

# Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück

Herausgeber: Präsident und Kanzler der Universität  
Redaktion: Dezernat 5040  
Tel. 608-4106, Raum 13/114 (Schloß-Ostflügel)  
Postfach 44 69, 4500 Osnabrück

Nr. 1 / 1981  
Seiten 1 - 57

Herstellung: Hausdruckerei der Universität

Osnabrück, den  
21. Januar 1981

## I N H A L T

Seite

Allgemeine Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen (ohne Fachhochschulstudiengänge) (Beschluß der KMK vom 15.11.1979 i.d.F.v. 30.05.1980, Gem. MBl. Nr. 25/1980 S. 422)	1
Verordnung über die Ausbildung und staatliche Prüfung für die Lehrämter (Einh. Lehrerausbildung) (APVO-ELAB) vom 22.07.1980 (Nieders. GVBl. Nr. 30/1980 S. 306)	7
Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Hochschulwahlverordnung (NHWVO) vom 29.07.1980 (Nieders. GVBl. Nr. 32/1980 S. 327)	20
2. Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Hochschulwahlverordnung (NHWVO) vom 15.12.1980 (Nieders. GVBl. Nr. 53/1980 S. 498)	21
Ordnung der ersten staatlichen Prüfung für das Lehramt an Realschulen im Lande Niedersachsen (RdErl. d. MK vom 31.07.1980, Nieders. MBl. Nr. 46/1980 S. 1177)	22
2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und die zweite staatliche Prüfung für die Lehrämter an Grund- und Hauptschulen, an Realschulen und an Sonderschulen im Lande Niedersachsen vom 01.08.1980 (Nieders. GVBl. Nr. 32/1980 S. 325)	23
Lehramtsstudiengänge Sport für Gymnasien an der Universität Osnabrück, Standort Osnabrück und Abteilung Vechta hier: Genehmigung zum Wintersemester 1980/81 (Erlaß d. Nds. MWK vom 02.10.1980)	24
Prüfungsordnung für das Lehramt an Realschulen hier: Übergangsbestimmungen (Erlaß d. Nds. MK vom 10.10.1980)	25
Durchführung des Graduiertenförderungsgesetzes hier: Zuständigkeiten für das Vergabeverfahren innerhalb der Hochschule (RdErl. d. MWK v. 13.10.1980, Nds. MBl. Nr. 57/1980 S. 1389)	26
Vorläufige Allgemeine Geschäftsordnung der Universität Osnabrück hier: Ergänzungen und Abweichungen für die Verwaltungskommission der Abteilung Vechta (Beschluß des Senats der Universität Osnabrück vom 15.10.1980)	27
Niedersächsische Ausbildungsordnung für Juristen (NJA0) vom 07.06.1972 (Nds. GVBl. Nr. 27/1972 S. 275), zuletzt geändert durch VO vom 17.10.1980 (Nds. GVBl. Nr. 43/1980 S. 389)	28
Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Osnabrück hier: Genehmigung (Erlaß d. Nds. MWK v. 05.12.1980)	41
Organisationsplan gem. § 160 NHG (Erlaß d. Nds. MWK vom 19.12.1980 sowie Bezugserlaß vom 01.09.1980)	42
Ordnung der ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Lande Niedersachsen (RdErl. d. MK v. 19.12.1980, Nds. MBl. Nr. 1/1981 S. 3)	47
Änderung des Magisterstudienganges sowie der Magisterprüfungs- und -studienordnung "Kommunikation/Ästhetik" (Erlaß des Nds. MWK v. 23.12.1980)	55
Einrichtung des Studiengangs "Weiterbildung für Lehrpersonen an Schulen des Gesundheitswesens" (Erlaß des Nds. MWK v. 23.12.1980)	56

+ GA + R

- 1 -

**Allgemeine Bestimmungen für  
Diplomprüfungsordnungen**  
(ohne Fachhochschulstudiengänge)

Beschl. d. KMK v. 15. 11. 1979 i. d. F. v. 30. 5. 1980

**I. Allgemeines**

§ 1  
*Zweck der Prüfung*

Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2  
*Diplomgrad<sup>2)</sup>*

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht das zuständige akademische Organ den Diplomgrad mit der Angabe der Fachrichtung, z. B. „Diplom-Chemiker“, „Diplom-Ingenieur“, „Diplom-Kaufmann“. <sup>3)</sup> + <sup>4)</sup> Auf Antrag des Absolventen ist in der Diplomurkunde der Studiengang anzugeben.

§ 3  
*Regelstudienzeiten*

(1) Die Studienzeiten, in denen in der Regel ein erster berufsqualifizierender Abschluß erworben werden kann (Regelstudienzeiten) werden von den für den einzelnen Studiengang geltenden Rahmenprüfungsordnungen bestimmt.

(2) Die Regelstudienzeiten sind so festzusetzen, daß die den Studiengang abschließende Prüfung grundsätzlich innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden kann (§ 16 Abs. 3 HRG).

(3) Bei der Festsetzung der Regelstudienzeiten sind die allgemeinen Ziele des Studiums (§ 7 HRG), die besonderen Erfordernisse des jeweiligen Studiengangs, die Möglichkeiten der Weiterbildung und des Aufbaustudiums sowie Erfahrungen mit bereits bestehenden Studiengängen und mit vergleichbaren Studiengängen im Ausland zu berücksichtigen. Die Regelstudienzeit soll vier Jahre nur in besonders begründeten Fällen überschreiten. <sup>5)</sup> Eine für das jeweilige Studienziel gegebenenfalls erforderliche berufspraktische Tätigkeit, die mit den übrigen Teilen des Studiums inhaltlich und zeitlich abzustimmen und nach Möglichkeit in den Studiengang einzuordnen ist, wird auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet. <sup>6)</sup>

<sup>1)</sup> Durch diese „Allgemeine Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen“ wird der Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 1. 12. 1972 zur „Einführung kontrollierter und zeitlich begrenzter Experimente im Prüfungs-wesen“ nicht berührt.

<sup>2)</sup> Bayern enthält sich hierzu der Stimme. Bayern behält sich vor, unterschiedliche Diplomgrade festzulegen, die von Amts wegen in die Diplomurkunde aufgenommen werden.

**Protokollnotiz Baden-Württemberg:** Baden-Württemberg geht davon aus, daß die Kennzeichnung der Fachrichtung gem. § 10 HRG auch die Hochschulart umfaßt, an der der Studiengang angeboten wird, z. B. „Diplom-Ingenieur (FH)“.

<sup>3)</sup> Für die Festlegung des akademischen Grades ist das jeweilige Landesrecht maßgebend.

<sup>4)</sup> Das Bestehen der Diplomprüfung kann nach Maßgabe der beamtenrechtlichen Vorschriften des Bundes und der Länder eine Voraussetzung für die Übernahme in den höheren Staatsdienst bilden.

(4) Bis zum Vorliegen von Empfehlungen von Studienreformkommissionen gemäß § 9 HRG sollen grundsätzlich die in den geltenden Rahmenordnungen oder, soweit keine Rahmenordnungen vorliegen, die in den geltenden örtlichen Prüfungsordnungen vorgesehenen Studienzeiten (zuzüglich der erforderlichen Prüfungszeit) zugrunde gelegt werden; dabei können — unbeschadet bereits vorliegender Reformergebnisse — auch die Erfahrungen mit bereits bestehenden Studiengängen berücksichtigt werden. <sup>7)</sup>

§ 3 a  
*Prüfungen, Prüfungsfristen*

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Sie soll in der Regel unmittelbar nach dem vierten Semester abgeschlossen sein.

(2) Die „Besonderen Prüfungsordnungen“ <sup>8)</sup> können eine Teilung der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung in Prüfungsabschnitte vorsehen. Sie können für die Diplom-Vorprüfung ferner vorsehen, daß die Prüfungsleistungen durch studienbegleitende Leistungen, die nach Anforderungen und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sind, ganz <sup>9)</sup> oder teilweise ersetzt werden. Diplomprüfungen können durch studienbegleitende Leistungen, die nach Anforderungen und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sind, nur teilweise ersetzt werden.

(3) Die „Besonderen Prüfungsordnungen“ bestimmen die Fristen für die Meldung zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung oder zum letzten Teil der Prüfung. Bei einer studienbegleitenden Prüfung bestimmt die Prüfungsordnung auch den Zeitpunkt, zu dem ein Student die erforderlichen studienbegleitenden Leistungen nachweisen muß. Die Fristen sind so festzusetzen, daß unter Berücksichtigung des sich an die Meldung anschließenden Prü-

<sup>5)</sup> Nach baden-württembergischem Landesrecht wird eine berufspraktische Tätigkeit nur dann nicht angerechnet, soweit sie einen nicht aufteilbaren Abschnitt von mindestens vier Monaten umfaßt.

<sup>6)</sup> Bei der Anwendung von § 10 Abs. 3 und 4 HRG kann sich auch aus der Studienreform in den jeweiligen Studiengängen ergeben, daß die Regelstudienzeiten für Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen mehr als 8 Semester betragen.

<sup>7)</sup> Bei der Anwendung von § 10 Abs. 3 und 4 HRG kann sich insbesondere aus dem Stand der Studienreform in den jeweiligen Studiengängen ergeben, daß die Regelstudienzeiten für Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen in der Mehrzahl der Fälle jedenfalls bei einer erstmaligen Festlegung mehr als 8 Semester betragen.

<sup>8)</sup> Unter „Besonderen Prüfungsordnungen“ sind sowohl die von der Westdeutschen Rektorenkonferenz und der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder verabschiedeten Rahmenprüfungsordnungen als auch die örtlichen Prüfungsordnungen der Fachbereiche/Fakultäten zu verstehen.

<sup>9)</sup> Bayern enthält sich hierzu der Stimme und erklärt, daß nach seinem Hochschulrecht Hochschulprüfungen nicht völlig durch studienbegleitende Leistungen ersetzt werden können.

fungsverfahren die Diplom-Vorprüfung im Regelfall unmittelbar nach dem vierten Semester und die Diplomprüfung grundsätzlich innerhalb der für den einzelnen Studiengang festgesetzten Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden kann (§ 16 Abs. 3 HRG).<sup>12)</sup> Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Frist abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

§ 4

Prüfungsausschuß

(1)<sup>11)</sup> Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Allgemeinen Bestimmungen zugewiesenen Aufgaben ist für die einzelnen Studiengänge je ein Prüfungsausschuß zu bilden.<sup>12)</sup> Er hat in der Regel nicht mehr als sieben Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden für die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung von der zuständigen Fakultät bzw. Abteilung oder dem Fachbereich bestellt. Die Professoren<sup>13)</sup> verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät (Abteilung, Fachbereich) über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/ Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5<sup>14)</sup>

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat.<sup>15)</sup> Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die örtlichen Prüfungsordnungen können vorsehen, daß der Kandidat für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen kann.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.

(4) Alle Prüfer, die an der Prüfung eines Kandidaten beteiligt sind, bilden eine Prüfungskommission.

<sup>11)</sup> Protokollnotiz von Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein: Diese Länder behalten sich vor, bei der Festsetzung der Prüfungsfristen von der durchschnittlichen Studiendauer in dem jeweiligen Studiengang auszugehen. Bremen verweist auf § 130 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes.

<sup>12)</sup> Nach Landesrecht Baden-Württembergs kann an die Stelle des Prüfungsausschusses auch der Dekan treten.

<sup>13)</sup> Die „Besonderen Prüfungsordnungen“ können vorsehen, daß je ein Prüfungsausschuß für die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung gebildet wird.

<sup>14)</sup> Im Rahmen einer Überleitung gemäß § 75 HRG auch Hochschullehrer, die nicht die Bezeichnung „Professor“ tragen.

<sup>15)</sup> Bremen verweist auf § 62 Brem. HG.

<sup>16)</sup> Landesrechtliche Vorschriften über die Qualifikation der Prüfer sind zu beachten.

§ 6

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen<sup>16)</sup>

(1) Einschlägige Studienzeiten an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Studienzeiten an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird.<sup>17)</sup> Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet die zuständige Stelle. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.<sup>18)</sup>

(3) Diplom-Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden angerechnet. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.<sup>18)</sup>

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(5) Die örtlichen Prüfungsordnungen können vorsehen, daß Entscheidungen der zuständigen Stelle über die Gleichwertigkeit nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüfern erfolgen.

(6) Soweit Studienzeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet oder nicht angerechnet werden, verändern sich die jeweiligen Meldefristen für Prüfungen.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 sind entsprechend auf Feststellung im Rahmen von Einstufungsprüfungen nach § 19 HRG anzuwenden.<sup>19)</sup>

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die be-

<sup>16)</sup> Die örtlichen Prüfungsordnungen müssen eine Regelung über die Zuständigkeit treffen.

<sup>17)</sup> Soweit nach Landesrecht möglich, sollen an ausländischen Hochschulen verbrachte Studienzeiten oder dabei erbrachte Studienleistungen auf Antrag angerechnet werden.

<sup>18)</sup> Protokollnotiz Bayern: Nach dem Bay. Hochschulgesetz können studienzeiten und Studienleistungen beim Übergang von einer Fachhochschule an eine wissenschaftliche Hochschule nur auf Antrag angerechnet werden.

<sup>19)</sup> Bayern und Rheinland-Pfalz halten eine derartige Regelung für Einstufungsprüfungen in den Allgemeinen Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen für nicht zulässig.

reits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen, kann er verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird.

(4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## II. Diplom-Vorprüfung

### § 8 Zulassung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. eine nach den „Besonderen Prüfungsordnungen“ etwa erforderliche berufspraktische Ausbildung erfolgreich abgeleistet hat,
3. die nach den „Besonderen Prüfungsordnungen“ geforderten, im einzelnen festzulegenden Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung erbracht hat,<sup>20)</sup>
4. an einer in den „Besonderen Prüfungsordnungen“ etwa geforderten Studienberatungen teilgenommen hat,
5. seinen Prüfungsanspruch nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts mit dem Überschreiten der Meldefrist nicht verloren hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich zu stellen.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. Die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch oder die an der jeweiligen Hochschule an seine Stelle tretenden Unterlagen,
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in demselben Studiengang<sup>21)</sup> nicht bestanden hat oder ob er in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) In den „Besonderen Prüfungsordnungen“ kann vorgesehen werden, daß der Kandidat mindestens das letzte Semester vor der Diplom-Vorprüfung an der Hochschule eingeschrieben gewesen sein muß, an der er die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung beantragt.

<sup>20)</sup> Voraussetzungen in diesem Sinne sind Zeitdauer des Studiums (unbeschadet § 17 Abs. 1 HRG), erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen, ggf. erbrachte Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung (§ 19 HRG) usw.

<sup>21)</sup> Landesrecht kann dies auch für verwandte Studiengänge vorsehen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Zulassung zu einzelnen Prüfungsabschnitten.

### § 9 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnungen dessen Vorsitzender.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 8 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
2. die Unterlagen unvollständig sind, oder
3. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in demselben Studiengang<sup>22)</sup> an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.<sup>23)</sup>

### § 10<sup>24)</sup>

#### Ziel, Umfang und Art der Prüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen eines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Soweit die „Besonderen Prüfungsordnungen“ nicht andere kontrollierte Leistungen vorsehen, besteht die Diplom-Vorprüfung aus

- a) Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten,
- b) mündlichen Prüfungen.

(3) Die „Besonderen Prüfungsordnungen“ regeln, in welchen Fächern der Diplom-Vorprüfung welche Leistungen zu erbringen sind. Die Entscheidung „nicht ausreichend“ soll in den einzelnen Prüfungsfächern nur nach mündlicher Prüfung getroffen werden.<sup>25)</sup>

(4) Die örtlichen Prüfungsordnungen müssen die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Fächern soweit wie möglich konkret beschreiben und begrenzen.

(5) Die „Besonderen Prüfungsordnungen“ bestimmen, in welchem Zeitraum die Vorprüfung insgesamt oder in welchen Zeiträumen die Prüfungsleistungen der einzelnen Abschnitte abgeschlossen sein müssen.

(6) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

### § 11

#### Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) Soweit nach den „Besonderen Prüfungsordnungen“ Klausurarbeiten und der sonstigen schriftlichen Arbeiten vorgesehen sind, soll der Kandidat darin nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des

<sup>22)</sup> Landesrecht kann dies auch für verwandte Studiengänge vorsehen.

<sup>23)</sup> Bayern erklärt, daß im Interesse der Gleichbehandlung die Zulassung auch dann abgelehnt werden darf, wenn der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in demselben Studiengang oder gegebenenfalls in einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes nicht bestanden hat.

<sup>24)</sup> Berlin erklärt, es sollte in § 10 bei der geltenden Fassung ABD verbleiben.

<sup>25)</sup> Nach der in Bayern geltenden Rechtslage sind mündliche Ergänzungsprüfungen nicht zulässig.

Studiums ist, sind in der Regel von mindestens 2 Prüfern zu bewerten. Für studienbegleitende Leistungen gemäß § 3 a Abs. 2 gilt dies nur nach Maßgabe des Landesrechts. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertung.

(3) Die „Besonderen Prüfungsordnungen“ regeln die Dauer der Klausurarbeiten und sonstiger schriftlicher Arbeiten.

§ 12

Mündliche Prüfung

(1) Mündliche Prüfungen werden entweder vor mehreren Mitgliedern der Prüfungskommission (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 13 Abs. 1 hört der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer oder den Beisitzer.<sup>26)</sup>

(2) Die „Besonderen Prüfungsordnungen“ regeln die Dauer der Prüfung. Sie soll je Kandidat und Fach mindestens 15 Minuten betragen. Dabei sind die in der Regel einzuhaltenden Mindest- und Höchstzeiten anzugeben.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der einzelnen Prüfungen ist dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(4) Für die Offenlichkeit der mündlichen Prüfung gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Sonst sollen mindestens diejenigen Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten. Näheres regeln die „Besonderen Prüfungsordnungen“.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten<sup>27)</sup> für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen kann in den „Besonderen Prüfungsordnungen“ die Möglichkeit vorgesehen werden, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 zu bilden; die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. Auch können bewertete

<sup>26)</sup> Hamburg und Bayern behalten sich mit Rücksicht auf das geltende Landesrecht vor, daß Beisitzer nicht gehört werden.

<sup>27)</sup> Das Landesrecht Bremens erlaubt die zur Zeit geltende Regelung in Diplomprüfungsordnungen, daß die Leistungen zur Diplom-Vorprüfung nur auf Wunsch des Studenten benotet werden.

tote Leistungsnachweise, die während des Studiums unter prüfungsmäßigen Bedingungen erbracht worden sind, nach Maßgabe der „Besonderen Prüfungsordnungen“ berücksichtigt werden, wenn die Prüfung ohnehin bestanden ist.<sup>28)</sup>

Die „Besonderen Prüfungsordnungen“ können einzelnen Prüfungsleistungen ein besonderes Gewicht beimessen.

Die Fachnote lautet:

- Bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.<sup>29)</sup>

(4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Absatz 2 Satz 3 entsprechend.

Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

- Bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung desselben Prüfungsabschnittes oder der ganzen Diplom-Vorprüfung ist nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnungen zulässig.

(2) Die Frist, innerhalb der die Wiederholungsprüfung abzulegen ist, bestimmt der Prüfungsausschuß, sofern nicht die örtlichen Prüfungsordnungen nach Maßgabe des Landesrechts hierüber Bestimmungen treffen.

§ 15

Zeugnis

(1) Über die bestandenen Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von 4 Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Einzelfächern erzielten Noten und gegebenenfalls die Gesamtnote enthält, das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann.

<sup>28)</sup> Für die Freie und Hansestadt Hamburg gilt folgendes: Bei der Bildung der Noten (Fachnoten und Gesamtnote) müssen die in § 10 Abs. 2 genannten Prüfungsleistungen überwiegen. Nach Maßgabe des Landesrechts in Bayern können bewertete Leistungsnachweise nicht bei der Berechnung der Fachnote, sondern nur bei der Berechnung der Gesamtnote berücksichtigt werden.

<sup>29)</sup> Die „Besonderen Prüfungsordnungen“ können anstelle der Vorschrift in Absatz 3 vorsehen, daß die Prüfung bestanden ist, wenn die Leistungen in einzelnen besonders bezeichneten Fächern mindestens mit der Note „ausreichend“ (bis 4,0) bewertet worden sind und im übrigen der Gesamtdurchschnitt der Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) ist (Kompensationsprinzip).

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

### III. Diplomprüfung

#### § 16

##### Zulassung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. die Diplom-Vorprüfung in demselben — oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten — Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine gemäß § 6 Abs. 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung bestanden hat,
3. eine nach den „Besonderen Prüfungsordnungen“ etwa erforderliche berufspraktische Ausbildung erfolgreich abgeleistet hat,
4. die nach den „Besonderen Prüfungsordnungen“ geforderten, im einzelnen festzulegenden Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung erbracht hat,<sup>30)</sup>
5. an einer in den „Besonderen Prüfungsordnungen“ etwa geforderten Studienberatung teilgenommen hat.

(2) Im übrigen gelten §§ 8 und 9 entsprechend.

#### § 17

##### Umfang und Art der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

- a) der Diplomarbeit,
- b) den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten, soweit sie nach den „Besonderen Prüfungsordnungen“ vorgesehen sind,
- c) mündlichen Prüfungen.

Die Reihenfolge ist in den „Besonderen Prüfungsordnungen“ zu regeln.

(2) Die „Besonderen Prüfungsordnungen“ regeln, in welchen Fächern der Diplomprüfung welche Leistungen zu erbringen sind. Die Entscheidung „nicht ausreichend“ soll in den einzelnen Prüfungsfächern nur nach mündlicher Prüfung getroffen werden.

(3) Die örtlichen Prüfungsordnungen müssen die Prüfungsanordnungen in den einzelnen Fächern soweit wie möglich konkret beschreiben und begrenzen.

(4) Der Prüfungsstoff soll nach Möglichkeit in der Weise konzentriert werden, das

- a) Prüfungsschwerpunkte und/oder
- b) Pflicht- und Pflichtwahlfächer gebildet werden.

Nach Möglichkeit sind Einzelfächer zu fachübergreifenden Gebieten zusammenzufassen, in denen die Fähigkeit

<sup>30)</sup> Voraussetzungen in diesem Sinne sind Zeitdauer des Studiums, erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen, ggf. erbrachte Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung (§ 19 HRC) usw.

ten und Kenntnisse des Kandidaten exemplarisch geprüft werden können.

(5) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

#### § 18

##### Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem in Forschung und Lehre tätigen Professor und anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Personen ausgegeben und betreut werden. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Den Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.<sup>31)</sup>

(5) Die Diplomarbeit kann erst nach der Zulassung des Kandidaten zur Diplomprüfung ausgegeben werden. Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit wird durch die Rahmenprüfungsordnung festgelegt; sie darf 6 Monate nicht überschreiten. Das Thema und die Aufgabenstellung der Diplomarbeit muß so lauten, daß die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monaten der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur doppelten Dauer der in der Rahmenprüfungsordnung festgelegten Frist verlängern.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit — bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit — selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

#### § 19

##### Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der in den „Besonderen Prüfungsordnungen“ zu bestimmenden Stelle abzuliefern; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Professor bzw. die nach Landesrecht prüfungsberechtigter Person sein, der die Arbeit ausgegeben hat. Der zweite Prüfer

<sup>31)</sup> Für Berlin und Hamburg gilt, daß die örtlichen Prüfungsordnungen vorsehen müssen, daß in einem Kolloquium festzustellen ist, ob der einzelne Bewerber seinen Beitrag sowie den Arbeitsprozeß und das Arbeitsergebnis der Gruppe selbständig erläutern und vertreten kann.

wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung entscheidet die Prüfungskommission über die endgültige Bewertung, soweit die „Besonderen Prüfungsordnungen“ keine andere Regelung treffen.

§ 20

*Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten und mündliche Prüfungen*

Für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen gelten die §§ 11 und 12 entsprechend.

§ 21

*Zusatzfächer*

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22

*Bewertung der Prüfungsleistungen*

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung, der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern und für die Bildung der Gesamtnote gilt § 13 entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote kann in den „Besonderen Prüfungsordnungen“ der Diplomarbeit und einzelnen Prüfungsleistungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

(3) Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

§ 23

*Wiederholung der Diplomprüfung*

(1) Die Prüfungen in den einzelnen Fächern und die Diplomarbeit können bei „nicht ausreichenden“ Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 18 Abs. 6 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. § 14 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend für die zweite Wiederholung der übrigen Prüfungsleistungen.

(3) Die Frist, innerhalb der die Wiederholungsprüfung abzulegen ist, bestimmt der Prüfungsausschuß, sofern nicht die örtlichen Prüfungsordnungen nach Maßgabe des Landesrechts hierüber Bestimmungen treffen.

§ 24

*Zeugnis*

(1) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. § 15 gilt entsprechend. In das Zeugnis wird auch das Thema der Diplomarbeit und deren Note aufgenommen. Gegebenenfalls sollen ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 25

*Diplom*

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.

(2) Das Diplom wird von dem Vertreter des für die Verleihung zuständigen Organs und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule oder der Fakultät/Fachbereich versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 26

*Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung*

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der jeweiligen Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27

*Einsicht in die Prüfungsakten*

Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Das Nähere regelt die örtliche Prüfungsordnung unter Berücksichtigung des jeweiligen Landes-Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Nieders. GVBl. Nr. 30/1980, ausgegeben am 30. 7. 1980

**Verordnung**  
**über die Ausbildung und staatliche Prüfung für die**  
**Lehrämter (Einphasige Lehrerausbildung)**  
**(APVO-ELAB).**

Vom 22. Juli 1980.

Inhaltsübersicht

Erster Teil

**Allgemeine Bestimmungen zur Ausbildung**

- § 1 Zweck der Ausbildung
- § 2 Ausbildungsteile
- § 3 Gliederung der schulpraktischen Ausbildung
- § 4 Schule und Universität
- § 5 Unterricht zu Ausbildungszwecken
- § 6 Auszubildende
- § 7 Unterrichtsbesuche und Beratungsgespräche

Zweiter Teil

**Besondere Bestimmungen für die Ausbildung im 3. Studienabschnitt**

- § 8 Voraussetzungen für den Eintritt in den 3. Studienabschnitt oder das vorgezogene Unterrichtsvorhaben des 3. Studienabschnitts
- § 9 Berufung in das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis
- § 10 Verlängerung der Dauer des 3. Studienabschnitts

Dritter Teil

**Prüfung**

- § 11 Zweck der Prüfung
- § 12 Prüfungsgebiete
- § 13 Prüfungsteile
- § 14 Prüfungsamt
- § 15 Ständiger Prüfungsausschuß
- § 16 Prüfungskommissionen
- § 17 Voraussetzungen für die Zulassung
- § 18 Anrechnung von Studienzeiten, schulpraktischen Ausbildungsanteilen und Tätigkeiten

- § 19 Meldung zur Prüfung
- § 20 Zulassung
- § 21 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 22 Hausarbeit
- § 23 Unterrichtspraktische Prüfungen
- § 24 Mündliche Prüfungen
- § 25 Arbeiten unter Aufsicht
- § 26 Praktisch-methodische Prüfung
- § 27 Ausbildungsbegleitende Leistungsnachweise
- § 28 Gutachten über eine unterrichtspraktische Phase
- § 29 Öffentlichkeit der Prüfungen
- § 30 Niederschriften
- § 31 Verstoß gegen die Prüfungsordnung
- § 32 Verhinderung, Unterbrechung, Versäumnis
- § 33 Ergebnisse in den fachwissenschaftlich-fachdidaktischen Prüfungen und der Prüfung in Erziehungswissenschaft einschließlich Gesellschaftswissenschaft
- § 34 Gesamtergebnis der Prüfung
- § 35 Wiederholung der Hausarbeit oder der Prüfung in einem Prüfungsgebiet
- § 36 Verlängerung des Prüfungsverfahrens
- § 37 Erweiterungsprüfungen
- § 38 Prüfungszeugnis, Mitteilung und Bescheinigung
- § 39 Einsicht in die Prüfungsakten

Vierter Teil

**Übergangs- und Schlußvorschriften**

- § 40 Übergangsvorschriften
- § 41 Inkrafttreten



Auf Grund des § 3 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses in der einphasigen Lehrerausbildung vom 31. Mai 1978 (Nieders. GVBl. S. 451), geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1979 (Nieders. GVBl. S. 337), wird im Benehmen mit dem Minister des Innern und im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Kunst verordnet:

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen zur Ausbildung

§ 1

Zweck der Ausbildung

(1) Durch die auf den Schwerpunkt Primarbereich oder Sekundarbereich I ausgerichtete Ausbildung soll der Student befähigt werden, den Beruf des Lehrers an Grund- und Hauptschulen selbständig auszuüben. Bei der auf den Schwerpunkt Sekundarbereich I ausgerichteten Ausbildung sind Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die es dem Studenten nach Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen ermöglichen, durch Laufbahnwechsel mit Unterweisungszeit die Befähigung für das Lehramt an Realschulen zu erwerben.

(2) Durch die auf den Schwerpunkt Sekundarbereich II ausgerichtete Ausbildung soll der Student befähigt werden, den Beruf des Lehrers an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen — kaufmännisch-wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtung — selbständig auszuüben.

(3) Durch die auf Sonderpädagogik ausgerichtete Ausbildung soll der Student befähigt werden, den Beruf des Lehrers an Sonderschulen selbständig auszuüben.

§ 2

Ausbildungsteile

Die Ausbildung umfaßt folgende Ausbildungsteile:

1. Erziehungswissenschaft einschließlich Gesellschaftswissenschaft,
2. Fachwissenschaft und Fachdidaktik zweier Fächer,
3. Schulpraxis.

Die Ausbildung ist auf die Berufspraxis des Lehrers bezogen; Studium und Schulpraxis sind eng miteinander verbunden.

§ 3

Gliederung der schulpraktischen Ausbildung

(1) Die schulpraktische Ausbildung gliedert sich in der Regel wie folgt:

Im 1. Studienabschnitt (1. bis 3. Semester) finden zwei vierwöchige schulische Erkundungsvorhaben statt.

Im 2. Studienabschnitt (4. bis 7. Semester in neunsemestri- gen, 4. bis 9. Semester in elfsemestri- gen Studiengängen) finden zwei sechswöchige Unterrichtsvorhaben statt.

Im 3. Studienabschnitt (8. bis 9. Semester in neunsemestri- gen, 10. bis 11. Semester in elfsemestri- gen Studiengängen) findet ein Unterrichtsvorhaben von einem Schulhalbjahr statt.

(2) Die Vorhaben des 1. und 2. Studienabschnitts können ganz oder teilweise als semesterbegleitende Veranstaltungen organisiert werden, wenn dies aus schulischen Gründen oder unter Ausbildungsgesichtspunkten erforderlich ist.

(3) An die Stelle eines vierwöchigen schulischen Erkundungsvorhabens kann ein vierwöchiges außerschulisches Erkundungsvorhaben treten, das wie ein vierzehntägiges schulisches Erkundungsvorhaben auf den Ausbildungsunterricht (§ 5 Abs. 2) angerechnet wird.

(4) Das Unterrichtsvorhaben des 3. Studienabschnitts kann bereits zwei Monate vor Abschluß des 2. Studienabschnitts begonnen werden, wenn dies aus organisatorischen Gründen zweckmäßig erscheint.

§ 4

Schule und Universität

(1) Während der schulpraktischen Ausbildung hat der Schulleiter gegenüber dem Studenten die gleichen Rechte und Pflichten wie gegenüber den Lehrern.

(2) Jeder Lehrer der Schule kann durch die zuständige Schulbehörde zur Mitarbeit an der schulpraktischen Ausbildung der Studenten herangezogen werden. Die Rechte und Pflichten dieser Lehrer im Unterricht werden dadurch nicht berührt.

(3) Die Universität ist nach Maßgabe der Studienordnungen zuständig für das Studienangebot in Erziehungswissenschaft einschließlich Gesellschaftswissenschaft sowie in den Fachwissenschaften und Fachdidaktiken. Innerhalb dieses Studienangebots richtet sie Lehrveranstaltungen zur Vorbereitung, begleitenden Förderung und Auswertung der schulpraktischen Ausbildung der Studenten ein. Sie wirkt darüber hinaus durch Lehrende der Universität bei der Betreuung der Studenten während der schulpraktischen Ausbildung mit.

(4) Die Universität organisiert im Einvernehmen mit der Schulbehörde die schulpraktische Ausbildung. Im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht über die Schulen entsprechend den Regelungen des Niedersächsischen Schulgesetzes obliegen Angelegenheiten der schulpraktischen Ausbildung der Schulbehörde.

(5) Über Einzelheiten der organisatorischen Durchführung der schulpraktischen Ausbildung treffen Universität und Schulbehörde im Rahmen dieser Verordnung Vereinbarungen.

§ 5

Unterricht zu Ausbildungszwecken

(1) Während der Erkundungsvorhaben und Unterrichtsvorhaben erteilt der Student insgesamt mindestens 440 Stunden Unterricht zu Ausbildungszwecken in seinen Unterrichtsfächern.

(2) Unterricht zu Ausbildungszwecken ist

1. Unterricht unter ständiger oder gelegentlicher Aufsicht (Ausbildungsunterricht) sowie
2. Unterricht in eigener Verantwortung.

Im 1. und 2. Studienabschnitt werden zum Ausbildungsunterricht auch Hospitationen gerechnet, soweit sie besonderen Aufgaben der schulpraktischen Ausbildung oder der Einführung in den jeweiligen Ausbildungsunterricht dienen.

(3) Etwa 200 Stunden des Unterrichts zu Ausbildungszwecken sind als Ausbildungsunterricht während des 1. und 2. Studienabschnitts, etwa 80 Stunden als Ausbildungsunterricht im 3. Studienabschnitt und 160 Stunden als Unterricht in eigener Verantwortung im 3. Studienabschnitt zu erteilen. Wenn es aus schulischen Gründen notwendig ist, können auch auf die 80 Stunden Ausbildungsunterricht Hospitationen im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 angerechnet werden.

(4) Kann aus schulischen Gründen Unterricht in eigener Verantwortung nicht in hinreichendem Umfang erteilt werden, so ist der Anteil des Ausbildungsunterrichts entsprechend zu erhöhen.

(5) Der Unterricht zu Ausbildungszwecken während des 2. und 3. Studienabschnitts findet in der Regel in den Schulformen statt, auf die sich die zu erwerbende Laufbahnbefähigung erstreckt.

(6) Auf den Unterricht zu Ausbildungszwecken bereitet sich der Student schriftlich vor.

(7) Dem Studenten darf die Verantwortung für Pausenaufsichten, Ordnungsdienste, Betriebsbesichtigungen, Lehrausflüge, Studienfahrten und andere Schulveranstaltungen im 1. und 2. Studienabschnitt nicht, dem Studenten im 3. Studienabschnitt darf sie im beschränkten, seiner Ausbildung nicht abträglichen Maße übertragen werden. Zu Vertretungsstunden darf der Student im 1. und 2. Studienabschnitt nicht, der

Student im 3. Studienabschnitt nur in Klassen/Lerngruppen herangezogen werden, in denen er Unterricht in eigener Verantwortung erteilt. Die Übertragung der Dienstgeschäfte eines Klassenlehrers und Bereitschaftsdienst sind nicht zulässig.

## § 6

### Ausbildende

(1) **Ausbildende sind:**

1. Lehrende der Universität, die an der Lehrerausbildung beteiligt sind.
2. Lehrer, die zu Kontaktlehrern bestellt sind.
3. Lehrer, die an Stelle von Kontaktlehrern bei der schulpraktischen Ausbildung der Studenten in der Schule mitwirken (mitwirkende Lehrer).

(2) Die Lehrenden der Universität haben folgende Aufgaben:

1. Sie bieten insbesondere schulpraktisch ausgerichtete Lehrveranstaltungen an, die der Vorbereitung, begleitenden Förderung und Auswertung der Erkundungs- und Unterrichtsvorhaben dienen.
2. Sie besuchen die Studenten im Unterricht zu Ausbildungszwecken und beraten sie in Fragen des Unterrichts.
3. Sie begutachten den Unterricht der von ihnen betreuten Studenten.

(3) Kontaktlehrer haben folgende Aufgaben:

1. Sie betreuen verantwortlich Studenten im Unterricht zu Ausbildungszwecken, besuchen sie im Unterricht, geben ihnen Gelegenheit zur Hospitation im eigenen Unterricht und beraten sie in Fragen des Unterrichts.
2. Sie begutachten den Unterricht der von ihnen betreuten Studenten.
3. Sie wirken bei der Vorbereitung und Auswertung der schulpraktischen Ausbildung der Studenten durch die Universität mit.
4. Sie beraten die Universität bei der Planung der schulpraktischen Ausbildung.

(4) Mitwirkende Lehrer haben die in Absatz 3 Nrn. 1 und 2 genannten Aufgaben. Mitwirkende Lehrer haben im übrigen dieselben Rechte und Pflichten wie die Kontaktlehrer.

(5) Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder an Realschulen oder an Sonderschulen oder an Gymnasien oder das Handelslehramt des höheren Dienstes, die sich im Unterricht bewährt haben, können von der oberen Schulbehörde im Einvernehmen mit der Universität zu Kontaktlehrern oder im Benehmen mit der Universität zu mitwirkenden Lehrern bestellt werden. Kontaktlehrer und mitwirkende Lehrer unterstehen bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen der schulpraktischen Ausbildung der Studenten der Dienst- und Fachaufsicht der zuständigen Schulbehörde entsprechend den Regelungen des Niedersächsischen Schulgesetzes.

## § 7

### Unterrichtsbesuche und Beratungsgespräche

(1) Unterrichtsbesuche der einzelnen Auszubildenden sollen regelmäßig stattfinden. Während des Unterrichtsvorhabens des 3. Studienabschnitts sollen die den Studenten im 3. Studienabschnitt Auszubildenden mindestens einmal je Fach den Studenten gemeinsam im Unterricht besuchen. Dabei soll, soweit es sich um Ausbildungsunterricht handelt, der jeweils verantwortliche Fachlehrer anwesend sein; der Schulleiter oder ein von ihm beauftragter Vertreter kann anwesend sein. Außerdem können Studenten, die im gleichen Fach an der gleichen Schule während des gleichen Unterrichtsvorhabens ausgebildet werden, anwesend sein, soweit die übrigen Auszubildenden nicht entgegenstehen. Unter den gleichen Voraussetzungen können andere Studenten, die an der gleichen Schule während des gleichen Unterrichtsvorhabens ausgebildet werden, anwesend sein, wenn die den Studenten betreuenden Ausbilder und der Student zustimmen.

(2) Für diese Unterrichtsbesuche gilt folgendes:

1. Zeitpunkt sowie Klasse/Lerngruppe werden durch den Kontaktlehrer im Einvernehmen mit den übrigen Auszubildenden und dem Fachlehrer bestimmt und dem Schulleiter rechtzeitig mitgeteilt.
2. Die Aufgabe wählt der Student im Benehmen mit den Auszubildenden und, soweit es sich um Ausbildungsunterricht handelt, mit dem Fachlehrer. Der Student bereitet die Stunde selbstständig vor und fertigt einen schriftlichen Entwurf an.
3. Die Unterrichtsstunde wird unter dem Vorsitz eines Auszubildenden besprochen. Vorzüge und Mängel der Unterrichtsstunde sind eingehend zu erörtern. Die Unterrichtsstunde wird nicht benotet.
4. Über den Unterrichtsbesuch fertigt der Kontaktlehrer einen Vermerk, der zu den Ausbildungsakten zu nehmen ist.

Nach Möglichkeit sollen solche Unterrichtsbesuche auch während der Unterrichtsvorhaben des 2. Studienabschnitts stattfinden.

(3) Gegen Ende der Unterrichtsvorhaben des 2. Studienabschnitts und rechtzeitig vor den unterrichtspraktischen Prüfungen führen die Auszubildenden mit dem Studenten je ein Gespräch über den erreichten Ausbildungsstand. Dabei sollen auch die Beurteilungskriterien deutlich gemacht werden.

## Zweiter Teil

### Besondere Bestimmungen für die Ausbildung im 3. Studienabschnitt

## § 8

Voraussetzungen für den Eintritt in den 3. Studienabschnitt oder das vorgezogene Unterrichtsvorhaben des 3. Studienabschnitts

(1) Vor Eintritt in den 3. Studienabschnitt oder in das zwei Monate vor Abschluß des 2. Studienabschnitts beginnende Unterrichtsvorhaben des 3. Studienabschnitts hat der Student nachzuweisen, daß er den 2. Studienabschnitt erfolgreich abgeleistet hat. Der Nachweis erfolgt durch

1. je eine Bescheinigung in Erziehungswissenschaft einschließlich Gesellschaftswissenschaft und in den beiden Fächern,
2. Bescheinigungen über das ordnungsgemäße Studium der erforderlichen Fachsemester und die erfolgreiche Ableistung der Erkundungsvorhaben des 1. Studienabschnitts und der Unterrichtsvorhaben des 2. Studienabschnitts.

(2) Die Bescheinigungen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 weisen jeweils die erfolgreiche Teilnahme an einem Projekt oder einer wesentlichen Lehrveranstaltung des 2. Studienabschnitts nach, die auf anderen Veranstaltungen aufbaut. Die Bescheinigungen schließen mit der Bemerkung, daß der Student nach den erbrachten Leistungen voraussichtlich in der Lage sein wird, den fachlichen Anforderungen des 3. Studienabschnitts zu genügen. Die Bescheinigungen werden jeweils von einem für das Projekt oder die Veranstaltung fachlich Zuständigen unterzeichnet. Diesem hat der Student zu Beginn des Projekts oder der Veranstaltung mitzuteilen, daß er beabsichtigt, die Bescheinigung zu erwerben.

(3) Die Bescheinigungen über die erfolgreiche Ableistung der Erkundungs- und Unterrichtsvorhaben müssen jeweils von den zuständigen Auszubildenden unterzeichnet sein und mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Art, Beginn und Ende des Vorhabens.
2. genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung, mit der das Vorhaben in Zusammenhang steht,
3. Schule, Schulform, Schulort, beteiligte Klassen.
4. Gesamtzahl der als Ausbildungsunterricht erteilten Stunden und Anteil der Hospitationen.

Die Bescheinigungen über die erfolgreiche Ableistung der Unterrichtsvorhaben schließen mit der Bemerkung, daß der Student nach den erbrachten Leistungen voraussichtlich in der Lage sein wird, den Unterricht des 3. Studienabschnitts zu erteilen. Vor- und Nachbereitung von Unterricht sowie Teilnahme an Konferenzen sind in die Gesamtzahl der als Ausbildungsunterricht erteilten Stunden nicht einzurechnen.

(4) Hat ein Student ein Erkundungs- oder Unterrichtsvorhaben nicht erfolgreich abgeleistet oder war er aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen daran gehindert, ein Erkundungs- oder Unterrichtsvorhaben abzuschließen, so ist ihm Gelegenheit zu geben, dieses zu wiederholen.

### § 9

#### Berufung in das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis

(1) Der Antrag auf Berufung in das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis soll vom Kandidaten drei Monate vor dem Zeitpunkt gestellt werden, zu dem die Berufung in das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis erfolgen soll. Die Meldefristen im einzelnen legt das Wissenschaftliche Landesprüfungsamt für Lehrämter (Prüfungsamt) im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Weser-Ems fest. Der Antrag ist über das Prüfungsamt an die Bezirksregierung Weser-Ems zu richten.

(2) Das Prüfungsamt prüft die Voraussetzungen und empfiehlt die Berufung, sobald die erforderlichen Nachweise erbracht sind. Liegen die erforderlichen Voraussetzungen nicht vor, so teilt es dem Studenten mit, welche Nachweise noch zu erbringen sind und räumt gegebenenfalls eine Nachfrist ein.

(3) Sind die Voraussetzungen bei Ablauf der Meldefrist bzw. Nachfrist nicht erfüllt, so ist eine Berufung in das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis zum beantragten Termin ausgeschlossen. Kann der Student aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen den erforderlichen Unterricht zu Ausbildungszwecken nicht vollständig innerhalb der gesetzten Frist nachweisen, kann aber der Nachweis aller Voraussetzungen nach noch vor Beginn des Unterrichtsvorhabens des 3. Studienabschnitts erbracht werden, so ist der Student auf entsprechende Empfehlung des Prüfungsamtes zu berufen. Satz 2 gilt nicht, wenn abzusehen ist, daß das Nachholen der fehlenden Leistungen zur Verlängerung des 3. Studienabschnitts führt.

(4) In das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis wird nicht berufen, wer sich der Laufbahnprüfung für ein Lehramt in der gleichen Fächerverbindung endgültig ohne Erfolg unterzogen hat oder wer aus dem Vorbereitungsdienst für ein Lehramt entlassen worden ist, weil er seine Verpflichtungen als Studienreferendar/Anwärter nicht regelmäßig erfüllt hat, oder wenn der Vorbereitungsdienst abgelaufen ist und der Studienreferendar/Anwärter aus von ihm zu vertretenden Gründen die Laufbahnprüfung nicht abgelegt hat.

### § 10

#### Verlängerung der Dauer des 3. Studienabschnitts

Der 3. Studienabschnitt kann jeweils um bis zu sechs Monate verlängert werden.

1. wenn der Student nach dem Urteil der Ausbildenden und der Schulbehörde noch nicht genügend auf die unterrichtspraktischen Prüfungen vorbereitet ist,
2. wenn er eine oder beide unterrichtspraktischen Prüfungen nicht bestanden hat und deshalb das Prüfungsverfahren verlängert worden ist,
3. wenn er wegen Krankheit oder aus anderen von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Ausbildung nicht teilnehmen konnte.

Die Entscheidung über die Verlängerung trifft die Bezirksregierung Weser-Ems im Benehmen mit der Universität. Dem Studenten soll für den Verlängerungszeitraum hinreichend Gelegenheit gegeben werden, unterrichtspraktische Erfahrungen zu sammeln.

## Dritter Teil

### Prüfung

#### § 11

#### Zweck der Prüfung

In der Prüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er die erziehungswissenschaftlichen einschließlich der gesellschaftswissenschaftlichen, die fachwissenschaftlich-fachdidaktischen sowie die berufspraktischen Voraussetzungen für eine Unterrichtstätigkeit in dem von ihm gewählten Lehramt besitzt und daß er fähig ist, den Beruf des Lehrers auf wissenschaftlicher Grundlage auszuüben.

#### § 12

#### Prüfungsgebiete

(1) Prüfungsgebiete für das Lehramt sind:

1. Erziehungswissenschaft einschließlich Gesellschaftswissenschaft,
2. Fachwissenschaft und Fachdidaktik eines ersten Faches,
3. Fachwissenschaft und Fachdidaktik eines zweiten Faches,
4. Unterrichtspraxis im ersten Fach,
5. Unterrichtspraxis im zweiten Fach.

(2) Die Prüfung in Erziehungswissenschaft einschließlich Gesellschaftswissenschaft erstreckt sich auf die Teilgebiete:

1. Erziehungswissenschaft (Allgemeine Pädagogik/Schulpädagogik, gegebenenfalls Wirtschaftspädagogik) und
2. Pädagogische Psychologie oder
3. Soziologie oder Politikwissenschaft oder Philosophie.

(3) Als Fächer nach Absatz 1 Nrn. 2 und 3 können, soweit in Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, gewählt werden

1. für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen — Schwerpunkt Primarbereich —

- a) einer der Lernbereiche  
Natürliche Umwelt,  
Soziale Umwelt

und

- das Unterrichtsfach Deutsch oder Mathematik oder

- b) das Unterrichtsfach Deutsch oder Mathematik und eines der auf den Primarbereich bezogenen Unterrichtsfächer

- Englisch,  
Kunst,  
Musik,  
Evangelische Religion,  
Katholische Religion,  
Sport,  
Gestaltendes Werken,  
Textiles Gestalten

oder

- c) die Unterrichtsfächer Deutsch und Mathematik;

2. für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen — Schwerpunkt Sekundarbereich I —

zwei der Unterrichtsfächer

- Biologie,  
Chemie,  
Deutsch,  
Englisch,  
Erdkunde,  
Geschichte,  
Kunst,  
Mathematik,  
Musik,  
Physik,  
Evangelische Religion,  
Katholische Religion,  
Sozialkunde,

Sport,  
Textiles Gestalten

oder  
eines dieser Unterrichtsfächer in Verbindung mit einem der fachlichen Schwerpunkte Hauswirtschaft, Technik oder Wirtschaft des Fachbereichs Arbeit/Wirtschaft/Technik;

3. für das Lehramt an Gymnasien — Schwerpunkt Sekundarbereich II —  
zwei der Unterrichtsfächer

Biologie,  
Chemie,  
Deutsch,  
Englisch,  
Erdkunde,  
Geschichte,  
Kunst,  
Mathematik,  
Musik,  
Philosophie,  
Physik,  
Evangelische Religion,  
Katholische Religion,  
Russisch,  
Sozialkunde.

Sport;

eines der beiden gewählten Unterrichtsfächer muß als erweitertes Unterrichtsfach gewählt werden;

4. für das Handelslehramt des höheren Dienstes  
die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften als erweitertes Unterrichtsfach

und eines der Unterrichtsfächer

Chemie,  
Deutsch,  
Englisch,  
Kunst,  
Mathematik,  
Musik,  
Physik,  
Evangelische Religion,  
Sozialkunde,  
Sport;

5. für das Lehramt an Sonderschulen

die sonderpädagogische Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik oder Verhaltensgestörtenpädagogik oder Geistigbehindertenpädagogik und

einer der Lernbereiche

Natürliche Umwelt,  
Soziale Umwelt

oder

eines der auf den Primarbereich bezogenen Unterrichtsfächer

Kunst,  
Musik,  
Evangelische Religion,  
Katholische Religion,  
Sport,  
Gestaltendes Werken,  
Textiles Gestalten

oder eines der Unterrichtsfächer

Biologie,  
Chemie,  
Deutsch,  
Erdkunde,  
Geschichte,  
Kunst,  
Mathematik,  
Musik,  
Physik,  
Evangelische Religion,  
Katholische Religion,

Sozialkunde,  
Sport,  
Textiles Gestalten

oder

einer der fachlichen Schwerpunkte Hauswirtschaft, Technik oder Wirtschaft des Fachbereichs Arbeit/Wirtschaft/Technik.

- (4) Nicht untereinander verbunden werden dürfen

1. die Unterrichtsfächer Erdkunde, Geschichte und Sozialkunde,
2. Sozialkunde und der fachliche Schwerpunkt Wirtschaft des Fachbereichs Arbeit/Wirtschaft/Technik,
3. Textiles Gestalten und der Fachbereich Arbeit/Wirtschaft/Technik.

### § 13

#### Prüfungsteile

- (1) Die Prüfung besteht aus folgenden Prüfungsteilen:

1. der Hausarbeit in einem der beiden gewählten Fächer nach § 12 oder in Erziehungswissenschaft einschließlich Gesellschaftswissenschaft,
2. der unterrichtspraktischen Prüfung im ersten Fach,
3. der unterrichtspraktischen Prüfung im zweiten Fach,
4. der Arbeit unter Aufsicht im ersten Fach,
5. der Arbeit unter Aufsicht im zweiten Fach,
6. der mündlichen Prüfung im ersten Fach,
7. der mündlichen Prüfung im zweiten Fach,
8. der mündlichen Prüfung in Erziehungswissenschaft und
9. der mündlichen Prüfung in Pädagogischer Psychologie oder in Soziologie oder in Politikwissenschaft oder in Philosophie,
10. zusätzlich aus der praktisch-methodischen Prüfung in den Fächern Kunst, Musik und Sport.

(2) Jede unterrichtspraktische Prüfung besteht aus einer Unterrichtsstunde und dem Auswertungsgespräch. Die Arbeit unter Aufsicht in einem Fach und die mündliche Prüfung in diesem Fach und gegebenenfalls die praktisch-methodische Prüfung in diesem Fach bilden zusammen eine fachwissenschaftlich-fachdidaktische Prüfung.

(3) Wird Pädagogische Psychologie nicht als Prüfungsgebiet der mündlichen Prüfung gewählt, so ist darin ein ausbildungsbegleitender Leistungsnachweis zu erbringen; wird Soziologie oder Politikwissenschaft oder Philosophie nicht als Prüfungsgebiet der mündlichen Prüfung gewählt, so ist ein ausbildungsbegleitender Leistungsnachweis aus einem dieser Gebiete zu erbringen. Ist das Thema der Hausarbeit einem der genannten Gebiete entnommen, so entfällt der hierfür vorgeschriebene ausbildungsbegleitende Leistungsnachweis. In Schulrechtskunde ist ein ausbildungsbegleitender Leistungsnachweis zu erbringen.

(4) Die Studiennachweise, die formalen und inhaltlichen Voraussetzungen für die ausbildungsbegleitenden Leistungsnachweise sowie die inhaltlichen Prüfungsanforderungen kann der Kultusminister im Benehmen mit den Universitäten Oldenburg und Osnabrück festlegen.

### § 14

#### Prüfungsamt

(1) Die Prüfung wird vor dem durch Beschluß des Landesministeriums vom 18. Mai 1978 (Nieders. MBL S. 738) errichteten Wissenschaftlichen Landesprüfungsamt für Lehrämter (Prüfungsamt) abgelegt.

(2) Das Prüfungsamt besteht aus dem Präsidenten, dem Stellvertreter des Präsidenten, den Außenstellenleitern, den Beauftragten des Präsidenten für die Hochschule, den Dezenten beim Prüfungsamt und den weiteren Mitgliedern. Für den Bereich jeder Außenstelle werden vom Kultusminister ein oder mehrere Professoren der jeweiligen Hochschule zum Beauftragten des Präsidenten bestellt.

(3) Der Präsident leitet das Prüfungsamt. Er übernimmt die in dieser Verordnung näher bezeichneten Aufgaben. Der Stellvertreter des Präsidenten unterstützt den Präsidenten in der Leitung des Prüfungsamtes. Der Außenstellenleiter vertritt den Präsidenten für den Bereich der Außenstelle.

(4) Zu weiteren Mitgliedern des Prüfungsamtes für die Dauer von jeweils bis zu drei Jahren können vom Kultusminister bestellt werden:

1. an der Lehrerausbildung im 2. und 3. Studienabschnitt beteiligte und auf Lebenszeit an der Universität angestellte Lehrende und sonstige selbständig Lehrende, sofern sie im Rahmen der Lehrerausbildung nicht nur gelegentlich Lehrveranstaltungen im 2. und 3. Studienabschnitt durchgeführt haben,
2. Kontaktlehrer und weitere an der Ausbildung beteiligte Lehrer,
3. Beauftragte der Schulbehörde.

Für die Fächer Evangelische und Katholische Religion ist mindestens je ein Vertreter der zuständigen Kirchenbehörde zum Mitglied des Prüfungsamtes zu bestellen.

#### § 15

##### Ständiger Prüfungsausschuß

(1) Bei den Außenstellen des Prüfungsamtes in Oldenburg, Osnabrück und Vechta wird je ein Ständiger Prüfungsausschuß eingerichtet.

(2) Der Ständige Prüfungsausschuß besteht aus

1. zwei Mitgliedern des Prüfungsamtes aus der Universität,
2. einem Studenten,
3. einem Kontaktlehrer,
4. einem Vertreter der oberen Schulbehörde.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen, der im Falle der Verhinderung des Mitgliedes an dessen Stelle tritt.

(3) Die Mitglieder der Ständigen Prüfungsausschüsse und ihre Stellvertreter werden vom Kultusminister für einen Zeitraum von einem Jahr bestellt; mehrmalige Bestellung ist möglich.

(4) Vorschlagsberechtigt für die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 und ihre Stellvertreter sind die zuständigen Gremien der jeweiligen Universität; vorschlagsberechtigt für die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 und ihre Stellvertreter ist die Bezirksregierung Weser-Ems. Die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und ihre Stellvertreter werden von den Kontaktlehrern aus ihrer Mitte durch einfache Mehrheit vorgeschlagen.

(5) Der Ständige Prüfungsausschuß wählt ein Mitglied zum Vorsitzenden. Dieser führt die Geschäfte und beruft zu den Sitzungen ein. Zur ersten Sitzung beruft der Präsident des Prüfungsamtes ein. Er hat das Recht, auch an den anderen Sitzungen des Ständigen Prüfungsausschusses beratend teilzunehmen.

(6) Der Ständige Prüfungsausschuß gibt auf Antrag der Kandidaten Stellungnahmen zu Entscheidungen des Prüfungsamtes ab. Eine Zweitschrift des Antrages ist dem Präsidenten des Prüfungsamtes zu übermitteln. Wird die Stellungnahme nicht innerhalb von vier Wochen dem Präsidenten des Prüfungsamtes zugestellt, so gilt das als Zustimmung zu der Entscheidung des Prüfungsamtes.

(7) Der Ständige Prüfungsausschuß kann dem Präsidenten des Prüfungsamtes sowie dem Kultusminister Vorschläge zur Organisation und Durchführung der Prüfung vorlegen.

(8) Die Mitglieder des Ständigen Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen als Zuhörer anwesend zu sein, nicht jedoch bei der Feststellung der Noten.

(9) Die Sitzungen des Ständigen Prüfungsausschusses sind öffentlich, soweit nicht Einzelentscheidungen in Prüfungssachen behandelt werden. Im übrigen kann die Öffentlichkeit auf Beschluß der Mehrheit der Mitglieder des Ständigen Prü-

fungsausschusses zahlenmäßig begrenzt oder ausgeschlossen werden, wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung durch die Öffentlichkeit behindert wird.

(10) Der Ständige Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder oder ihre Stellvertreter anwesend sind.

#### § 16

##### Prüfungskommissionen

(1) Der Präsident bildet aus den Mitgliedern des Prüfungsamtes für jeden Kandidaten die erforderlichen Prüfungskommissionen. Er bestellt deren Mitglieder und den Vorsitzenden; er kann selber den Vorsitz übernehmen. Er kann einen Professor beauftragen, die Prüfungskommission für eine praktisch-methodische Prüfung zu bilden und die Prüfungen zu organisieren.

(2) Die Prüfungskommissionen für die unterrichtspraktischen Prüfungen bestehen jeweils aus

1. dem Vorsitzenden,
2. einem Kontaktlehrer, der an der für das Lehramt spezifischen unterrichtspraktischen Ausbildung des Kandidaten im 3. Studienabschnitt beteiligt war,
3. einem für das jeweilige Fach oder für Erziehungswissenschaft zuständigen Mitglied des Prüfungsamtes aus der Universität.

Sofern der Präsident oder sein Vertreter nicht den Vorsitz in der Prüfungskommission übernimmt, soll einer der Beauftragten der Schulbehörde zum Vorsitzenden bestellt werden. Wenn die Prüfungskommission anderweitig nicht zu besetzen ist, kann an die Stelle des in Satz 1 Nr. 2 genannten Mitgliedes ein entsprechender Kontaktlehrer treten, der an der unterrichtspraktischen Ausbildung der Kandidaten im 2. Studienabschnitt beteiligt war; aus demselben Grunde kann an die Stelle des in Satz 1 Nr. 3 genannten Mitgliedes ein fachlich zuständiger Kontaktlehrer treten, der an der für das Lehramt spezifischen unterrichtspraktischen Ausbildung beteiligt war.

(3) Die Prüfungskommissionen für die mündlichen Prüfungen bestehen jeweils aus

1. dem Vorsitzenden,
2. zwei für das jeweilige Fach zuständigen Mitgliedern des Prüfungsamtes aus der Universität, von denen einer ein Professor sein muß.

An die Stelle eines fachlich zuständigen Mitgliedes aus der Universität kann ein fachlich zuständiger Kontaktlehrer treten. Für die Fächer Evangelische Religion und Katholische Religion wird als eines der Mitglieder ein Mitglied des Prüfungsamtes bestellt, das Vertreter der zuständigen Kirchenbehörde ist.

(4) Die Prüfungskommissionen für die praktisch-methodischen Prüfungen bestehen jeweils aus zwei fachlich zuständigen Mitgliedern des Prüfungsamtes. Der Präsident des Prüfungsamtes kann an Stelle des zweiten Mitgliedes eine an der Ausbildung in einem Teilgebiet des betreffenden Faches ständig beteiligte Lehrkraft, die nicht Mitglied des Prüfungsamtes ist, in die Prüfungskommission berufen.

(5) Der Kandidat hat das Recht, für jede Prüfungskommission ein Mitglied des Prüfungsamtes vorzuschlagen. Der Präsident soll dem Vorschlag entsprechen, sofern dem nicht wichtige Gründe entgegenstehen. Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so darf der Kandidat noch einmal einen Vorschlag machen.

(6) Die Mitglieder der Prüfungskommissionen sind zur Verschwiegenheit über alle mit den Prüfungen zusammenhängenden nicht öffentlichen Beratungen verpflichtet. Sie sind bei der Beurteilung der Prüfungsleistungen an Weisungen nicht gebunden.

(7) Der Präsident oder der Stellvertreter des Präsidenten oder der Außenstellenleiter oder der Beauftragte des Präsidenten oder ein Dezernent des Prüfungsamtes hat das Recht,

bei Prüfungen anwesend zu sein, auch wenn er nicht dem jeweiligen Prüfungsausschuß angehört; er darf keine Prüfungsfragen stellen.

§ 17

Voraussetzungen für die Zulassung

Voraussetzung für die Zulassung ist der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums. Erforderlich ist für die Zulassung

1. zu den unterrichtspraktischen Prüfungen im neunsemestrigen Studiengang: ein siebensemestriges Studium, im elfsemestrigen Studiengang: ein neunsemestriges Studium;
2. zur Hausarbeit im neunsemestrigen Studiengang: ein siebensemestriges Studium, im elfsemestrigen Studiengang: ein neunsemestriges Studium;
3. zu den Arbeiten unter Aufsicht und den mündlichen Prüfungen im neunsemestrigen Studiengang: ein neunsemestriges Studium, im elfsemestrigen Studiengang: ein elfsemestriges Studium.

Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums kann nach Beendigung der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Semesters geführt werden. Für die praktisch-methodische Prüfung gelten die Zulassungsvoraussetzungen in § 26 Abs. 2 und 3.

§ 18

Anrechnung von Studienzeiten, schulpraktischen Ausbildungsanteilen und Tätigkeiten

(1) Der Präsident des Prüfungsamtes kann auf das ordnungsgemäße Studium anderweitige Studien anrechnen, soweit sie dem jeweiligen Studiengang entsprechen, und zwar Studien

1. in einem Diplom- oder Magisterstudiengang mit bis zu drei Semestern,
2. in einem Lehramtsstudiengang der zweiphasigen Ausbildung mit bis zu drei Semestern,
3. an ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen mit bis zu drei Semestern,
4. in einem Fachhochschulstudiengang mit bis zu zwei Semestern.

(2) Außerdem kann angerechnet werden

1. eine abgeschlossene Sonderausbildung zum Schulsportlehrer bei Sport als einem der beiden Fächer nach § 12 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 mit bis zu zwei Semestern,
2. eine abgeschlossene Ausbildung zum Werklehrer bei Arbeitslehre oder Gestaltendem Werken als einem der beiden Fächer nach § 12 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 mit einem Semester.

(3) Bei einem Fachwechsel in einphasigen Lehramtsstudiengängen können bis zu vier Semester angerechnet werden.

(4) Bei einem Wechsel der angestrebten Lehramtsbefähigung in einphasigen Studiengängen können bis zu sieben Semester angerechnet werden.

(5) In einem Diplom- oder Lehramtsstudiengang abgeleistete Schulpraktika können auf bis zu zwei schulische Erkundungsvorhaben nach § 3 Abs. 1 voll angerechnet werden.

(6) Die in der abgeschlossenen Sonderausbildung zum Schulsportlehrer oder der abgeschlossenen Ausbildung zum Werklehrer abgeleisteten Praktika können auf bis zu zwei schulische Erkundungsvorhaben nach § 3 Abs. 1 voll angerechnet werden.

(7) Eine abgeschlossene praktische berufliche Ausbildung, eine längere berufliche Tätigkeit, ein längeres Praktikum in

einer außerschulischen Einrichtung oder ein in einem Lehramtsstudium abgeleistetes Sozial- oder Betriebspraktikum können auf das außerschulische Erkundungsvorhaben nach § 3 Abs. 3 angerechnet werden.

§ 19

Meldung zur Prüfung

(1) Der Kandidat reicht seine Meldung zur Prüfung zugleich mit seinem Antrag auf Berufung in das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis ein, spätestens aber innerhalb von vier Wochen nach seiner Berufung in das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis. § 26 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Befindet sich der Kandidat im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis und meldet sich nicht termingerecht, so lädt ihn der Präsident des Prüfungsamtes jeweils ein; er bestimmt die einzelnen Prüfungstermine und teilt sie dem Kandidaten mit; für die Hausarbeit setzt der Präsident einen Termin fest, zu dem der Kandidat mitzuteilen hat, in welchem der beiden Fächer oder in welchem Teilgebiet der Erziehungswissenschaft einschließlich Gesellschaftswissenschaft er die Hausarbeit anzufertigen wünscht.

(3) Der Kandidat gibt bei der Meldung zur Prüfung an

1. in welchen Fächern er die unterrichtspraktischen Prüfungen ablegen möchte,
2. in welchem Fach oder in welchem Teilgebiet der Erziehungswissenschaft einschließlich Gesellschaftswissenschaft er die Hausarbeit anfertigen möchte, zu welchem Termin er nach Möglichkeit das Thema der Hausarbeit zugestellt bekommen möchte,
3. ob er im Prüfungsgebiet Erziehungswissenschaft einschließlich Gesellschaftswissenschaft die mündliche Prüfung in Pädagogischer Psychologie, Soziologie oder Politikwissenschaft oder Philosophie ablegen will,
4. welche Studienschwerpunkte er in Erziehungswissenschaft einschließlich Gesellschaftswissenschaft und in seinen Fächern gewählt hat,
5. gegebenenfalls welches Fach er erweitert studiert hat.

(4) Der Kandidat kann bei der Meldung zur Prüfung außerdem angeben

1. welches fachlich zuständige Mitglied des Prüfungsamtes das Thema der Hausarbeit stellen soll, mit welchen Kandidaten er die Hausarbeit als Gruppenarbeit anfertigen möchte,
2. wen er als Mitglied der jeweiligen Prüfungskommission für die unterrichtspraktischen Prüfungen vorschlägt, ob eine der unterrichtspraktischen Prüfungen nach § 23 Abs. 7 durchgeführt werden soll, ob ein Gutachten über eine unterrichtspraktische Phase (§ 28) bei der Feststellung der Note für eine unterrichtspraktische Prüfung berücksichtigt werden soll,
3. wen er als Mitglied der jeweiligen Prüfungskommission für die einzelnen mündlichen Prüfungen vorschlägt, mit welchen Kandidaten er welche mündlichen Prüfungen als Gruppenprüfungen ablegen möchte,
4. daß er für die unterrichtspraktischen und die mündlichen Prüfungen den Ausschluß der Öffentlichkeit verlangt.

(5) Der Kandidat hat der Meldung zur Prüfung beizufügen:

1. das Studienbuch und die sonstigen Studiennachweise,
2. einen tabellarischen Lebenslauf,
3. den Nachweis der Hochschulreife,
4. eine Erklärung, ob und mit welchem Erfolg sich der Kandidat bereits früher einer Lehramtsprüfung unterzogen hat und gegebenenfalls das darüber ausgestellte Zeugnis oder die Bescheinigung.

(6) Der Kandidat kann außerdem einen Nachweis über die Berechtigung zum Führen eines akademischen Grades beifügen.

(7) Der Kandidat hat rechtzeitig vor den mündlichen Prüfungen nachzureichen

1. eine Übersicht über die jeweils besuchten Studienveranstaltungen, gegebenenfalls Ergänzung des Studienbuches und der sonstigen Studiennachweise,
2. den erforderlichen Leistungsnachweis in Schulrechtskunde und gegebenenfalls den Leistungsnachweis in Erziehungswissenschaft einschließlich Gesellschaftswissenschaft,
3. in den Fächern Kunst, Musik und Sport den Nachweis über die praktisch-methodische Prüfung.

(8) Die für die Vergabe des Themas der Hausarbeit und für die einzelnen unterrichtspraktischen und mündlichen Prüfungen erforderlichen Unterlagen und Angaben müssen jeweils so rechtzeitig eingereicht sein, daß der Kandidat die gesamte Prüfung innerhalb der regelmäßigen oder der für ihn festgesetzten Dauer des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses abschließen kann, spätestens jedoch

1. zu den unterrichtspraktischen Prüfungen drei Monate vor Ablauf der Dauer des Unterrichtsvorhabens des 3. Studienabschnitts,
2. zur Hausarbeit acht Monate, zu den Arbeiten unter Aufsicht und den mündlichen Prüfungen sechs Monate vor Ablauf der regelmäßigen oder für ihn festgesetzten Dauer des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses.

Der Präsident des Prüfungsamtes kann festlegen, welche Unterlagen und Angaben bis zu welchem Zeitpunkt nachgereicht werden können. Hält der Kandidat die gesetzten Fristen einschließlich der Nachfristen nicht ein, so scheidet er mit deren Ablauf als Teilnehmer an der einphasigen Lehrerausbildung im Lande Niedersachsen aus.

§ 20

Zulassung

(1) Über die Zulassung entscheidet der Präsident des Prüfungsamtes.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung teilt der Präsident des Prüfungsamtes dem Kandidaten schriftlich mit. Wird die Zulassung versagt, ist die Entscheidung zu begründen; der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 21

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die zuständigen Prüfungskommissionen beurteilen die einzelnen Prüfungsleistungen und bewerten sie jeweils mit einer Note. Kann sich die Prüfungskommission nicht auf eine Note einigen, so wird die Note jeweils rechnerisch als Durchschnittswert aus den Notenvorschlägen festgestellt.

(2) Folgende Noten sind zu verwenden:

- |              |   |
|--------------|---|
| sehr gut     | (1) = eine den Anforderungen im besonderen Maße entsprechende Leistung;   |
| gut          | (2) = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;   |
| befriedigend | (3) = eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung;   |
| ausreichend  | (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;  |
| mangelhaft   | (5) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten; |
| ungenügend   | (6) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.                 |

Der Note ist in Klammern die jeweils zugehörige Ziffer hinzuzufügen.

(3) Ergeben sich bei der rechnerischen Feststellung der Prüfungsnoten Dezimalstellen, so ist die erste Dezimalstelle auszuweisen; es wird nicht gerundet. Dabei entspricht

der Note sehr gut	1,0 bis 1,4
der Note gut	1,5 bis 2,4
der Note befriedigend	2,5 bis 3,4
der Note ausreichend	3,5 bis 4,4
der Note mangelhaft	4,5 bis 5,4
der Note ungenügend	5,5 bis 6,0.

Der Note ist in Klammern die rechnerisch festgestellte Zahl hinzuzufügen. Ist die Note in dieser Weise gebildet worden, so ist bei weiteren rechnerischen Ermittlungen die Zahl einschließlich der Dezimalstelle zugrunde zu legen.

§ 22

Hausarbeit

(1) Das Thema der Hausarbeit ist nach Wahl des Kandidaten einem der Fächer nach § 12 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 oder einem der Teilgebiete der Erziehungswissenschaft einschließlich Gesellschaftswissenschaft nach § 12 Abs. 2 zu entnehmen. § 19 Abs. 2 bleibt unberührt. Das Thema soll gewährleisten, daß der Kandidat seine Fähigkeit zu wissenschaftlicher Arbeit nachweisen kann. Themen aus einem der Fächer sollen nach Möglichkeit, Themen aus der Erziehungswissenschaft einschließlich Gesellschaftswissenschaft müssen so gewählt werden, daß berufspraktische Probleme und Erfahrungen einbezogen werden können.

(2) Der Präsident des Prüfungsamtes beauftragt ein fachlich zuständiges Mitglied des Prüfungsamtes aus der Universität mit der Festlegung des Themas. Bei der Beauftragung entspricht der Präsident einem mit der Meldung vorgelegten Vorschlag des Kandidaten, soweit dem nicht unzumutbare Prüfungsbelastungen des vorgeschlagenen Mitgliedes entgegenstehen. Bei der Festlegung des Themas sollen geeignete Vorschläge des Kandidaten berücksichtigt werden. Das Thema wird dem Kandidaten durch den Präsidenten des Prüfungsamtes mit der Zulassung schriftlich zugestellt.

(3) Die Hausarbeit hat der Kandidat binnen drei Monaten nach Zustellung maschinenschriftlich gefertigt in zwei Exemplaren beim Prüfungsamt abzuliefern oder spätestens mit dem Poststempel des letzten Tages dieser Frist zu übersenden. Der Präsident des Prüfungsamtes kann die Bearbeitungsfrist bis zu vier Wochen verlängern, wenn der Kandidat spätestens zwei Wochen vor ihrem Ablauf einen ausreichend begründeten Antrag stellt. Wird der Antrag damit begründet, daß der Kandidat arbeitsunfähig erkrankt ist, so entfällt die zweiwöchige Antragsfrist; der Kandidat hat eine ärztliche Bescheinigung über die Dauer der Arbeitsunfähigkeit beizufügen. In diesem Falle ist die Bearbeitungsfrist entsprechend der Dauer der Arbeitsunfähigkeit zu verlängern. Der Präsident des Prüfungsamtes kann ein amtsärztliches Zeugnis fordern. Bei längerer Arbeitsunfähigkeit kann das Thema zurückgegeben werden; es ist zurückzugeben, wenn die Dauer der Arbeitsunfähigkeit zwei Monate überschreitet. Wird die Arbeit nicht termingerecht abgeliefert, so erhält der Kandidat für diesen Prüfungsteil die Note „ungenügend“.

(4) Die Arbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag des Kandidaten kann sie in neusprachlichen Unterrichtsfächern ganz oder teilweise in der jeweiligen Sprache angefertigt werden.

(5) Am Schluß der Arbeit hat der Kandidat zu versichern, daß er die Arbeit selbständig angefertigt hat, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt und die Stellen der Arbeit, die er im Wortlaut oder im wesentlichen inhalt anderen Werken entnommen hat, mit genauer Angabe der Quelle kenntlich gemacht hat.

(6) Die Hausarbeit wird von dem Mitglied des Prüfungsamtes, das das Thema festgelegt hat, und von einem weiteren

fachlich zuständigen Mitglied des Prüfungsamtes, das der Präsident des Prüfungsamtes bestellt, begutachtet und benotet. Weichen die Noten voneinander ab, so setzt der Präsident des Prüfungsamtes oder ein weiteres von ihm bestimmtes fachlich zuständiges Mitglied die Note fest; diese können sich dabei für die Note eines Gutachters entscheiden oder bei einem Abweichen von zwei oder mehr Noten auch eine zwischen den Bewertungen der Gutachter liegende Note festsetzen.

(7) In geeigneten Fällen kann die Arbeit als Gruppenarbeit angefertigt werden; an ihr können bis zu drei Kandidaten beteiligt sein. Die individuelle Leistung muß deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

(8) Erkrankt ein Angehöriger einer Prüfungsgruppe während der Anfertigung der Gruppenarbeit für längere Zeit oder kann er aus anderen anerkannten Gründen die Arbeit nicht fortführen, so gelten die von den anderen Angehörigen der Prüfungsgruppe eingereichten abgrenzbaren Teile der Hausarbeit als jeweilige Hausarbeit. Bei der Bewertung ist zu berücksichtigen, daß die Arbeit als Gruppenarbeit vergeben worden ist.

(9) Die Bearbeiter einer Gruppenarbeit haben für den von ihnen bearbeiteten Teil der Hausarbeit die Versicherung nach Absatz 5 abzugeben. Außerdem haben die beteiligten Kandidaten zu versichern, daß sie alle in etwa gleichem Maße zur Bearbeitung des Themas beigetragen haben.

(10) Bei einer Gruppenarbeit wird jedem Bearbeiter für seinen Beitrag eine Einzelnote erteilt.

(11) An Stelle der Hausarbeit kann eine Doktorarbeit, eine Magisterarbeit oder eine Diplomarbeit anerkannt werden, sofern sie nach ihrem Gegenstand als Ersatz für die Hausarbeit angesehen werden kann. Über die Anerkennung entscheidet der Präsident des Prüfungsamtes; hierfür ist das Gutachten eines fachlich zuständigen Mitgliedes des Prüfungsamtes heranzuziehen.

### § 23

#### Unterrichtspraktische Prüfungen

(1) Der Kandidat hat in den beiden Fächern, in denen er ausgebildet worden ist, je eine Unterrichtsstunde als Prüfungsunterricht zu halten; an die Stelle der einen Unterrichtsstunde kann in Fächern, in denen das erforderlich ist, auf Antrag des Kandidaten eine Doppelstunde treten. Die unterrichtspraktischen Prüfungen können an verschiedenen Tagen stattfinden.

(2) Die Unterrichtsstunden im Rahmen der unterrichtspraktischen Prüfungen werden in Klassen oder Lerngruppen gehalten, die dem Kandidaten bekannt sind. Sie sollen nach Möglichkeit aus größeren Unterrichtseinheiten hervorgehen, an denen der Kandidat selbständig mitarbeitet.

(3) Der Präsident des Prüfungsamtes bestimmt auf Vorschlag des Kontaktlehrers, in welcher Jahrgangsstufe die jeweilige Unterrichtsstunde gehalten werden soll. Der Kontaktlehrer stellt vor Abgabe seines Vorschlags das Benehmen mit dem Kandidaten her. Der Kandidat wählt für die Unterrichtsstunde die Klasse/Lerngruppe im Einvernehmen mit dem zuständigen Kontaktlehrer und dem Schulleiter. Die Unterrichtsstunde kann auch in Klassen/Lerngruppen gehalten werden, in denen der Kandidat Unterricht in eigener Verantwortung erteilt oder erteilt hat. Kandidaten für das Lehramt an Gymnasien sollen eine unterrichtspraktische Prüfung, in der Regel die unterrichtspraktische Prüfung im erweiterten Fach, in der gymnasialen Oberstufe ablegen.

(4) Das Thema für die Unterrichtsstunde bestimmt jeweils der Kontaktlehrer; der für den Unterricht in der Klasse/Lerngruppe verantwortliche Lehrer ist anzuhören. Bei der Festlegung des Themas sollen geeignete Vorschläge des Kandidaten berücksichtigt werden. Das Thema für die Unterrichtsstunde wird dem Kandidaten jeweils eine Woche vor der unterrichtspraktischen Prüfung vom Kontaktlehrer bekanntgegeben.

(5) Der Kandidat bereitet die Unterrichtsstunde selbständig vor und fertigt einen schriftlichen Entwurf an. Aus ihm sollen die Einordnung der Unterrichtsstunde in den vorhergehenden Unterricht dieses Faches sowie die didaktischen, methodischen und fachlichen Überlegungen deutlich werden. Am Schluß des Entwurfs hat der Kandidat zu versichern, daß er den Unterricht selbständig vorbereitet und bei der Anfertigung des Entwurfs keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. Jedem Mitglied der Prüfungskommission ist ein Exemplar des Entwurfs vorzulegen. Es soll einen Tag vor Beginn der unterrichtspraktischen Prüfung vorgelegt werden. Wird die Unterrichtsstunde in einer Klasse/Lerngruppe gehalten, in der der Kandidat Ausbildungsunterricht erteilt oder erteilt hat, so ist der Fachlehrer bei der Unterrichtsstunde anwesend. Er muß zu Leistungsstand und Verhalten der Klasse/Lerngruppe gehört werden; ihm soll nach dem Auswertungsgespräch auch Gelegenheit gegeben werden, seine Eindrücke von der Unterrichtsstunde zu äußern.

(6) Das Auswertungsgespräch schließt an die Unterrichtsstunde an. Es soll 30 Minuten nicht überschreiten. In ihm wird dem Kandidaten Gelegenheit gegeben, kurz zusammenhängend zu der Unterrichtsstunde Stellung zu nehmen. Dabei soll er nachweisen, daß er sein Vorgehen zu begründen und seine Arbeit kritisch zu beurteilen vermag.

(7) Hat der Kandidat im Rahmen seiner Ausbildung besondere Unterrichtsarten durchgeführt (z. B. fächerübergreifenden Unterricht, Projektunterricht), so soll ihm auf Antrag in einer der beiden unterrichtspraktischen Prüfungen Gelegenheit zur Durchführung einer entsprechenden Unterrichtsstunde gegeben werden. Die Unterrichtsstunde muß aber einem der beiden Fächer zugeordnet werden können.

(8) Die Prüfungskommission stellt das Ergebnis der unterrichtspraktischen Prüfung auf Grund der Leistung in der Unterrichtsstunde unter Berücksichtigung des Unterrichtsentwurfs und der Darlegungen im Auswertungsgespräch fest; ein über eine unterrichtspraktische Phase erstelltes Gutachten (§ 28) ist zu berücksichtigen.

### § 24

#### Mündliche Prüfungen

(1) Die mündlichen Prüfungen finden nach Abschluß des 3. Studienabschnitts statt. Sie sollen innerhalb eines Semesters abgeschlossen sein.

(2) Die mündlichen Prüfungen finden als Einzelprüfungen oder auf Antrag des Kandidaten als Gruppenprüfungen mit bis zu drei Kandidaten statt. Sie dauern je Kandidat in jedem der nach § 12 Abs. 3 gewählten Fächer etwa eine Stunde, in Erziehungswissenschaft etwa 45 Minuten, in Pädagogischer Psychologie, Soziologie, Politikwissenschaft oder Philosophie etwa 30 Minuten.

(3) Dem Kandidaten ist im Verlaufe der Prüfung Gelegenheit zu geben, sich kurz zusammenhängend zu einem selbstgewählten Problem aus einem der von ihm angegebenen Studienschwerpunkte (§ 19 Abs. 3 Nr. 4) zu äußern, das jedoch nicht unmittelbar an die Thematik der Unterrichtsstunde im Rahmen der unterrichtspraktischen Prüfungen oder an die Thematik der Hausarbeit anknüpft.

(4) Wenn in Erziehungswissenschaft einschließlich Gesellschaftswissenschaft das Ergebnis der mündlichen Prüfung in einem Teilgebiet „ungenügend“ ist oder die Ergebnisse in beiden Teilgebieten „mangelhaft“ sind, so ist die Prüfung in diesem Prüfungsgebiet nicht bestanden.

(5) Lautet das Ergebnis der mündlichen Prüfung in der fachwissenschaftlich-fachdidaktischen Prüfung „ungenügend“, so ist die Prüfung im jeweiligen Fach nicht bestanden.

### § 25

#### Arbeiten unter Aufsicht

(1) Bei der Arbeit unter Aufsicht wird verlangt

1. in den Fremdsprachen eine Interpretation, eine Textanalyse oder ein freier Kommentar eines Textes, jeweils in der entsprechenden Fremdsprache;



2. in den anderen Fächern eine Darstellung, eine Interpretation, eine Text- oder Werkanalyse, die Lösung theoretischer oder experimenteller Aufgaben oder Gestaltungsaufgaben.

(2) Bei Darstellungen, Interpretation und Text- oder Werkanalysen sind drei Themen zur Wahl zu stellen. Bei theoretischen und experimentellen Arbeiten sowie bei Gestaltungsaufgaben kann eine Aufgabe, es können aber auch mehrere Aufgaben zur Bearbeitung gestellt werden.

(3) Für experimentelle Aufgaben und für Gestaltungsaufgaben stehen acht Stunden, für Arbeiten in den Fremdsprachen fünf Stunden, für alle übrigen Arbeiten vier Stunden zur Verfügung. Die Benutzung der auf Vorschlag der fachlich zuständigen Mitglieder des Prüfungsamtes zugelassenen Hilfsmittel ist gestattet.

(4) Die Aufgaben werden von einem fachlich zuständigen Mitglied der Prüfungskommission für die mündliche Prüfung aus der Universität gestellt und von diesem und einem weiteren fachlich zuständigen Mitglied des Prüfungsamtes, das der Präsident des Prüfungsamtes bestellt, bewertet. Weichen die Noten voneinander ab, so setzt der Präsident des Prüfungsamtes oder ein weiteres von ihm bestimmtes fachlich zuständiges Mitglied des Prüfungsamtes die Note fest; diese können sich dabei für die Note eines Gutachters entscheiden oder bei einem Abweichen von zwei oder mehr Noten auch eine zwischen den Bewertungen der Gutachter liegende Note festsetzen.

(5) Der Präsident des Prüfungsamtes regelt die Aufsicht. Die Aufsichtführenden brauchen nicht Mitglieder des Prüfungsamtes zu sein. Sie führen während der Aufsicht ein Protokoll. Aus dem Protokoll müssen die Namen der beteiligten Kandidaten, Termin des Beginns und der Abgabe der Arbeit und gegebenenfalls besondere Vorkommnisse hervorgehen.

(6) Die Arbeit unter Aufsicht wird immer als Einzelprüfung durchgeführt.

(7) Ist die Arbeit unter Aufsicht mit „ungenügend“ bewertet, so ist die fachwissenschaftlich-fachdidaktische Prüfung in dem betreffenden Fach nicht bestanden.

#### § 26

##### Praktisch-methodische Prüfung

(1) In den Fächern Kunst, Musik und Sport findet im Rahmen der fachwissenschaftlich-fachdidaktischen Prüfung eine vorgezogene praktisch-methodische Prüfung statt. Sie besteht im Fach Sport aus vier Teilprüfungen, in den anderen Fächern aus je zwei Teilprüfungen.

(2) Die erste Teilprüfung darf im Fach Sport frühestens Ende des 3. Semesters, in den anderen Fächern frühestens im 4. Semester abgelegt werden. Die letzte Teilprüfung muß rechtzeitig vor Eintritt in die mündliche Prüfung bestanden sein. Über Ausnahmen entscheidet der Präsident des Prüfungsamtes.

(3) Die Meldung zu den einzelnen Teilprüfungen der praktisch-methodischen Prüfung erfolgt beim Prüfungsamt oder, wenn dieses einen Professor mit der Bildung der Prüfungskommission beauftragt hat, bei diesem Professor. Der Kandidat wird zur Prüfung zugelassen, wenn durch die Studienunterlagen ein ordnungsgemäßes Studium nachgewiesen ist.

(4) Über das Ergebnis jeder Teilprüfung erteilt die Prüfungskommission eine Bescheinigung.

(5) Die Teilprüfung ist nicht bestanden, wenn das Ergebnis unter „ausreichend“ liegt. Eine Teilprüfung kann zweimal, die übrigen Teilprüfungen können einmal wiederholt werden. Ist eine Teilprüfung endgültig nicht bestanden, so ist die fachwissenschaftlich-fachdidaktische Prüfung in dem betreffenden Fach endgültig nicht bestanden.

(6) Sind alle Teilprüfungen bestanden, so stellt der Präsident des Prüfungsamtes vor Eintritt in die mündliche Prüfung

auf Grund der Einzelergebnisse die Gesamtnote der praktisch-methodischen Prüfung rechnerisch fest.

#### § 27

##### Ausbildungsbegleitende Leistungsnachweise

(1) Die Leistungsnachweise nach § 13 Abs. 3 dürfen frühestens im 5. Semester und müssen rechtzeitig (§ 19 Abs. 7 Nr. 2 und Abs. 8 Satz 1 Nr. 2) vor der Prüfung in Erziehungswissenschaft einschließlich Gesellschaftswissenschaft erbracht werden.

(2) Der ausbildungsbegleitende Leistungsnachweis kann nur in Verbindung mit Lehrveranstaltungen für Fortgeschrittene und nur unter prüfungsfähnlichen Bedingungen vor einem Mitglied des Prüfungsamtes erbracht werden. Der Kandidat hat zu versichern, daß er seinen Leistungsnachweis selbständig, ohne fremde Hilfe und ohne Benutzung anderer als der zugelassenen Hilfsmittel erworben hat. Wer unerlaubte Hilfsmittel benutzt, täuscht oder zu täuschen versucht, dessen Leistung wird nicht gewertet; er hat sie mit einer anderen Aufgabenstellung erneut zu erbringen. Der Kandidat ist vor Erwerb des Leistungsnachweises hierüber zu belehren. Liegt eine schriftliche Leistung nicht vor, so ist eine ausführliche Niederschrift über die erbrachte Leistung anzufertigen.

(3) Die Leistung wird mit einer Note bewertet (§ 21 Abs. 2 Satz 1). Liegt die Note unter „ausreichend“, ist der Leistungsnachweis nicht erbracht; er ist mit einer neuen Aufgabenstellung zu wiederholen. Der Leistungsnachweis ist zusammen mit den zur Notenfeststellung herangezogenen Unterlagen dem Prüfungsamt zuzuleiten. Sonstige Unterlagen sind bis zum endgültigen Abschluß der Prüfung aufzubewahren.

(4) Das fachlich zuständige Mitglied des Prüfungsamtes gibt dem Kandidaten auf dessen Wunsch die Note für den ausbildungsbegleitenden Leistungsnachweis mündlich bekannt.

(5) Der Präsident oder der Stellvertreter des Präsidenten oder der Außenstellenleiter oder der Beauftragte des Präsidenten oder ein Dezernent des Prüfungsamtes kann beim Leistungsnachweis anwesend sein; er darf keine Prüfungsfragen stellen.

#### § 28

##### Gutachten über eine unterrichtspraktische Phase

(1) Auf Antrag des Kandidaten wird ein Gutachten über eine im 3. Studienabschnitt liegende unterrichtspraktische Phase bei der Feststellung der Note einer der beiden unterrichtspraktischen Prüfungen berücksichtigt. Der Antrag ist bei der Meldung zu den unterrichtspraktischen Prüfungen oder innerhalb einer vom Prüfungsamt eingeräumten Nachfrist zu stellen; er kann nicht zurückgezogen werden.

(2) Das Gutachten wird von einem Kontaktlehrer, der den Kandidaten während dieser unterrichtspraktischen Phase regelmäßig oder überwiegend betreut hat, und von einem fachlich zuständigen Mitglied des Prüfungsamtes aus der Universität, das an der schulpraktischen Ausbildung in dieser Phase beteiligt war, erstellt. Hat eine ausreichende Beteiligung an der schulpraktischen Ausbildung des Kandidaten durch ein Mitglied aus der Universität nicht stattgefunden, so kann ein weiterer an der Betreuung nicht nur vorübergehend beteiligter Kontaktlehrer oder Lehrer an seine Stelle treten. Das Gutachten ist möglichst umgehend nach Abschluß der zu begutachtenden Unterrichtsphase zu erstellen und durch die Gutachter spätestens vier Wochen vor Abnahme der unterrichtspraktischen Prüfung einzureichen, bei der das Gutachten berücksichtigt werden soll.

(3) Das Gutachten bezieht sich auf die selbständige Planung, Durchführung und Auswertung einer mehrstündigen Unterrichtseinheit oder einer Unterrichtsreihe des Kandidaten in dem jeweiligen Fach; es soll die gesamte Arbeit des Kandidaten in diesem Fach während der unterrichtspraktischen Phase berücksichtigen und die individuellen Leistungen

gen des Kandidaten kennzeichnen. Das Gutachten schließt mit einer Note ab. Die Note ist zwischen den Gutachtern abzustimmen.

(4) Weichen die Beurteilungen der beiden Gutachter voneinander ab, so können zwei Teilgutachten erstellt werden. In diesem Fall wird die Note rechnerisch festgestellt.

#### § 29

##### Öffentlichkeit der Prüfungen

(1) In den unterrichtspraktischen Prüfungen und den mündlichen Prüfungen sind Studenten, die an derselben Universität studieren und innerhalb der nächsten zwei Prüfungstermine eine Prüfung im gleichen Prüfungsgebiet ablegen könnten, sowie andere Mitglieder des Prüfungsamtes, bei denen ein dienstliches Interesse an der Teilnahme besteht, als Zuhörer zuzulassen. Auf Verlangen des Kandidaten sind die Zuhörer auszuschließen. Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann die Zahl der Zuhörer begrenzen oder Zuhörer ausschließen, wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung durch die Zuhörer behindert wird. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung des Prüfungsergebnisses und die Feststellung der Note.

(2) Als Zuhörer gelten nicht die in § 15 Abs. 8 und in § 16 Abs. 7 genannten Personen.

#### § 30

##### Niederschriften

(1) Über jede mündliche, praktisch-methodische und unterrichtspraktische Prüfung ist jeweils von einem Mitglied der Prüfungskommission, bei Gruppenprüfungen von mindestens zwei Mitgliedern eine Niederschrift zu fertigen.

(2) In der Niederschrift ist festzuhalten:

1. die Zusammensetzung der Prüfungskommission,
2. die Prüfungsgegenstände und die Dauer der Prüfung,
3. der Verlauf der Prüfung, wobei die Leistung des Kandidaten im wesentlichen erkennbar sein soll,
4. die Prüfungsnote.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und den Mitgliedern der jeweiligen Prüfungskommission zu unterschreiben. Die Niederschrift ist Teil der Prüfungsakten.

#### § 31

##### Verstoß gegen die Prüfungsordnung

(1) Wird vor Abschluß der Prüfung festgestellt, daß die vom Kandidaten für die Hausarbeit abgegebene Versicherung (§ 22 Abs. 5) unwahr ist, so ist dieser Prüfungsteil mit der Note „ungenügend“ zu bewerten.

(2) Hat der Kandidat sich in anderen Prüfungsteilen unerlaubter Hilfen bedient, so kann der Präsident des Prüfungsamtes die nochmalige Ablegung des betreffenden Prüfungsteils anordnen. Bei besonders schweren Verstößen kann der Präsident nach Anhören des Kandidaten diesen Prüfungsteil mit der Note „ungenügend“ bewerten.

(3) Wird die Täuschung nach Absatz 1 oder 2 erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Präsident nachträglich innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem letzten Tag der Prüfung die Prüfung für nicht bestanden erklären. In diesem Fall ist das Zeugnis für ungültig zu erklären.

#### § 32

##### Verhinderung, Unterbrechung, Versäumnis

(1) Ist der Kandidat durch Krankheit oder andere von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Teile der Prüfung (§ 13 Abs. 1) gehindert, so hat er dies dem Präsidenten des Prüfungsamtes in geeigneter Form nachzuweisen. Bei Erkrankung kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

(2) Unterbricht der Kandidat aus den in Absatz 1 genannten Gründen die Prüfung, so entscheidet der Präsident, wann und in welchem Umfang die Prüfung fortzusetzen ist.

(3) Erscheint der Kandidat ohne ausreichende Entschuldigung zu einem Prüfungsteil nicht, oder bricht er die Prüfung ohne Genehmigung des Präsidenten ab, so erhält der Kandidat für den betreffenden Prüfungsteil die Note „ungenügend“. Die Feststellung trifft der Präsident.

(4) Entscheidungen des Präsidenten nach den Absätzen 2 und 3 sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(5) Kann aus den in den Absätzen 1 und 2 genannten Gründen die gesamte Prüfung nicht mehr innerhalb der regelmäßigen oder im Einzelfall festgesetzten Zeit des öffentlichen Ausbildungsverhältnisses abgeschlossen werden, so unterrichtet der Präsident des Prüfungsamtes die Bezirksregierung Weser-Ems.

#### § 33

##### Ergebnisse in den fachwissenschaftlich-fachdidaktischen Prüfungen und der Prüfung in Erziehungswissenschaft einschließlich Gesellschaftswissenschaft

(1) Die Note der fachwissenschaftlich-fachdidaktischen Prüfung im jeweiligen Fach ergibt sich außer in den Fällen des § 24 Abs. 5 und des § 25 Abs. 7 aus der Note der mündlichen Prüfung und der Note der Arbeit unter Aufsicht. Abweichend davon wird sie in den Fächern Kunst, Musik und Sport aus diesen Noten und der Note der praktisch-methodischen Prüfung gebildet. Die Note der mündlichen Prüfung wird jeweils zweifach und die Note der Arbeit unter Aufsicht sowie die Note der praktisch-methodischen Prüfung einfach gewichtet. Die fachwissenschaftlich-fachdidaktische Prüfung in den Fächern Kunst, Musik und Sport ist nicht bestanden, wenn die Ergebnisse der mündlichen Prüfung und der Arbeit unter Aufsicht „mangelhaft“ lauten oder wenn die mündliche Prüfung mit „mangelhaft“ und die Arbeit unter Aufsicht und die praktisch-methodische Prüfung jeweils nicht besser als „ausreichend“ bewertet worden sind.

(2) Die Note der Prüfung in Erziehungswissenschaft einschließlich Gesellschaftswissenschaft wird aus der Note der mündlichen Prüfung in Erziehungswissenschaft, der Note der mündlichen Prüfung in Pädagogischer Psychologie oder Soziologie oder Politikwissenschaft oder Philosophie und den Noten der beiden ausbildungsbegleitenden Leistungsnachweise gebildet; dabei wird die Note für Erziehungswissenschaft dreifach, die Note für Pädagogische Psychologie oder Soziologie oder Politikwissenschaft oder Philosophie zweifach und die Note des jeweiligen ausbildungsbegleitenden Leistungsnachweises einfach gewichtet.

(3) Die Noten nach den Absätzen 1 und 2 werden vom Prüfungsamt rechnerisch festgestellt.

(4) Auf Wunsch des Kandidaten sind ihm die in den einzelnen Prüfungen erzielten Noten nach ihrer Feststellung durch den Vorsitzenden der jeweiligen Prüfungskommission oder, soweit die Noten durch das Prüfungsamt festgestellt werden, durch den Präsidenten des Prüfungsamtes mündlich bekanntzugeben.

#### § 34

##### Gesamtergebnis der Prüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Note jedes Prüfungsgebiets und für die Hausarbeit mindestens „ausreichend“ lautet. Die Prüfung ist nicht abgeschlossen, wenn die Note eines Prüfungsgebiets oder für die Hausarbeit schlechter als „ausreichend“ lautet oder wenn die Prüfung in einem Prüfungsgebiet oder im Prüfungsteil Hausarbeit aus einem anderen Grunde nicht bestanden ist. Die Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die möglichen Wiederholungsprüfungen (§ 35) nicht bestanden sind.

(2) Das Gesamtergebnis der bestandenen Prüfung wird vom Prüfungsamt auf Grund der Noten in den Prüfungsgebieten

und der Hausarbeit rechnerisch festgestellt (§ 21 Abs. 3 Satz 1). Dabei sind die Noten der unterrichtspraktischen Prüfungen jeweils doppelt, die Noten der übrigen Prüfungsgebiete und für die Hausarbeit jeweils einfach zu gewichten.

(3) Das Gesamtergebnis der bestandenen Prüfung ist durch eine der folgenden Bewertungsstufen auszudrücken:

„sehr gut bestanden“	bis 1,4
„gut bestanden“	1,5 bis 2,4
„befriedigend bestanden“	2,5 bis 3,4
„ausreichend bestanden“	ab 3,5.

Der auf eine Dezimalstelle errechnete Durchschnittswert ist im Prüfungszeugnis hinter der jeweiligen Bewertungsstufe in einer Klammer zu vermerken; es wird nicht gerundet.

(4) Das Gesamtergebnis der endgültig nicht bestandenen Prüfung ist durch die Bewertungsstufe „nicht bestanden“ auszudrücken.

### § 35

#### Wiederholung der Hausarbeit oder der Prüfung in einem Prüfungsgebiet

(1) Wird in einem Prüfungsgebiet oder für die Hausarbeit die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erteilt, so ist die entsprechende Prüfung einmal zu wiederholen. In einem Prüfungsgebiet oder für die Hausarbeit kann eine zweite Wiederholung stattfinden. Weitere Wiederholungen sind nicht zulässig.

(2) Der Kandidat hat sich so rechtzeitig zur Wiederholung der Prüfung zu melden, daß die Wiederholungsprüfung innerhalb des für das Prüfungsverfahren festgesetzten Zeitraums abgeschlossen werden kann.

(3) Die Wiederholungsprüfung findet wie ein erster Versuch statt. Die praktisch-methodische Prüfung in den Fächern Kunst, Musik und Sport sowie die ausbildungsbegleitenden Leistungsnachweise werden jedoch auf die Wiederholungsprüfung angerechnet. Die Noten für die übrigen Prüfungsgebiete und gegebenenfalls die Hausarbeit werden übernommen.

(4) Unterzieht sich der Kandidat einer Wiederholung der Prüfung in einem Prüfungsgebiet oder für die Hausarbeit ohne anerkannten Grund nicht innerhalb des festgesetzten Zeitraums, so gilt diese Wiederholungsprüfung als nicht bestanden.

### § 36

#### Verlängerung des Prüfungsverfahrens

(1) Das Prüfungsverfahren wird auf Antrag verlängert, wenn

1. das wegen einer Verlängerung des 3. Studienabschnitts nach § 10 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 3 erforderlich ist,
2. die Prüfung nicht bestanden ist,
3. der Kandidat wegen Erkrankung oder aus anderen von ihm nicht zu vertretenden Gründen nach Abschluß des 3. Studienabschnitts an der Ablegung von Prüfungsteilen gehindert war.

(2) Wenn die Prüfung nicht bestanden ist, wird das Prüfungsverfahren jeweils verlängert um bis zu drei Monate, wenn eine fachwissenschaftlich-fachdidaktische Prüfung oder die Prüfung in Erziehungswissenschaft einschließlich Gesellschaftswissenschaft nicht bestanden ist, vier Monate, wenn der Prüfungsteil Hausarbeit nicht bestanden ist,

sechs Monate, wenn eine oder beide unterrichtspraktischen Prüfungen nicht bestanden sind,

sechs Monate, wenn die beiden fachwissenschaftlich-fachdidaktischen Prüfungen oder eine fachwissenschaftlich-fachdi-

daktische Prüfung und die Prüfung in Erziehungswissenschaft einschließlich Gesellschaftswissenschaft oder beide fachwissenschaftlich-fachdidaktischen Prüfungen und die Prüfung in Erziehungswissenschaft einschließlich Gesellschaftswissenschaft oder der Prüfungsteil Hausarbeit und eine oder mehrere Prüfungsgebiete nach Abschluß des 3. Studienabschnitts nicht bestanden sind.

(3) Wegen Erkrankung oder aus anderen vom Studenten nicht zu vertretenden Gründen wird das Prüfungsverfahren bis zu sechs Monate verlängert. Erkrankungen sind durch ärztliches Attest nachzuweisen; ein amtsärztliches Zeugnis kann gefordert werden.

(4) Die Entscheidung trifft der Präsident des Prüfungsamtes. Er unterrichtet die Bezirksregierung Weser-Ems.

(5) Die Verlängerungen des 3. Studienabschnitts und des Prüfungsverfahrens dürfen insgesamt die Dauer von zwei Jahren nicht überschreiten; Mutterschaftsurlaub bleibt unberührt.

### § 37

#### Erweiterungsprüfungen

(1) Zur Erweiterungsprüfung kann zugelassen werden, wer die staatliche Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder das Lehramt an Gymnasien oder das Handelslehramt des höheren Dienstes oder das Lehramt an Sonderschulen bestanden hat. Die Erweiterungsprüfung kann als fachwissenschaftlich-fachdidaktische Prüfung für das jeweilige Lehramt in Fächern nach § 12 Abs. 3 abgelegt werden. Der Kultusminister kann die Erweiterungsprüfung in weiteren wissenschaftlichen Fächern zulassen, in denen an Schulen unterrichtet wird.

(2) Abweichend von § 35 Abs. 1 Satz 2 kann die Prüfung einmal wiederholt werden.

### § 38

#### Prüfungszeugnis, Mitteilung und Bescheinigung

(1) Über die bestandene Prüfung und über die bestandene Erweiterungsprüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis. Vor Aushändigung des Zeugnisses kann dem Kandidaten mitgeteilt werden, daß er die Prüfung bestanden hat. Diese Mitteilung gilt dann als Mitteilung nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses in der einphasigen Lehrerausbildung.

(2) Über nicht bestandene Prüfungsteile und über die endgültig nicht bestandene Prüfung erhält er eine Mitteilung.

(3) Über die endgültig nicht bestandene Prüfung erhält er auf Antrag eine Bescheinigung. In dieser Bescheinigung sind die in den Prüfungsteilen erzielten Noten auszuführen.

(4) Zeugnis, Mitteilung und Bescheinigung sind vom Präsidenten des Prüfungsamtes zu unterzeichnen und zu siegeln. Als Datum ist der letzte Tag der Prüfung einzusetzen. Die Mitteilung über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(5) Die Muster für das Zeugnis, die Mitteilung und die Bescheinigung bestimmt der Kultusminister.

### § 39

#### Einsicht in die Prüfungsakten

Der Kandidat hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Prüfung seine vollständigen Prüfungsakten einzusehen; Nebenakten, deren Kenntnis dem Prüfling vorenthalten werden sollen, dürfen nicht geführt werden.

Vierter Teil  
Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 40

Übergangsvorschriften

(1) Diese Verordnung gilt mit Ausnahme der §§ 10, 36 bis 39 nicht für Studenten, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung nach der Vorläufigen Prüfungsordnung für die einphasige Lehrerausbildung in Niedersachsen vom 12. November 1975 — 107-1531/75 —, geändert durch Erlaß vom 30. Juni 1978 — 208-1551/78 —, geprüft worden sind und eine Wiederholungsprüfung abzulegen haben oder zur Prüfung zugelassen worden sind; ausgenommen sind Studenten, die lediglich zu Teilprüfungen der praktisch-theoretischen Prüfung zugelassen worden sind.

(2) Es sind nicht anzuwenden

1. § 22 Abs. 6 und 8, § 23 Abs. 3 und 4, § 25 Abs. 4 auf Studenten, die sich bei Inkrafttreten dieser Verordnung im 3. Studienabschnitt befinden,
2. § 19 Abs. 1, 2, 3 Nrn. 1, 4, 5, Abs. 4 bis 8 auf Studenten, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits die Berufung in das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis beantragt haben,
3. § 13 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 auf Studenten, die vor Beginn des Wintersemesters 1978/79 den 1. Studienabschnitt bereits beendet haben,
4. § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 1 Nrn. 8 und 9, Abs. 3 Satz 1 und 2, § 19 Abs. 3 Nr. 2 Halbsatz 1 zweite Alternative und Nr. 3, § 22 Abs. 1 Satz 1 zweite Alternative, § 24 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 sowie § 33 Abs. 2 auf Studenten, die vor Beginn des Wintersemesters 1979/80 ein einphasiges Lehramtsstudium aufgenommen haben,
5. § 3 Abs. 3 Halbsatz 2 auf Studenten, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung ein einphasiges Lehramtsstudium aufgenommen haben.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend die §§ 4 bis 25 der Vorläufigen Prüfungsordnung für die einphasige Lehrerausbildung in Niedersachsen vom 12. November 1975 — 107-1531/75 —, geändert durch Erlaß vom 30. Juni 1978 — 208-1551/78 —.

(4) Studenten, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung ein einphasiges Lehramtsstudium aufgenommen haben, können eine Zusatzprüfung in Sozialkunde ablegen, nachdem sie die fachwissenschaftlich-fachdidaktische Prüfung in Geschichte oder Erdkunde bestanden haben; sie können eine Zusatzprüfung in Geschichte ablegen, nachdem sie die fachwissenschaftlich-fachdidaktische Prüfung in Sozialkunde bestanden haben. Die Zusatzprüfung findet als mündliche Prüfung statt; abweichend von § 24 Abs. 2 Satz 2 dauert die Zusatzprüfung je Kandidat 45 Minuten. Die Themen der Zusatzprüfung dürfen nicht übereinstimmen mit den Themen, die Gegenstand der unterrichtspraktischen Prüfungen, der Hausarbeit oder der fachwissenschaftlich-fachdidaktischen Prüfungen waren. Dem Kandidaten ist nach bestandener Zusatzprüfung vom Prüfungsamt eine Bescheinigung auszustellen.

(5) Solange Studiengänge für die Lernbereiche Natürliche Umwelt und Soziale Umwelt nicht eingeführt und genehmigt worden sind, können an die Stelle eines Lernbereiches nach § 12 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a vorübergehend die Fächer Biologie, Chemie, Erdkunde, Geschichte, Physik oder Sozialkunde treten.

(6) Studenten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung Arbeitslehre mit einem der fachlichen Schwerpunkte Hauswirtschaft, Textilarbeit, Ökonomie oder Werken studieren, können Arbeitslehre als eines der Fächer nach § 12 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen — Schwerpunkt Sekundarbereich I — oder für das Lehramt an Gymnasien — Schwerpunkt Sekundarbereich II — oder für das Lehramt an Sonderschulen wählen.

(7) Studenten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung neben der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften Erdkunde studieren, können abweichend von § 12 Abs. 3 Nr. 4 Erdkunde als eines der Fächer nach § 12 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 für das Handelslehramt des höheren Dienstes wählen.

(8) Studenten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung Französisch studieren und sich im 2. oder 3. Studienabschnitt befinden, können abweichend von § 12 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 Französisch als eines der Fächer nach § 12 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen — Schwerpunkt Sekundarbereich I — oder für das Lehramt an Gymnasien wählen.

(9) Ausbildungsbegleitende Leistungsnachweise, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung ordnungsgemäß erbracht worden sind, werden auf die Prüfung nach den Regelungen der Vorläufigen Prüfungsordnung für die einphasige Lehrerausbildung in Niedersachsen vom 12. November 1975 — 107-1531/75 —, geändert durch Erlaß vom 30. Juni 1978 — 208-1551/78 —, angerechnet.

(10) Erfolgsbescheinigungen in Erziehungswissenschaft einschließlich Gesellschaftswissenschaft und in den beiden Fächern sowie Nachweise über die abgeleisteten Erkundungs- und Unterrichtsvorhaben, die nach den bisherigen Regelungen vor Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellt worden sind oder in dem bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufenden Semester ausgestellt werden, gelten als Bescheinigungen nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2.

(11) Ein Gutachten über eine unterrichtspraktische Phase, das nach den bisher geltenden Regelungen vor Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellt worden ist oder in dem bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufenden Semester ausgestellt wird, gilt als Gutachten nach § 28.

§ 41

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Vorbehaltlich des § 40 Abs. 1 bis 3 tritt gleichzeitig die Vorläufige Prüfungsordnung für die einphasige Lehrerausbildung in Niedersachsen vom 12. November 1975 — 107-1531/75 —, geändert durch Erlaß vom 30. Juni 1978 — 208-1551/78 —, außer Kraft.

Hannover, den 22. Juli 1980.

Der Niedersächsische Kultusminister

In Vertretung

Schäde

Nieders. GVBl. Nr. 32/1980. ausgegeben am 7. 8. 1980

**Verordnung**  
**zur Änderung der Niedersächsischen Hochschul-**  
**wahlverordnung.**

Vom 29. Juli 1980.

Auf Grund des § 46 Abs. 5, des § 48 Abs. 7 und des § 156 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 1. Juni 1978 (Nieders. GVBl. S. 473), geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 1978 (Nieders. GVBl. S. 801), wird verordnet:

Artikel I

Die Niedersächsische Hochschulwahlverordnung vom 26. September 1978 (Nieders. GVBl. S. 667) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für die übrigen in Absatz 1 nicht genannten Gremien mit Ausnahme der Vorstände der wissenschaftlichen Einrichtungen gilt § 23 entsprechend. Sind nach dieser Regelung keine Stellvertreter gewählt, so kann das für die Wahl des Gremiums zuständige Wahlorgan Vertreter bestellen.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 4 wird das Wort „Geburtsdatum.“ gestrichen.
- b) In Absatz 4 wird Satz 3 durch folgende neue Sätze 3 und 4 ersetzt:  
„Der Wahlleiter kann unter Fristsetzung zur Abgabe einer Zugehörigkeitserklärung auffordern und bis dahin die Eintragung in das Wählerverzeichnis aussetzen. Liegt nach Ablauf der Frist eine Zugehörigkeitserklärung nicht vor, kann der Wahlleiter die Zuordnung nach seinem Ermessen vornehmen; Entsprechendes gilt, wenn eine Aufforderung nach Satz 3 nicht ergangen ist.“
- c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 und erhält folgende Fassung:  
„Ein Antrag auf nachträgliche Eintragung (§ 6) gilt als Zugehörigkeitserklärung.“

3. Es wird folgender § 6 a eingefügt:

„§ 6 a  
Wahlbenachrichtigung

(1) Über die Eintragung in das Wählerverzeichnis erhält der Wahlberechtigte spätestens drei Wochen vor der Wahl eine schriftliche Benachrichtigung. Die Wahlbenachrichtigung enthält einen Vordruck für einen Antrag auf Übersendung der Briefwahlunterlagen.

(2) Auf Antrag des Wahlausschusses kann der Minister zulassen, daß Absatz 1 keine Anwendung findet.“

4. In § 10 Abs. 4 Satz 3 wird nach dem Wort „aufzufordern“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen ist der Hinweis zu verbinden, daß die Wahl nur durchgeführt wird, wenn die Zahl der Bewerber mehr als die Hälfte der Zahl der zu wählenden Mitglieder beträgt.“

5. In § 15 Abs. 1 werden in Satz 1 Halbsatz 1 die Worte „Der Wahlausschuß kann beschließen“ durch die Worte „Der Wahlleiter kann bestimmen“ und in Satz 2 die Worte „Der Beschluß“ durch die Worte „Die Entscheidung“ ersetzt.

6. § 17 Abs. 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Wahlen sind für das gesamte Kollegialorgan zustande gekommen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt worden ist; sie ist für eine Gruppe eines Kollegialorgans zustande gekommen, wenn mehr als die Hälfte der Vertreter dieser Gruppe gewählt worden ist.“

7. In § 18 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „und deswegen ein Sitz nicht besetzt werden kann“ gestrichen.

8. § 21 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Einspruch kann nicht mit der Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses begründet werden.“

9. In § 24 werden die Worte „im Wintersemester 1978/79“ durch die Worte „erstmal nach Inkrafttreten des Niedersächsischen Hochschulgesetzes“ ersetzt.

Artikel II

Die Verordnung über die Verlängerung der Amtszeit der nach dem Vorschaltgesetz für ein Niedersächsisches Gesamthochschulgesetz in den Senat der wissenschaftlichen Hochschulen gewählten Vertreter vom 29. Juni 1978 (Nieders. GVBl. S. 567) wird aufgehoben.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

H a n n o v e r , den 29. Juli 1980.

**Der Niedersächsische Minister für Wissenschaft  
und Kunst**

P e s t e l

**Zweite Verordnung**  
**zur Änderung der Niedersächsischen Hochschul-**  
**wahlverordnung.**

**Vom 15. Dezember 1980.**

Auf Grund des § 46 Abs. 5 und des § 156 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 1. Juni 1978 (Nieders. GVBl. S. 473), geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 1978 (Nieders. GVBl. S. 801), wird verordnet:

Artikel I

§ 24 der Niedersächsischen Hochschulwahlverordnung vom 26. September 1978 (Nieders. GVBl. S. 667), geändert durch Verordnung vom 29. Juli 1980 (Nieders. GVBl. S. 327), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Amtszeit erstmals gewählter Kollegialorgane“.
2. Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 1.
3. Es werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:  
„(2) Die Amtszeit beträgt für die Vertreter der Professoren, der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter sowie der Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst mindestens ein Jahr und für die Vertreter der Studenten mindestens acht Monate und endet mit der regelmäßigen Amtszeit der Mitglieder in den amtierenden Organen nach § 22 Abs. 1 und 2.  
(3) Die Regelung des Absatzes 2 gilt entsprechend für die Dekane, die Vorsitzenden der gemeinsamen Kommissionen sowie den Vorsitzenden der Klinikkommission.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 15. Dezember 1980.

**Der Niedersächsische Minister für Wissenschaft  
und Kunst**

In Vertretung  
Möller

**Ordnung der ersten staatlichen Prüfung für das Lehramt an  
Realschulen im Lande Niedersachsen**

**RdErl. d. MK v. 31. 7. 1980 — 208 — 1331**

**Bezug:**  
RdErl. vom 9. 6. 1980 (Nds. MBl. S. 911)  
— GültL 136/42 —

Der Bezugsverlaß wird wie folgt berichtigt:

1. In § 9 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. e ist das Wort „Bescheinigung“ durch das Wort „Mitteilung“ zu ersetzen.
2. In § 21 Abs. 2 sind die Worte der „Präsident“ und die Worte „das Prüfungsamt“ zu ersetzen.
3. In § 26 Abs. 6 Satz 1 ist die Verweisung „Absatz 6“ durch die Verweisung „Absatz 5“ zu ersetzen.
4. In § 26 Abs. 6 Satz 2 ist die Verweisung „§ 5 Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 5 Abs. 2 Nr. 1“ zu ersetzen.

— Nds. MBl. Nr. 46/1980 S. 1177

## Zweite Verordnung

### zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und die zweite staatliche Prüfung für die Lehrämter an Grund- und Hauptschulen, an Realschulen und an Sonderschulen im Lande Niedersachsen.

Vom 1. August 1980.

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Niedersächsischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 28. September 1978 (Nieders. GVBl. S. 677), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes und des Niedersächsischen Richtergesetzes vom 15. Dezember 1979 (Nieders. GVBl. S. 324), wird im Benehmen mit dem Minister des Innern verordnet:

#### Artikel I

Die Verordnung über die Ausbildung und die zweite staatliche Prüfung für die Lehrämter an Grund- und Hauptschulen, an Realschulen und an Sonderschulen im Lande Niedersachsen vom 26. Januar 1977 (Nieders. GVBl. S. 10), geändert durch Verordnung vom 25. April 1978 (Nieders. GVBl. S. 332), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Auf Antrag des Anwärters können Zeiten einer Ausbildung für ein Lehramt des gehobenen Dienstes derselben Fachrichtung, die außerhalb des für den Vorbereitungsdienst vorgeschriebenen Beamtenverhältnisses auf Widerruf in Niedersachsen abgeleistet worden sind, bis zu zwölf Monate angerechnet werden.“
  - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
  - c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6. In Satz 4 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und werden die Worte „§ 88 Abs. 1 NBG bleibt unberührt.“ angefügt.
2. In § 10 Abs. 3 werden nach dem Wort „entfallen“ die Worte „in der Regel“ eingefügt.
3. § 16 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und werden die Worte „ist die Verlängerungszeit kürzer als sechs Monate, so ist die Zuteilung des Themas für die Hausarbeit spätestens zwei Wochen nach Beginn der Verlängerungszeit zu beantragen.“ angefügt.
  - b) Absatz 4 Satz 8 erhält folgende Fassung:

„Wird die Arbeit nicht termingerecht abgeliefert, so wird dieser Prüfungsteil mit der Note „ungenügend“ bewertet.“
  - c) In Absatz 6 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Die Note der schriftlichen Hausarbeit muß vor Eintritt in den Prüfungsunterricht (§ 19) vorliegen; sie ist dem Anwärter auf Wunsch mündlich mitzuteilen.“
4. § 17 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Worte „spätestens zum Zeitpunkt der Abgabe der Hausarbeit (§ 16 Abs. 4)“ durch die Worte „spätestens eine Woche vor dem Tag des Prüfungsunterrichts I (§ 19)“ ersetzt.
  - b) In Absatz 4 wird der Klammerzusatz „(§ 4 Abs. 5)“ durch den Klammerzusatz „(§ 4 Abs. 6)“ ersetzt.
5. In § 22 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 werden die Worte „§ 4 Abs. 5 Satz 4“ durch die Worte „§ 4 Abs. 6 Satz 4“ ersetzt.
6. § 25 wird wie folgt geändert:
  - a) Die bisherigen Sätze 1 bis 3 werden Absatz 1.
  - b) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Vorsitzende kann andere Personen zulassen, an deren Anwesenheit ein dienstliches Interesse besteht.“

c) Der bisherige Satz 4 wird Absatz 3.

7. § 28 erhält folgende Fassung:

#### „§ 28

#### Übergangsregelungen

(1) Außer den in § 4 Abs. 5 genannten Fällen ist bei Anwärtern, die innerhalb des Zeitraums vom 1. August 1976 bis zum 1. März 1978 als Angestellte in den Schuldienst eingetreten sind und bis zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst an einer öffentlichen Schule oder einer anerkannten Privatschule Unterricht im Umfang von zwei Dritteln der für das angestrebte Lehramt vorgeschriebenen Wochenstundenzahl erteilt haben, die Unterrichtstätigkeit mit drei Monaten anzurechnen, sofern das Thema der schriftlichen Hausarbeit noch nicht zugestellt ist (§ 16 Abs. 2); auf Antrag des Anwärters kann die Unterrichtstätigkeit mit sechs Monaten angerechnet werden. An anerkannten Privatschulen kann die Wochenstundenzahl mehr als zwei Drittel der für das angestrebte Lehramt vorgeschriebenen Wochenstundenzahl betragen. § 4 Abs. 6 bleibt unberührt.

(2) Bei den in Absatz 1 genannten Anwärtern kann die Gesamtzahl der zu Ausbildungszwecken zu erteilenden Halbjahreswochenstunden, die den Anrechnungszeiten entsprechend herabgesetzt ist, um bis zu zwei Halbjahreswochenstunden überschritten werden.“

#### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme von Artikel I Nr. 6 mit Wirkung vom 1. November 1979 in Kraft. Artikel I Nr. 6 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

H a n n o v e r , den 1. August 1980.

Der Niedersächsische Kultusminister

In Vertretung

S c h a e d e

Nieders. GVBl. Nr. 32/1980, ausgegeben am 7. 8. 1980



# DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTER FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Postanschrift:

Der Nieders. Minister f. Wissenschaft u. Kunst, Postfach 261, 3000 Hannover 1

Universität Osnabrück

4500 Osnabrück

(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

☎ (0511)

Hannover

1064 - 245 89 - 6

190- 8740

2. Oktober 1980

oder 190-1

Lehramtsstudiengänge Sport für Gymnasien an der Universität Osnabrück, Standort Osnabrück und Abteilung Vechta

hier: Genehmigung zum Wintersemester 1980/81

- Bezug: 1. Bericht vom 28.2.1980 - 5016/5001 - 05 -  
2. Berichte vom 4.7. und 18.7.1980 Kr./Ro  
3. Erlaß vom 1.4.1980 - Az.w.o. -

Gemäß § 77 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Nr. 4 NHG genehmige ich die Einrichtung des Lehramtsstudienganges Sport für Gymnasien an der Universität Osnabrück sowohl am Standort Osnabrück als auch an der Abteilung Vechta zum Wintersemester 1980/81 mit den nachfolgenden Maßnahmen:

1. Die Genehmigung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Personalstellen und Sachausstattung.
2. Für das Wintersemester 1980/81 ist die Zulassungszahl von je 12 vorgesehen.

In Vertretung

M ö l l e r



Beglaubigt:

*W. J. Jansen*  
Kanzlei-Angestellte

Prüfungsordnung für das Lehramt an Realschulen

hier: Übergangsbestimmungen

(Erlaß des Nds. Kultusministers vom 10.10.1980, Az.: 208 - 1331/80)

"Nach Absprache mit dem Herrn Niedersächsischen Minister für Wissenschaft und Kunst ist beabsichtigt, hinsichtlich des Prüfungsfaches gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 PO (3. Unterrichtsfach) die Übergangsbestimmungen des § 26 PO durch folgende Vorschrift zu ergänzen:

Für Kandidaten, die das Studium für das Lehramt an Realschulen bis einschl. Sommersemester 1981 begonnen haben und die Prüfung nach dieser Prüfungsordnung ablegen, werden die Leistungsnachweise nach § 5 Abs.1 Satz 2 Nr. 2 nicht gefordert. Diese Kandidaten können derartige Leistungsnachweise jedoch bei der Meldung zu den Arbeiten unter Aufsicht und den mündlichen Prüfungen vorlegen, wenn sie nach den Bestimmungen des § 14 erbracht sind. Sie gehören dann zur Prüfung. Die Leistungsnachweise können auch nach Bestehen der Prüfung erbracht werden.

Es kann bereits jetzt nach dieser beabsichtigten Änderung verfahren werden."

**Durchführung des Graduiertenförderungsgesetzes; hier: Zuständigkeiten für das Vergabeverfahren innerhalb der Hochschulen**

**RdErl. d. MWK v. 13. 10. 1980 — 2012 — B III 24 Allg. — 4/80**

— GültL 103/42 —

**Bezug:**

RdErl. des MK vom 14. 12. 1971 (Nds. MBl. 1972 S. 10)

— GültL MWK 103/33 —

1. Gemäß § 11 Satz 1 des Graduiertenförderungsgesetzes (GFG) i. d. F. vom 22. 1. 1976 (BGBl. I S. 207), geändert durch Gesetz vom 28. 3. 1978 (BGBl. I S. 445), obliegt die Vergabe der Stipendien als staatliche Angelegenheit den Hochschulen. Die Zuständigkeiten für das Vergabeverfahren innerhalb der Hochschulen werden nach § 11 Satz 4 GFG durch die Länder geregelt. Demgemäß bestimme ich:

1.1 An den wissenschaftlichen Hochschulen wird für eine Tätigkeit im Bereich der vorbezeichneten staatlichen Angelegenheit eine zentrale Kommission für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses gebildet. Sie hat zu den Förderungsanträgen Stellung zu nehmen, bevor die zuständige Stelle der Hochschule (Nr. 2.3) über die Anträge entscheidet.

1.2 Bevor die zentrale Kommission ihre Stellungnahme abgibt, ist — soweit die Hochschule in Fachbereiche gegliedert ist — eine Stellungnahme des zuständigen Fachbereichsrats einzuholen (§ 11 der Graduiertenförderungsverordnung i. d. F. vom 22. 1. 1976, BGBl. I S. 211).

1.3 Die zentrale Kommission ist in entsprechender Anwendung von § 80 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) vom 1. 6. 1978 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Gesetz vom 1. 12. 1978 (Nds. GVBl. S. 801), aus sieben Mitgliedern zusammenzusetzen, und zwar vier Professoren, ein Student, ein wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter und ein Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst. Hinsichtlich der Vertretung dieser Mitglieder ist § 23 der Niedersächsischen Hochschulwahlverordnung vom 28. 9. 1978 (Nds. GVBl. S. 667), geändert durch Verordnung vom 29. 7. 1980 (Nds. GVBl. S. 327), sinngemäß anzuwenden.

1.4 Den Vorsitz in der zentralen Kommission führt ein Professor.

1.5 Hinsichtlich der Beschlußfähigkeit der zentralen Kommission ist § 81 NHG sinngemäß anzuwenden.

2. Ergänzend gebe ich die nachstehenden Hinweise:

2.1 Die Mitglieder der zentralen Kommission sind gemäß § 80 Abs. 6 NHG in sinngemäßer Anwendung von § 80 Abs. 5 NHG von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppe im Senat zu wählen.

2.2 Die Amtszeit der Mitglieder der zentralen Kommission richtet sich nach § 46 Abs. 4 NHG.

2.3 Die Entscheidung über die Vergabe der Stipendien, die zu den Aufgaben nach § 75 Abs. 1 Nr. 4 NHG gehört, trifft gemäß § 82 Abs. 1 NHG der Präsident oder gemäß § 86 Abs. 1 NHG der Rektor, bei der Hochschule Lüneburg der gemäß § 147 Abs. 2 Satz 2 NHG von mir mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Kanzlers beauftragte Beamte.

2.4 Der Fachbereichsrat kann die Zuständigkeit für die ihm obliegende Stellungnahme auf eine Kommission oder einen Ausschuß übertragen (§ 80 Abs. 3 NHG).

3. Der Bezugserlaß wird hiermit aufgehoben.

An die wissenschaftlichen Hochschulen.

## Vorläufige Allgemeine Geschäftsordnung der Universität Osnabrück

hier: Ergänzungen und Abweichungen für die Verwaltungskommission der  
Abteilung Vechta

Der Senat der Universität Osnabrück hat auf seiner Sitzung am 15.10.1980 folgende Ergänzungen und Abweichungen zur Vorläufigen Allgemeinen Geschäftsordnung für die Verwaltungskommission der Abteilung Vechta beschlossen:

### § 12 Einberufung der Sitzungen

Die Verwaltungskommission wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Semester, einberufen.

### § 13 Wahl des Vorsitzenden der Verwaltungskommission und des stellvertretenden Vorsitzenden der Verwaltungskommission

In Abweichung von § 7 wird bei der Wahl des Vorsitzenden der Verwaltungskommission und des stellvertretenden Vorsitzenden der Verwaltungskommission wie folgt verfahren:

1. Die Einladungsfrist für die Sitzung der Verwaltungskommission, auf der der Vorsitzende und sein Stellvertreter gewählt werden, beträgt 14 Tage. Für die Sitzung sind weitere Tagesordnungspunkte nicht zulässig.
2. Wählbar ist jeder Professor, der Mitglied der Verwaltungskommission ist. Wiederwahl ist zulässig.
3. An der Abstimmung nehmen nur die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Verwaltungskommission teil, schriftliche Voten sind nicht zulässig.
4. Das Wahlergebnis wird vom Leiter der Wahlsitzung unter Hinzuziehung des Dezerenten des Verwaltungsdezernats Vechta festgestellt und verlesen.
5. Will der Gewählte die Wahl wegen Vorliegens eines wichtigen Grundes ablehnen, so hat er dies im Falle seiner Anwesenheit sofort zu erklären. Es wird nur dann und erst dann erneut gewählt, wenn die Verwaltungskommission die Gründe anerkennt und sein Dienstvorgesetzter das Vorliegen eines wichtigen Grundes bejaht hat.
6. Ist der Gewählte in der Wahlsitzung nicht anwesend, wird er vom amtierenden Vorsitzenden der Verwaltungskommission umgehend unterrichtet. Er hat innerhalb von 24 Stunden dem amtierenden Vorsitzenden zu erklären, ob er die Wahl annimmt. Im übrigen gilt Ziffer 5.
7. Der amtierende Vorsitzende der Verwaltungskommission unterrichtet den Leiter der Universität und den zuständigen Minister unter Beifügung der Wahl Niederschrift vom Ausgang der Wahl.

### § 14 Beratende Mitglieder der Verwaltungskommission

Beratende Mitglieder der Verwaltungskommission sind gemäß §§ 137 Abs. 1, 96 Abs. 2 NHG die Dekane der Fachbereiche der Abteilung Vechta und des gemeinsamen Fachbereichs für Katholische Theologie und Religionspädagogik.

### § 15 Schlußbestimmung

Die ergänzenden und abweichenden Bestimmungen zur Vorläufigen Allgemeinen Geschäftsordnung für die Verwaltungskommission der Abteilung Vechta treten am 15.10.1980 in Kraft und werden im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität veröffentlicht.

## Niedersächsische Ausbildungsordnung für Juristen (NJAÖ)

vom 7. Juni 1972

(Nds. GVBl. S. 275)

zuletzt geändert durch VO vom 17.10.1980 (Nds. GVBl. S. 389)

### Auf Grund

1. des § 21 Abs. 2 des Niedersächsischen Beamtengesetzes<sup>1</sup> in der Fassung vom 18. März 1974 (Nieders. GVBl. S. 147), zuletzt geändert durch Artikel IV § 1 des Niedersächsischen Besoldungsanpassungsgesetzes vom 28. April 1977 (Nieders. GVBl. S. 88)<sup>2</sup>

2. des Artikels III § 1 des Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 10. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1557) und der Verordnung zur Übertragung einer Ermächtigung auf dem Gebiet des juristischen Vorbereitungsdienstes vom 2. Juni 1972 (Nieders. GVBl. S. 274)<sup>3</sup>

wird verordnet:

### Erster Teil. Die erste juristische Staatsprüfung

§ 1 **Universitätsstudium.** (1) Zur ersten juristischen Staatsprüfung kann zugelassen werden, wer dreieinhalb Jahre Rechtswissenschaft an einer Universität im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes studiert hat. Für einen Zeitraum von höchstens eineinhalb Jahren ist auch das Studium an einer gleichartigen ausländischen Hochschule zugelassen.

(2) Der Bewerber muß an mindestens einer Arbeitsgemeinschaft für Studienanfänger, in der auch die Technik der Falllösung exemplarisch behandelt wird, sowie an je einer Übung für Anfänger im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im öffentlichen Recht teilgenommen haben.

(3) Der Bewerber muß ferner an je einer Übung für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im öffentlichen Recht sowie an einer Wahlübung mit Erfolg teilgenommen haben; erfolgreich ist die Teilnahme, wenn mindestens eine Hausarbeit und eine Aufsichtsarbeit mit „ausreichend“ oder besser bewertet worden sind. Der Zugang zu einer Übung für Fortgeschrittene setzt den Nachweis ordnungsmäßiger Teilnahme an der Anfängerübung voraus. Der Teilnahme an einer Wahlübung steht die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar mit Referat oder an Exegesen mit schriftlichen Arbeiten gleich.

(4) Der Bewerber muß ferner

a) an einer rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltung, in der geschichtliche, philosophische oder soziale Grundlagen des Rechts und die Methodik seiner Anwendung an Einzelthemen exemplarisch behandelt worden sind,

b) an einer Lehrveranstaltung über Wirtschaftswissenschaften für Juristen mit Erfolg teilgenommen haben; erfolgreich ist die Teilnahme, wenn eine Hausarbeit, eine Aufsichtsarbeit, ein Referat oder eine gleichwertige Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.

§ 2 **Anrechnung einer Ausbildung für den gehobenen Dienst.**

(1) Bei Bewerbern, die die Rechtspflegerprüfung oder eine Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst bestanden haben, kann die Ausbildung für den gehobenen Dienst auf Antrag mit einem halben Jahr oder einem Jahr auf das Universitätsstudium (§ 1 Abs. 1) angerechnet werden. Der Antrag kann vor Beginn des Studiums gestellt werden.

(2) Dem Antrag auf Anrechnung ist stattzugeben, soweit nach dem Prüfungsergebnis sowie nach den Leistungen des Bewerbers in der Ausbildung für den gehobenen Dienst und als Beamter des gehobenen Dienstes zu erwarten ist, daß er das Ziel des Studiums auch bei einer Anrechnung erreichen wird.

(3) Über den Antrag entscheidet der Präsident des Landesjustizprüfungsamts. Hat die zuständige Stelle in einem anderen Land im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes über den Antrag bereits entschieden, so ist der Präsident des Landesjustizprüfungsamts an diese Entscheidung gebunden.

(4) Der Bewerber, dem die Ausbildung für den gehobenen Dienst mit einem halben Jahr angerechnet wird, braucht an einer Arbeitsgemeinschaft für Studienanfänger (§ 1 Abs. 2) nicht teilzunehmen. Der Bewerber, dem diese Ausbildung mit einem Jahr angerechnet wird, braucht ferner nicht teilzunehmen.

1. wenn er die Rechtspflegerprüfung bestanden hat, an der Übung für Anfänger im Bürgerlichen Recht (§ 1 Abs. 2),

2. wenn er eine Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst bestanden hat, an der Übung für Anfänger im öffentlichen Recht (§ 1 Abs. 2),

3. an der Wahlübung (§ 1 Abs. 3).

§ 3 **Ferienpraxis.** (1) Der Student muß während des Studiums in der vorlesungsfreien Zeit je vier Wochen bei einem Amtsgericht und einer Verwaltungsbehörde beschäftigt werden.

(2) Die Ferienpraxis bei einem Amtsgericht soll nicht vor Ablauf zweiten, die Ferienpraxis bei einer Verwaltungsbehörde nicht vor Ablauf des dritten Studiensemesters abgeleistet werden.

(3) Der Student hat keinen Anspruch darauf, bei einem bestimmten Amtsgericht oder einer bestimmten Verwaltungsbehörde beschäftigt zu werden. Jedoch soll seinen Wünschen nach Möglichkeit Rechnung getragen werden.

(4) Der Student braucht nicht abzuleisten

1. die Ferienpraxis bei einem Amtsgericht, wenn er die Rechtspflegerprüfung bestanden hat,

2. die Ferienpraxis bei einer Verwaltungsbehörde, wenn er die Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst bestanden hat.

(5) Der Präsident des Landesjustizprüfungsamts kann Studenten auf ihren Antrag ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Teilnahme an einer Ferienpraxis freistellen, soweit sie deren Ziel auf andere Weise erreicht haben. Der Antrag kann schon vor dem Gesuch um Zulassung zur Prüfung gestellt werden.

§ 4 **Ferienpraxis beim Amtsgericht.** (1) Der Student soll durch die Ferienpraxis in erster Linie die Möglichkeit erhalten, sich unter Anwendung der im Studium bereits erworbenen Kenntnisse eine anschauliche Vorstellung von der Arbeit des Richters (Staatsanwalts, Rechtspflege-Ansmanwalts) und von dem Gang des Verfahrens vor dem Zivil- und Strafrichter zu verschaffen. Zu diesem Zweck sollen in Zivil- und Strafsachen vor und nach den Sitzungen einzelne Fälle mit ihm besprochen werden. Auf Wunsch soll ihm Gelegenheit gegeben werden, sich auch mit der Praxis der Freiwilligen Gerichtsbarkeit vertraut zu machen. Der Student soll ferner einen Einblick in die Organisation des Gerichts und - in großen Zügen - auch in die Arbeit der Geschäftsstelle erhalten.

(2) Verantwortlich für die sachgemäße Beschäftigung des Studenten ist der aufsichtführende Richter. Er kann den Studenten einem oder nacheinander mehreren Richtern zuweisen. Der Student kann zeitweise auch einem Rechtspfleger und einem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zugewiesen werden; auch Referendare können zur Unterweisung - insbesondere durch Kurzvorträge - herangezogen werden.

(3) Der Antrag auf Beschäftigung beim Amtsgericht ist an den aufsichtführenden Richter zu richten. Dieser entscheidet über den Antrag. Der Student ist unter Aufnahme einer Niederschrift zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Seine Beschäftigung ist nach den Vorschriften in den Absätzen 1 und 2 zu regeln. Der aufsichtführende Richter erteilt ihm eine Bescheinigung über Art und Dauer der Beschäftigung.

<sup>1</sup> Nr. 230B.

<sup>2</sup> Die Fassung der Ermächtigungsnorm ist an die der VO vom 18. 10. 1977 (GVBl. S. 489) angepaßt.

<sup>3</sup> Die VO hat folgenden Wortlaut:

§ 1 Die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung auf Grund des Artikels III § 1 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes wird auf die Minister der Justiz und des Innern übertragen.

§ 2 Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

**§ 5 Ferienpraxis bei einer Verwaltungsbehörde.** (1) Die Ferienpraxis kann bei einer Bezirksregierung-, einem Landkreis oder einer Gemeinde oder Samtgemeinde mit mehr als 5000 Einwohnern abgeleistet werden.

(2) Der Student soll durch die Ferienpraxis in erster Linie die Möglichkeit erhalten, sich unter Anwendung der im Studium bereits erworbenen Kenntnisse eine anschauliche Vorstellung von den Aufgaben und der Arbeitsweise einer Verwaltungsbehörde im Bereich der Eingriffs-, Leistungs- und Planungsverwaltung zu verschaffen. Zu diesem Zweck soll er in die Aufbau- und Ablauforganisation der Verwaltungsbehörde eingeführt und mit einzelnen besonders typischen Verwaltungsvorgängen vertraut gemacht werden. Dabei soll sein Verständnis für die Ziele des Verwaltungshandelns sowie für die maßgebenden Rechts- und Zweckmäßigkeitserwägungen geweckt werden. Neben der Beschäftigung mit Aktenvorgängen darf die mündliche Unterweisung des Studenten sowie seine Hinzuziehung zu Sitzungen - namentlich der Vertretungskörperschaften - und Besprechungen nicht vernachlässigt werden.

(3) Verantwortlich für die sachgemäße Beschäftigung des Studenten ist der Behördenleiter. Er kann den Studenten einem oder nacheinander mehreren Beamten zuweisen. Bei der Auswahl der Beamten ist darauf zu achten, daß dem Studenten ein hinreichendes Bild von der Vielfalt der Verwaltungstätigkeit vermittelt wird; auch Referendare können zur Unterweisung - insbesondere durch Kurzvorträge - herangezogen werden.

(4) Der Antrag auf Beschäftigung ist an die Verwaltungsbehörde zu richten. Diese entscheidet über den Antrag. Der Student ist unter Aufnahme einer Niederschrift zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Seine Beschäftigung ist nach den Vorschriften in den Absätzen 2 und 3 zu regeln. Die Verwaltungsbehörde erteilt ihm eine Bescheinigung über Art und Dauer der Beschäftigung.

**§ 6 Gruppenarbeitsgemeinschaft.** (1) Soweit nach näherer Bestimmung des Ministers der Justiz im Benehmen mit dem Minister des Innern bei einem Amtsgericht oder Landgericht Gruppenarbeitsgemeinschaften für die Ferienpraxis der Studenten eingerichtet werden, ersetzt die Teilnahme an einer solchen Arbeitsgemeinschaft die Beschäftigung nach § 4.

(2) Soweit nach näherer Bestimmung des Ministers des Innern im Benehmen mit dem Minister der Justiz bei einer Verwaltungsbehörde Gruppenarbeitsgemeinschaften eingerichtet werden, ersetzt die Teilnahme an einer solchen Arbeitsgemeinschaft die Beschäftigung nach § 5. Während der Zugehörigkeit zu der Gruppenarbeitsgemeinschaft kann der Student gleichzeitig einem Beamten zur Einzuleinführung in die Verwaltungspraxis zugewiesen werden.

(3) Für die Gruppenarbeitsgemeinschaften gelten die Vorschriften in § 3 Abs. 2 und 3, § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 4 entsprechend.

**§ 7 Zweck der Prüfung.** Die Prüfung dient der Feststellung, ob der Bewerber das rechtswissenschaftliche Studienziel erreicht hat und damit für den juristischen Vorbereitungsdienst fachlich geeignet ist. Der Bewerber soll in der Prüfung zeigen, daß er das Recht mit Verständnis verstehen und anwenden kann und über die dazu erforderlichen Kenntnisse in den Prüfungsfächern mit ihren geschichtlichen, sozialen, wirtschaftlichen, politischen und rechtsphilosophischen Bezügen verfügt.

**§ 8 Prüfungsfächer.** (1) Prüfungsfächer sind die Pflichtfächer (§ 9) und eine von dem Bewerber zu bestimmende Wahlfachgruppe (§ 10).

(2) Andere Rechtsgebiete dürfen im Zusammenhang mit den Prüfungsfächern zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden, soweit lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird.

**§ 9 Pflichtfächer.** Pflichtfächer sind:

1. aus dem Bürgerlichen Recht: der Allgemeine Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, das Schuldrecht und das Sachenrecht einschließlich ihrer besonderen Ausprägungen außerhalb des BGB sowie die Grundzüge des Familienrechts und des Erbrechts;
2. die Grundzüge des Handelsrechts und aus dem Gesellschaftsrecht: das Recht der Personengesellschaften und die Grundzüge des Aktienrechts;
3. aus dem Arbeitsrecht: das Recht des Arbeitsverhältnisses und die Grundzüge des kollektiven Arbeitsrechts;
4. aus dem Strafrecht: der Allgemeine Teil des Strafrechts und der Besondere Teil des Strafgesetzbuchs;
5. aus dem öffentlichen Recht:
  - a) das Staats- und das Verfassungsrecht mit den Bezügen zum Völkerrecht;
  - b) das Allgemeine Verwaltungsrecht einschließlich des Verwaltungsverfahrenrechts;
  - c) aus dem Besonderen Verwaltungsrecht: das Kommunalrecht sowie das Polizei- und Ordnungsrecht;

6. aus dem Prozeßrecht:

- a) das allgemeine Verfahrensrecht im Zivil-, Straf- und Verwaltungsprozeß, insbesondere: Rechtswege, Verfahrensgrundsätze, Klagearten, Verfahren im ersten Rechtszug mit Beweisaufnahme und Beweiswürdigung, Wirkung gerichtlicher Entscheidungen, Arten der Rechtsbehelfe, vorläufiger Rechtsschutz;
- b) das strafrechtliche Ermittlungsverfahren;
- c) aus dem Recht der Zwangsvollstreckung im Zivilprozeß: allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen, Arten der Zwangsvollstreckung, Rechtsbehelfe.

**§ 10 Wahlfachgruppen.** Wahlfachgruppen sind:

1. Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie;
2. Rechtsgeschichte;
3. Familienrecht und Erbrecht; aus der Freiwilligen Gerichtsbarkeit: Verfahrensgrundsätze, Vormundschafts-, Nachlaß- und Grundbuchsachen; Insolvenzrecht;
4. Internationales Privat- und Prozeßrecht; Rechtsvergleichung;
5. Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug;
6. Verwaltungslehre sowie aus dem Besonderen Verwaltungsrecht: Beamtenrecht, Raumordnungs- und Baurecht, Straßenrecht und Wirtschaftsverwaltungsrecht;
7. Allgemeine Staatslehre, Völkerrecht und Europarecht;
8. Handels- und Gesellschaftsrecht, Wettbewerbs- und Kartellrecht sowie Grundzüge der Bilanzkunde und des Steuerrechts;
9. Mitbestimmungs-, Betriebsverfassungs- und Personalvertretungsrecht sowie Grundzüge des Sozialrechts.

**§ 11 Antrag auf Zulassung zur Prüfung.** (1) Der Antrag auf Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung ist an das Landesjustizprüfungsamt (§§ 77 ff.) zu richten. In dem Antrag bestimmt der Bewerber eine Wahlfachgruppe (§ 10); er bezeichnet ferner eine Pflichtfachgruppe (§ 9), falls er wünscht, daß die Aufgabe der häuslichen Arbeit nach den Vorschriften in § 14 Abs. 1 aus dieser Gruppe entnommen wird.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) das Reifezeugnis einer deutschen höheren Schule oder ein sonstiges Zeugnis zum Nachweis der Hochschulreife;
- b) Bescheinigungen der Universitätsbehörden über die Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen (§ 1 Abs. 2 bis 4, § 2 Abs. 4) sowie Bescheinigungen über die Teilnahme an den in §§ 3 bis 6 vorgeschriebenen praktischen Ausbildungsveranstaltungen;
- c) das Studienbuch oder andere Bescheinigungen der Universitäten zum Nachweis des Studiums nach § 1 Abs. 1 oder § 2 Abs. 1 bis 3;
- d) die Versicherung, daß der Bewerber die Zulassung bei keinem anderen Prüfungsamt beantragt hat, oder die Angabe, wann und wo dies geschehen ist;
- e) ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf.

(3) Falls die erforderlichen Urkunden nicht vorgelegt werden können, kann der Nachweis ihres Inhalts auf andere Weise erbracht werden.

(4) Der Bewerber kann ferner sonstige Zeugnisse beifügen, die sich auf seinen Studiengang beziehen.

**§ 12 Zeitpunkt des Zulassungsantrags.** (1) Der Bewerber soll unmittelbar im Anschluß an sein Universitätsstudium, jedenfalls innerhalb von sechs Monaten nach Schluß des letzten Studienhalbjahres, seine Zulassung zur Prüfung beantragen. Eine Beurlaubung hat keinen Einfluß auf den Ablauf der Frist.

(2) Bei Versäumung der Frist hat der Bewerber sein Studium ein weiteres Studienhalbjahr fortzusetzen. Der Präsident des Landesjustizprüfungsamts kann jedoch eine spätere Einreichung des Antrags gestatten oder einen verspäteten Antrag zulassen, wenn ein wichtiger Grund für die Verzögerung vorliegt.

**§ 13 Entscheidung über die Zulassung.** (1) Über den Zulassungsantrag entscheidet der Präsident des Landesjustizprüfungsamts.

(2) Er weist den Antrag zurück, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nicht nachgewiesen sind. Er kann in besonderen Ausnahmefällen auf den Nachweis von einzelnen Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 2 bis 4 verzichten. Erfüllt ein Bewerber, der in anderen Ländern im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes studiert hat, die Zulassungsvoraussetzungen nach §§ 1 bis 6 nicht, so ist er gleichwohl zur Prüfung zuzulassen, wenn er die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, die in einem dieser Länder gelten.

(3) Wird der Antrag zurückgewiesen, so übersendet der Präsident des Landesjustizprüfungsamts den übrigen Justizprüfungsämtern der Bundesrepublik eine Abschrift seiner Entscheidung.

**§ 14 Häusliche Arbeit.** (1) Die Prüfung beginnt mit einer häuslichen Arbeit. Ihre Aufgabe ist den Pflichtfächern oder der Wahlfachgruppe zu entnehmen, die der Bewerber bestimmt hat; hat der Bewerber eine bestimmte Pflichtfachgruppe bezeichnet (§ 11 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2), so ist die Aufgabe, sofern sie nicht der Wahlfachgruppe entnommen wird, der bezeichneten Pflichtfachgruppe zu entnehmen. Aufgaben aus den in § 9 Nrn. 1 bis 5 und § 10 Nrn. 3, 5, 6, 8 und 9 genannten Fächern können sich auf prozeßrechtliche Fragen (§ 9 Nr. 6) erstrecken, die mit dem Fach, aus dem die Aufgabe entnommen worden ist, im Zusammenhang stehen. Die häusliche Arbeit soll dem Prüfling Gelegenheit geben darzutun, daß er fähig ist, wissenschaftlich zu arbeiten und sich ein selbständiges Urteil zu bilden.

(2) Der Prüfling hat die häusliche Arbeit binnen sechs Wochen in Reinschrift abzuliefern. Die Frist wird durch Abgabe bei einem Postamt oder bei einem Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Niedersachsen gewahrt. Der Präsident des Landesjustizprüfungsamts kann Körperbehinderten die Bearbeitungszeit auf Antrag angemessen verlängern.

(3) Der Prüfling versieht die Arbeit an Stelle seines Namens mit Kennbuchstaben, die ihm das Landesjustizprüfungsamt zuteilt. Auf gesondertem Blatt fügt er der Arbeit die Versicherung bei, daß er sie ohne fremde Hilfe angefertigt und sich anderer als von ihm angegebener Hilfsmittel nicht bedient habe.

(4) Wird die Ablieferungsfrist ohne genügende Gründe versäumt, so kann eine andere Aufgabe nur noch einmal erbeten werden. Wird auch diese Arbeit ohne genügende Entschuldigung nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Krankheit gilt nur dann als genügende Entschuldigung, wenn der Nachweis der Arbeitsunfähigkeit durch ein amtsärztliches Zeugnis geführt wird; das Zeugnis muß unverzüglich eingeholt und vorgelegt werden. Die Entscheidung trifft der Präsident des Landesjustizprüfungsamts.

**§ 15 Aufsichtsarbeiten.** (1) An die häusliche Arbeit schließen sich drei schriftliche Arbeiten an, die unter Aufsicht anzufertigen sind. Für jede dieser Arbeiten stehen dem Prüfling fünf Stunden zur Verfügung. § 14 Abs. 2 Satz 3 ist anzuwenden.

(2) An je einem Tag sind zu bearbeiten:  
 a) eine Aufgabe aus dem Gebiet des Bürgerlichen Rechts (§ 9 Nr. 1);  
 b) eine Aufgabe aus dem Gebiet des Strafrechts (§ 9 Nr. 4);  
 c) eine Aufgabe aus dem Gebiet des öffentlichen Rechts (§ 9 Nr. 5).

(3) Die Aufgaben sollen Fälle betreffen, die rechtlich und tatsächlich einfach liegen, dem Prüfling jedoch hinreichend Gelegenheit geben, seine Fähigkeit zur Erörterung von Rechtsfragen darzutun.

(4) Dem Prüfling werden für die Bearbeitung die Gesetze zur Verfügung gestellt. Die Benutzung anderer Hilfsmittel ist nicht zulässig.

**§ 16 Termin für die Aufsichtsarbeiten.** (1) Zur Beaufsichtigung der Prüflinge bei der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten werden Richter, Staatsanwälte oder andere Beamte des höheren Dienstes herangezogen. Sie werden von dem Leiter der Behörde bestellt, bei der die Aufsichtsarbeiten geschrieben werden.

(2) Der Prüfling hat die Arbeiten spätestens bei Ablauf der Bearbeitungsfrist an den Aufsichtführenden abzugeben. Er versieht sie an Stelle seines Namens mit einer für alle Aufsichtsarbeiten gleichen Kennziffer, die ihm das Landesjustizprüfungsamt zuteilt.

(3) Der Aufsichtführende kann Prüflinge, die erheblich gegen die Ordnung verstoßen, von der Fortsetzung der Arbeit ausschließen.

(4) Er fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr jeden Ordnungsverstoß und Täuschungsversuch. Er verschließt die Arbeiten in einem Umschlag und versiegelt ihn.

(5) Bleibt der Prüfling ohne genügende Entschuldigung aus oder liefert er eine Arbeit ohne genügende Entschuldigung nicht ab, so wird die Arbeit mit „ungenügend“ bewertet. Wiederholt sich dies bei einer weiteren Arbeit, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Hat der Prüfling das Ausbleiben oder die Nichtablieferung einer Arbeit genügend entschuldigt, so hat er alle Aufsichtsarbeiten neu anzufertigen; ausgenommen ist hiervon eine Arbeit, die nach Satz 1 mit „ungenügend“ zu bewerten ist. § 14 Abs. 4 Satz 3 und Satz 4 ist anzuwenden.

**§ 17 Die mündliche Prüfung.** (1) An die Aufsichtsarbeiten schließt sich sobald wie möglich die mündliche Prüfung vor dem Prüfungsausschuß (§ 81 Abs. 1) an, der über die in der mündlichen Prüfung erbrachten Leistungen und über die Prüfungsnote entscheidet. Zu einer Prüfung sollen nicht mehr als fünf Prüflinge geladen werden.

(2) Den Mitgliedern des Prüfungsausschusses ist auf ihren Wunsch Einsicht in die Prüfungsakten zu gewähren. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nimmt vor der Prüfung mit jedem Prüfling einzeln Rücksprache. Er unterrichtet die Mitglieder des Prüfungsausschusses über die Rücksprache und, soweit erforderlich, über den wesentlichen Inhalt der Prüfungsakten.

(3) Die mündliche Prüfung dauert bei fünf Prüflingen etwa fünf Stunden. Sie ist durch eine angemessene Pause zu unterbrechen.

(4) Die Prüfung soll in erster Linie eine Verständnisprüfung sein. Sie erstreckt sich auf Pflichtfächer sowie Fächer derjenigen Wahlfachgruppe, die der Bewerber bestimmt hat (§ 8 Abs. 1); von der Prüfung in der Wahlfachgruppe kann abgesehen werden, wenn die Aufgabe der häuslichen Arbeit dieser Gruppe entnommen worden ist.

(5) Wird die mündliche Prüfung ohne genügende Entschuldigung versäumt, so ist die Prüfung nicht bestanden. § 14 Abs. 4 Satz 3 und Satz 4 ist anzuwenden.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die mündliche Prüfung. Er hat darauf zu achten, daß die Prüflinge in geeigneter Weise befragt werden, und beteiligt sich selbst an der Prüfung. Er hat die Ordnung aufrechtzuerhalten.

(7) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann das Zuhören bei der mündlichen Prüfung gestatten:

- a) Studenten der Rechtswissenschaft, vorzugsweise denen, die bereits zur Prüfung zugelassen sind;
- b) anderen Personen, an deren Anwesenheit ein dienstliches Interesse besteht.

**§ 18 Rücktritt.** Tritt ein Prüfling ohne Genehmigung des Präsidenten des Landesjustizprüfungsamts von der Prüfung zurück, so ist die Prüfung nicht bestanden.

**§ 19 Entscheidungen über die schriftlichen Arbeiten.** (1) Die schriftlichen Arbeiten (häusliche Arbeit und Aufsichtsarbeiten) werden jeweils von zwei Mitgliedern des Landesjustizprüfungsamts bewertet. Eines von ihnen soll in der Regel Universitätslehrer des Rechts sein. Der Präsident des Landesjustizprüfungsamts bestimmt die Reihenfolge, in der die Prüfer die Arbeiten bewerten. Weichen die Bewertungen der beiden Prüfer voneinander ab und können sich die Prüfer nicht auf eine einheitliche Bewertung einigen, so wird die Punktzahl (§ 21 Abs. 2) wie folgt festgesetzt:

1. Bei Abweichungen um nicht mehr als zwei Punktzahlen werden die von den Prüfern gegebenen Punktzahlen zusammengezählt und die Summe durch zwei geteilt;
2. können die Prüfer bei größeren Abweichungen ihre Bewertungen nicht bis auf zwei Punktzahlen annähern, so setzt der Präsident des Landesjustizprüfungsamts oder ein von ihm bestimmter Prüfer Note und Punktzahl fest; er kann sich dabei für die Bewertung eines Prüfers entscheiden oder eine zwischen den Bewertungen der Prüfer liegende Punktzahl festsetzen.

(2) Mitteilungen über die Person des Prüflings und über Beurteilungen, die sich auf seine Leistungen während der Ausbildung beziehen, dürfen den Prüfern nicht vor der abschließenden Bewertung der schriftlichen Arbeit gemacht werden. Dies gilt nicht für den Präsidenten des Landesjustizprüfungsamts, soweit dieser die Mitteilungen benötigt, um die Aufgaben erfüllen zu können, die ihm nach dieser Ausbildungsordnung obliegen.

**§ 20 Bekanntgabe der Bewertungen der schriftlichen Arbeit.** Dem Prüfling wird mitgeteilt, wie seine schriftlichen Arbeiten bewertet worden sind. Die Mitteilung ist mindestens zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung bei einem Postamt aufzugeben; der Prüfling kann auf die Einhaltung dieser Frist verzichten. Die Mitteilung unterbleibt, wenn der Prüfling dies beim Landesjustizprüfungsamt beantragt.

**§ 21 Bewertung der Prüfungsleistungen.** (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

sehr gut	= eine besonders hervorragende Leistung;
gut	= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
vollbefriedigend	= eine über dem Durchschnitt liegende Leistung;
befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
mangelhaft	= eine Leistung mit erheblichen Mängeln;
ungenügend	= eine völlig unbrauchbare Leistung.

(2) Neben der Note nach Absatz 1 ist jede Leistung mit einer Punktzahl zu bewerten, und zwar:

sehr gut	mit 12
gut	mit 9 oder 10
vollbefriedigend	mit 7 oder 8
befriedigend	mit 5 oder 6
ausreichend	mit 4
mangelhaft	mit 2
ungenügend	mit 0.

(3) Ergeben sich bei der Anwendung des § 19 Abs. 1 andere als die in Absatz 2 genannten Punktzahlen, so gilt § 22 Abs. 4 entsprechend.

**§ 22 Prüfungsnote.** (1) Im Anschluß an die mündliche Prüfung setzt der Ausschuß die Prüfungsnote nach den Vorschriften in den Absätzen 2 bis 4 fest.

(2) Die Punktzahl der Prüfungsnote wird aus den Punktzahlen der einzelnen Prüfungsleistungen bis auf die zweite Dezimalstelle ohne Auf- oder Abrundung errechnet. Dabei sind die Punktzahlen der häuslichen Arbeit mit 30 vom Hundert, der Aufsichtsarbeiten mit je 10 vom Hundert und der Leistungen in der mündlichen Prüfung mit je 10 vom Hundert für die von den einzelnen Mitgliedern des Prüfungsausschusses geprüften Fächer zu berücksichtigen.

(3) Beträgt die nach Absatz 2 errechnete Punktzahl mindestens 6,00, so erhöht sie der Prüfungsausschuß um einen Punkt, wenn dadurch der Leistungsstand des Kandidaten zutreffender gekennzeichnet wird. Davon ist in der Regel auszugehen, wenn mindestens fünf Prüfungsleistungen mit „vollbefriedigend“ oder einer besseren Note bewertet worden sind. Die Erhöhung ist ausgeschlossen, wenn die häusliche Arbeit mit „ungenügend“ oder zwei Prüfungsleistungen mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet worden sind.

(4) Die Prüfungsnote lautet auf:

- sehr gut  
bei einer Punktzahl von 10,50 bis 12,00
- gut  
bei einer Punktzahl von 8,50 bis 10,49
- vollbefriedigend  
bei einer Punktzahl von 6,50 bis 8,49
- befriedigend  
bei einer Punktzahl von 4,50 bis 6,49
- ausreichend  
bei einer Punktzahl von 3,50 bis 4,49
- mangelhaft  
bei einer Punktzahl von 0,50 bis 3,49
- ungenügend  
bei einer Punktzahl von 0,00 bis 0,49.

**§ 23 Schlußentscheidung.** (1) Ist die Prüfungsnote „ausreichend“ oder besser, so ist die Prüfung für bestanden zu erklären. Sie ist jedoch auch in diesem Fall für nicht bestanden zu erklären, wenn die Aufsichtsarbeiten und die Leistungen in der mündlichen Prüfung eine durchschnittliche Punktzahl von 2,50 nicht erreichen.

(2) Ist die Prüfung für bestanden erklärt worden, so erhält der Prüfling über das Ergebnis ein Zeugnis, in dem die Prüfungsnote mit der Notenbezeichnung und der Punktzahl anzugeben ist.

**§ 24 Wiederholung der Prüfung.** (1) Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden, so darf er sie einmal wiederholen. In den Fällen des § 14 Abs. 4 und des § 16 Abs. 5 ist die Prüfung vollständig zu wiederholen.

(2) Im übrigen bestimmt der Prüfungsausschuß, ob sie vollständig zu wiederholen ist oder welche Teile erlassen werden, ferner ob und wie lange das Studium fortzusetzen ist und an welchen der vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen der Prüfling dabei teilzunehmen hat.

(3) Hat eine mündliche Prüfung nicht stattgefunden (§ 17 Abs. 5, § 18), so werden diese Bestimmungen vom Präsidenten des Landesjustizprüfungsamts getroffen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, der die Prüfung für nicht bestanden erklärt hat, dürfen am mündlichen Teil der Wiederholungsprüfung nicht mitwirken.

(5) Wer die erste juristische Staatsprüfung vor dem Prüfungsamt eines anderen Landes im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes erstmals nicht bestanden hat, kann im Benehmen mit dem Präsidenten dieses Prüfungsamts zur Wiederholung zugelassen werden, wenn wichtige Gründe dies rechtfertigen. Die Prüfung ist in diesem Fall vollständig zu wiederholen. Die für das Ergänzungsstudium getroffenen Bestimmungen bleiben bestehen.

**§ 25 Beurkundung des Prüfungshergangs.** (1) Über den Prüfungshergang ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der festgestellt werden:

- a) die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen mit Notenbezeichnung und Punktzahl;
- b) die Gegenstände der mündlichen Prüfung;
- c) die Prüfungsnote mit Notenbezeichnung und Punktzahl.

(2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

**§ 26 Ordnungswidrigkeiten und Täuschungsversuche.** (1) Hat der Prüfling gegen die Ordnung verstoßen oder einen Täuschungsversuch unternommen, so kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Handelt es sich um einen Ordnungsverstoß oder einen Täuschungsversuch von geringerer Bedeutung, so kann dem Prüfling Nachsicht gewährt oder ihm die Wiederholung einzelner Prüfungslei-

stungen aufgegeben werden. Für die Wiederholung von Aufsichtsarbeiten gilt § 16 Abs. 5 Satz 3 entsprechend.

(2) Die Entscheidung nach Absatz 1 trifft der Präsident des Landesjustizprüfungsamts.

(3) Auch nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit dem Tage der mündlichen Prüfung.

**§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten.** (1) Der Geprüfte hat das Recht, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Schlußentscheidung des Prüfungsausschusses seine vollständigen Prüfungsakten persönlich einzusehen; Nebenakten, deren Kenntnis dem Prüfling vorenthalten werden soll, dürfen nicht geführt werden.

(2) War der Prüfling ohne sein Verschulden verhindert, die Monatsfrist nach Absatz 1 einzuhalten, so ist ihm auf seinen Antrag die nachträgliche Einsichtnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu gestatten. Der Antrag ist binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen.

## Zweiter Teil. Der Vorbereitungsdienst

### Erster Abschnitt. Allgemeine Vorschriften

**§ 28 Einstellung.** (1) Wer die erste juristische Staatsprüfung bestanden hat, wird auf Antrag in den Vorbereitungsdienst eingestellt und zum Referendar ernannt, wenn er die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Einstellung als Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst erfüllt.

(2) Wer seinen Vorbereitungsdienst in einem anderen Land im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes begonnen hat, darf in den Vorbereitungsdienst des Landes Niedersachsen nur unter der Voraussetzung eingestellt werden, daß mindestens noch die Hälfte des Vorbereitungsdienstes zu leisten ist. Ausnahmen hiervon sind nur aus zwingenden persönlichen Gründen zulässig.

(3) Die Bewerber werden jeweils zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November eingestellt. Dies gilt auch für Referendare, die ihren Vorbereitungsdienst in einem anderen Land im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes begonnen haben und ihn in Niedersachsen fortsetzen wollen.

(4) Der Einstellungsantrag ist an den Präsidenten des Oberlandesgerichts zu richten. Der Bewerber soll darin angeben, welchem Gericht er im ersten Ausbildungsabschnitt zugeteilt zu werden wünscht. Er hat jedoch keinen Anspruch darauf, diesem Gericht oder dem Bezirk, für den er sich beworben hat, zugeteilt zu werden.

**§ 29 Ausbildung in anderen Bezirken oder anderen Ländern.** (1) Der Referendar kann mit Zustimmung der beteiligten Präsidenten des Oberlandesgerichts einzelne Ausbildungsabschnitte in einem anderen Oberlandesgerichtsbezirk durchlaufen.

(2) Wer in einem anderen Land im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes in den Vorbereitungsdienst eingestellt ist, kann mit Zustimmung seiner zuständigen Beörde einzelne Ausbildungsabschnitte als Gastreferendar im Lande Niedersachsen ableisten. Über die Zulassung als Gastreferendar entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts.

(3) Der Präsident des Oberlandesgerichts kann Referendaren des Landes Niedersachsen gestatten, daß sie einzelne Ausbildungsabschnitte in einem anderen Land im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes ableisten; § 34 Abs. 2 Nr. 5 Buchst. k bleibt unberührt.

**§ 30 Gesamtleitung des Vorbereitungsdienstes.** Die Gesamtausbildung des Referendars leitet der Präsident des Oberlandesgerichts.

**§ 31 Dienstaufsicht.** (1) Die Dienstaufsicht über den Referendar führt der Präsident des Oberlandesgerichts. Er kann einzelne Befugnisse, die ihm nicht durch Rechtsvorschrift zugewiesen sind, im vierten und fünften Ausbildungsabschnitt (§ 34 Abs. 2) auf die Bezirksregierung mit deren Einverständnis, in den anderen Ausbildungsabschnitten auf den Präsidenten des Landgerichts, in dessen Bezirk der Referendar ausgebildet wird, übertragen.

(2) In seiner dienstlichen Tätigkeit untersteht der Referendar den Weisungen des Leiters der Ausbildungsstelle und des Ausbilders, dem er zugeteilt ist.

**§ 32 Urlaub.** Der Urlaub, der dem Referendar zusteht, wird auf den Ausbildungsabschnitt angerechnet, in dem er sich zur Zeit des Urlaubs befindet. Im ersten Urlaubsjahr (§ 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter in der Fassung vom 15. Februar 1971, Nieders. GVBl. S. 49, geändert durch Verordnung vom 26. März 1976, Nieders. GVBl. S. 72)<sup>1</sup> soll der Urlaub in den ersten Teil des ersten Ausbildungsabschnittes (§ 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100) zugeteilt werden.



**§ 33 Entlassung.** Über die Entlassung eines Referendars aus dem Beamtenverhältnis (§ 40 des Niedersächsischen Beamtengesetzes) entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts.

**Zweiter Abschnitt. Dauer und Einteilung des Vorbereitungsdienstes**

**§ 34 Ausbildungsabschnitt.** (1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre.

(2) Der Referendar wird ausgebildet

1. neun Monate bei ordentlichen Gerichten in Zivilsachen (erster Ausbildungsabschnitt),
2. drei Monate bei einer Staatsanwaltschaft oder einem Landgericht oder einem Amtsgericht in Strafsachen (zweiter Ausbildungsabschnitt),
3. drei Monate bei einem Rechtsanwalt (dritter Ausbildungsabschnitt),
4. sechs Monate bei einer Behörde der allgemeinen Verwaltung (vierter Ausbildungsabschnitt),
5. drei Monate nach seiner Wahl
  - a) bei einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen,
  - b) bei einer Staatsanwaltschaft oder einem Gericht in Strafsachen,
  - c) bei einer Verwaltungsbehörde,
  - d) bei einem Rechtsanwalt,
  - e) bei einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes,
  - f) bei einem Gericht der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- oder der Sozialgerichtsbarkeit,
  - g) bei einem Notar,
  - h) bei einer Gewerkschaft, einem Arbeitgeberverband oder einer Körperschaft wirtschaftlicher, sozialer oder beruflicher Selbstverwaltung,
  - i) bei einem Wirtschaftsunternehmen,
  - k) bei einer überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Stelle oder bei einem ausländischen Rechtsanwalt,
  - l) bei einer sonstigen Stelle, bei der eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist (fünfter Ausbildungsabschnitt).

(3) Auf Antrag des Referendars kann der Präsident des Oberlandesgerichts die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte im Einzelfall ändern, wenn es aus besonderen Gründen für die Ausbildung förderlich ist.

(4) Werden Referendare, die einen Teil des Vorbereitungsdienstes in einem anderen Lande im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes abgeleistet haben, in Niedersachsen eingestellt, so regelt der Präsident des Oberlandesgerichts den weiteren Vorbereitungsdienst. Dabei sind die Vorschriften in Absatz 2 nach Möglichkeit einzuhalten.

**§ 35 Verlängerung des Vorbereitungsdienstes.** (1) War der Referendar dienstunfähig oder beurlaubt

1. a) während des ersten Ausbildungsabschnitts insgesamt mehr als eineinhalb Monate,  
b) während des vierten Ausbildungsabschnitts insgesamt mehr als einen Monat,  
so wird der Ausbildungsabschnitt auf seinen Antrag um drei Monate verlängert,
2. a) während des ersten Ausbildungsabschnitts insgesamt mehr als drei Monate,  
b) während des vierten Ausbildungsabschnitts insgesamt mehr als zwei Monate,  
so wird der Ausbildungsabschnitt um drei Monate verlängert,
3. a) während des ersten Ausbildungsabschnitts insgesamt mehr als sechs Monate,  
b) während des vierten Ausbildungsabschnitts insgesamt mehr als fünf Monate,  
so muß er den Ausbildungsabschnitt wiederholen.

(2) Wird der erste Ausbildungsabschnitt nach § 47 geteilt, so gelten die folgenden besonderen Vorschriften:

War der Referendar im ersten Teil des Ausbildungsabschnitts dienstunfähig oder beurlaubt

1. insgesamt mehr als einen Monat, so wird der Teilabschnitt auf seinen Antrag um drei Monate verlängert,
2. insgesamt mehr als zwei Monate, so wird der Teilabschnitt um drei Monate verlängert,
3. insgesamt mehr als fünf Monate, so muß er den Teilabschnitt wiederholen.

War der Referendar im zweiten Teil des Ausbildungsabschnitts dienstunfähig oder beurlaubt, so gelten für eine Wiederholung dieses Teils die Vorschriften in Absatz 3 entsprechend.

(3) War der Referendar während eines drei Monate dauernden Ausbildungsabschnitts insgesamt mehr als einen Monat dienstunfähig oder beurlaubt, so ist ihm auf Antrag zu gestatten, den Ausbildungsabschnitt zu wiederholen. Dauerte die Dienstunfähigkeit oder Beurlaubung insgesamt mehr als eineinhalb Monate, so muß er den Ausbildungsabschnitt wiederholen.

(4) Auf Antrag ist dem Referendar zu gestatten, einen Ausbildungsabschnitt um drei Monate zu verlängern oder zu wiederholen, wenn seine Leistungen in dem Zeugnis über die Ausbildung am Arbeitsplatz oder in dem Zeugnis über die Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet worden sind, oder wenn die Verlängerung aus besonderem Grunde im Interesse der Ausbildung erforderlich ist.

(5) Die Anträge nach den Absätzen 1 bis 4 können nur bis zum Ende des Ausbildungsabschnitts gestellt werden, der verlängert oder wiederholt werden soll.

(6) Der fünfte Ausbildungsabschnitt kann auf Antrag des Referendars bis zu drei Monaten verlängert werden, wenn und soweit dies notwendig ist, um ihm eine Ausbildung nach § 34 Abs. 2 Nr. 5 Buchst. k zu ermöglichen.

**§ 36 Anrechnung einer Ausbildung bei der Hochschule für Verwaltungswissenschaften.** Eine Ausbildung bei der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer kann auf den vierten oder fünften Ausbildungsabschnitt mit drei Monaten angerechnet werden. Auf Antrag des Referendars kann die Reihenfolge des dritten, vierten und fünften Ausbildungsabschnitts geändert werden, wenn dies notwendig ist, um ihm eine Ausbildung von drei Monaten bei der Hochschule für Verwaltungswissenschaften während des fünften Ausbildungsabschnitts zu ermöglichen. Zu diesem Zweck kann auch der fünfte Ausbildungsabschnitt verlängert werden. Das Nähere regelt der Minister des Innern; hierbei ist vorzusehen, daß der Präsident des Oberlandesgerichts zu beteiligen ist.

**§ 37 Anrechnung einer Ausbildung für den gehobenen Dienst.**

(1) Bei Referendaren, die die Rechtspflegerprüfung oder eine Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst bestanden haben, kann die Ausbildung für den gehobenen Dienst auf Antrag mit drei oder mit sechs Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

(2) Die Anrechnung kann erfolgen

1. auf den fünften Ausbildungsabschnitt,
2. bei Referendaren, die die Rechtspflegerprüfung bestanden haben, auch mit drei Monaten auf den ersten Ausbildungsabschnitt,
3. bei Referendaren, die die Prüfung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst bestanden haben, auch mit drei Monaten auf den vierten Ausbildungsabschnitt.

(3) Der Antrag auf Anrechnung soll zugleich mit dem Antrag Einstellung in den Vorbereitungsdienst gestellt werden. Wird er später gestellt, so ist eine Anrechnung auf Ausbildungsabschnitte, die zur Zeit des Eingangs des Antrags bereits begonnen haben, nicht mehr zulässig.

(4) Wenn der Referendar eine Anrechnung auf den fünften Ausbildungsabschnitt beantragt, so ist dem Antrag stattzugeben. Im übrigen ist dem Antrag stattzugeben, soweit dies nach den bisherigen Leistungen des Referendars, insbesondere in der Ausbildung für den gehobenen Dienst als Beamter des gehobenen Dienstes und in der ersten juristischen Staatsprüfung, gerechtfertigt ist.

(5) Über den Antrag entscheidet der Präsident des Landesjustizprüfungsamts. Über eine Anrechnung auf den vierten Ausbildungsabschnitt entscheidet er im Einvernehmen mit der Bezirksregierung in Hannover.

**Dritter Abschnitt. Die Ausbildung in den einzelnen Ausbildungsabschnitten**

**1. Gemeinsame Vorschriften**

**§ 38 Ziel der Ausbildung.** (1) Während der ersten vier Ausbildungsabschnitte (§ 34 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4) soll der Referendar für die Aufgaben eines Richters der ordentlichen Gerichtsbarkeit, eines Staatsanwalts, eines Beamten des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes und eines Rechtsanwalts ausgebildet werden.

(2) Der fünfte Ausbildungsabschnitt (§ 34 Abs. 2 Nr. 5) dient der Vertiefung und der Ergänzung der praktischen Ausbildung; ferner erhält der Referendar die Gelegenheit, sich auf die künftige Berufsausübung vorzubereiten.

**§ 39 Überweisung an Ausbildungsstellen.** Der Referendar hat keinen Anspruch darauf, einer bestimmten Ausbildungsstelle zugewiesen zu werden. Sein Wunsch, bei einer nach Art und Ort näher bezeichneten Stelle ausgebildet zu werden, soll bei der Auswahl der Stelle nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Das gleiche gilt für seinen Wunsch, einem bestimmten Ausbilder überwiesen zu werden.

**§ 40 Maß und Art der Beschäftigung.** (1) Der Referendar soll seine Arbeitskraft voll der Ausbildung widmen.

(2) Maß und Art der Arbeiten, die dem Referendar übertragen werden, bestimmen sich nach dem Ausbildungsziel. Arbeiten, die vorwiegend dazu dienen, seine Arbeitskraft für die ausbildende Stelle nutzbar zu machen, dürfen dem Referendar nicht zugewiesen werden.

(3) Der Referendar darf nur solchen Stellen zur Ausbildung zugewiesen werden, die verpflichtet sind oder sich verpflichten, ihm keine Vergütung für seine Tätigkeit zu zahlen.

**§ 41 Gestaltung der Ausbildung.** (1) Der Referendar wird am Arbeitsplatz des Ausbilders und in der Arbeitsgemeinschaft ausgebildet. Für jeden der ersten vier Ausbildungsabschnitte wird eine Arbeitsgemeinschaft eingerichtet. Im fünften Ausbildungsabschnitt findet eine Arbeitsgemeinschaft statt, wenn sie in dem Ausbildungsplan für die Ausbildungsstelle vorgesehen ist.

(2) In jedem Ausbildungsabschnitt wird der Referendar nach einem von der zuständigen Stelle (§ 62) aufgestellten Ausbildungsplan ausgebildet, der im Rahmen dieser Verordnung die Ausbildungsgegenstände und die Ausbildungsmethoden festlegt; der Ausbildungsplan kann Sonderveranstaltungen (z. B. Exkursionen, Vorträge, Arbeitswochen) vorsehen. Die Ausbildungspläne sollen auch Richtlinien darüber enthalten, mit welchem Zeitaufwand und in welcher Reihenfolge die einzelnen Ausbildungsgegenstände in den Arbeitsgemeinschaften zu behandeln sind.

**§ 42 Ausbildung am Arbeitsplatz.** (1) Der Referendar soll, soweit es den Umständen nach möglich und der Ausbildung förderlich ist, den beruflichen Tagesablauf seines Ausbilders miterleben und sich mit der Arbeitsweise in dessen Tätigkeitsgebiet vertraut machen. Aufgabe des Ausbilders ist es, das Interesse und das eigene Bemühen des Referendars zu fördern. So frühzeitig wie möglich soll der Referendar im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten selbständig tätig werden.

(2) Mit der Ausbildung am Arbeitsplatz soll nur betraut werden, wer nach seiner persönlichen und fachlichen Eignung die Gewähr für eine sachgemäße Ausbildung bietet.

(3) Unter der Leitung eines Ausbilders sollen nicht mehr als zwei Referendare gleichzeitig tätig sein. Soweit es die Verhältnisse in der Ausbildungsstelle zulassen, können einem hierfür besonders geeigneten Ausbilder mehrere Referendare zur gleichzeitigen Ausbildung in einer kleinen Gruppe zugewiesen werden. Ein Wechsel des Ausbilders während eines Ausbildungsabschnitts soll nach Möglichkeit vermieden werden; § 57 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt. Der Referendar kann jedoch auf Antrag einem anderen Ausbilder zugewiesen werden, wenn im Interesse der Ausbildung liegt und wenn geeignete andere Ausbildungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

**§ 43 Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften.** (1) Die Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften dient der kritischen Verarbeitung der Erfahrungen am Arbeitsplatz und der ergänzenden Vermittlung der Fähigkeiten, die für die Wahrnehmung der Aufgaben am Arbeitsplatz erforderlich sind; hierbei ist grundsätzlich von praktischen Fällen und Vorgängen auszugehen, denen exemplarische Bedeutung für den Ausbildungsabschnitt zukommt. Zusätzlicher Rechtsstoff wird nur insoweit systematisch vermittelt, als es in den Bestimmungen über die Arbeitsgemeinschaften der einzelnen Ausbildungsabschnitte vorgesehen ist.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft umfaßt wöchentlich vier Unterrichtsstunden, die nach Möglichkeit an einem Tage der Woche zusammenzufassen sind. Für die Eingangsphase einer Arbeitsgemeinschaft (§ 49 Abs. 1, § 53 Abs. 1, § 59 Abs. 1) kann der Ausbildungsplan vorsehen, daß die Wochenstundenzahl bis auf zwei ernannt wird, oder daß die Arbeitsgemeinschaft in der Form eines geschlossenen Lehrgangs ohne Ausbildung am Arbeitsplatz durchgeführt wird. Die für das Anfertigen und Besprechen von Aufsichtsarbeiten erforderliche Zeit ist zusätzlich anzusetzen. Die Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft ist Pflicht und geht jedem anderen Dienst vor; über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet der Arbeitsgemeinschaftsleiter.

(3) Zum Arbeitsgemeinschaftsleiter soll nur bestellt werden, wer ein besonderes pädagogisches Geschick besitzt und über hinreichende Berufserfahrung verfügt. Für jeden Arbeitsgemeinschaftsleiter ist ein Stellvertreter zu bestellen.

(4) Einer Arbeitsgemeinschaft sollen höchstens zwanzig Referendare angehören.

**§ 44 Ausbildungsnachweise.** (1) Jeder, dem ein Referendar während der Ausbildung am Arbeitsplatz überwiesen wird, hat einen Ausbildungsnachweis anzulegen, der über die von dem Referendar erbrachten schriftlichen und mündlichen Leistungen, soweit sie nicht nur von untergeordneter Bedeutung sind, und ihre Bewertung Aufschluß gibt.

(2) In den Ausbildungsnachweis sind die Art der Aufgabe und ihre Bearbeitungsdauer einzutragen. In den Nachweis eingetragene schriftliche Leistungen sind zu bewerten, dasselbe gilt für mündliche Leistungen, die in Anwesenheit des Ausbilders erbracht worden sind.

(3) Jede in den Ausbildungsnachweis aufzunehmende Leistung ist mit dem Referendar eingehend zu erörtern. Ist sie bewertet worden, so sind ihm hierbei auch die Bewertung und die dafür maßgebenden Gründe bekanntzugeben.

(4) Der Ausbildungsnachweis ist nach Abschluß des Ausbildungsabschnitts zu den Personalakten des Referendars zu nehmen.

**§ 45 Zeugnisse.** (1) Jeder, dem ein Referendar während des Vorbereitungsdienstes zur Ausbildung am Arbeitsplatz oder in einer Arbeitsgemeinschaft überwiesen war, hat sich in einem eingehenden Zeugnis über den Referendar zu äußern. Das Zeugnis hat Angaben zu enthalten über die Fähigkeiten, die Rechtskenntnisse, die während der Ausbildung erbrachten Leistungen und die persönlichen Eigenschaften des Referendars. Der Leiter einer Arbeitsgemeinschaft im fünften Ausbildungsabschnitt ist zur Erteilung eines Zeugnisses nicht verpflichtet.

(2) Für die Bewertung der Leistungen gilt § 21 entsprechend.

(3) War der Referendar während eines Ausbildungsabschnitts nacheinander mehreren Ausbildern am Arbeitsplatz zugewiesen, so setzt der Leiter der Ausbildungsstelle Note und Punktzahl des Zeugnisses auf Grund des Inhalts der Zeugnisse der Ausbilder fest. Er kann hierbei die Punktzahlen 1, 3 und 11 sowie die von den vollen Punktzahlen um abweichenden Zwischenwerte (0,5, 1,5 usw. bis 11,5) festsetzen. War die Ausbildung am Arbeitsplatz im ersten Ausbildungsabschnitt nach § 47 geteilt, so setzt der Leiter der Ausbildungsstelle, der der Referendar zuletzt zugewiesen war, Note und Punktzahl des Zeugnisses für diesen Abschnitt in der Weise fest, daß die Punktzahl des Zeugnisses für den ersten Teil mit sechs, für den zweiten Teil mit drei vervielfältigt und die Summe der Produkte durch neun geteilt wird; dies gilt auch, wenn der Ausbildungsabschnitt nach § 37 gekürzt wird. Ergeben sich nach diesen Vorschriften von den vollen Punktzahlen abweichende Zwischenwerte, so gilt § 22 Abs. 4 entsprechend.

(4) Der Ausbilder hat das Zeugnis vor Beendigung des Ausbildungsabschnitts oder des Abschnittsteils anzufertigen und es dem Referendar in einem persönlichen Gespräch zu eröffnen, bevor es zu den Personalakten gegeben wird. Beabsichtigt er, die Gesamtleistung des Referendars mit „mangelhaft“ oder „unzureichend“ zu beurteilen, so soll er dies dem Referendar spätestens zehn Tage vor Beendigung des Beurteilungszeitraumes mitteilen. Eine Äußerung nach § 101 Abs. 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes<sup>1</sup> ist zusammen mit dem Zeugnis aufzubewahren. Vor Eröffnung des Zeugnisses soll dem Ausbilder keine Einsicht in die Personalakten des Referendars gewährt werden.

**§ 46 Sprecher der Referendare.** (1) Die in einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossenen Referendare können in einer Versammlung aus ihrer Mitte einen oder zwei Sprecher wählen. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Referendare an ihr teilnehmen. Das Wahlergebnis ist dem Leiter der Ausbildungsstelle und dem Arbeitsgemeinschaftsleiter mitzuteilen.

(2) Die Sprecher haben die Aufgabe, die Ausbildungsinteressen der Referendare gegenüber dem Leiter der Ausbildungsstelle, dem Arbeitsgemeinschaftsleiter und den Ausbildern zu vertreten. Sie können Maßnahmen vorschlagen, die der Ausbildung am Arbeitsplatz und in der Arbeitsgemeinschaft förderlich sind.

(3) Werden von dem Leiter der Ausbildungsstelle, einem Arbeitsgemeinschaftsleiter oder einem Ausbilder Maßnahmen von allgemeiner Bedeutung beabsichtigt, die die Organisation oder inhaltliche Gestaltung der Ausbildung betreffen, so ist den Sprechern Gelegenheit zu schriftlicher oder mündlicher Stellungnahme zu geben.

## 2. Die Ausbildung in Zivilsachen

**§ 47 Ausbildungsstellen.** (1) Der erste Ausbildungsabschnitt gliedert sich regelmäßig in zwei Teile. Im ersten Teil ist der Referendar für sechs Monate einem Richter zuzuweisen, der an einem Landgericht oder einem Amtsgericht Zivilsachen im ersten Rechtszug bearbeitet. Im zweiten Teil ist er für drei Monate einem Richter zuzuweisen, der am Oberlandesgericht Zivilsachen bearbeitet oder Mitglied einer zweitinstanzlichen Zivilkammer eines Landgerichts ist.

(2) Sind bei dem Oberlandesgericht und den zweitinstanzlichen Zivilkammern keine ausreichenden Ausbildungsmöglichkeiten vorhanden, so können Referendare ausnahmsweise auch für den zweiten Teil des Ausbildungsabschnitts einem Richter des ersten Rechtszuges zugewiesen werden. Bei der Entscheidung über die Zuweisung sind die Wün-

schg des Referendars, soweit sie mit den Ausbildungsinteressen zu vereinbaren sind, nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(3) Richtern, die überwiegend mit Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit oder mit Rechtsgebieten befaßt sind, die sich für eine exemplarische Ausbildung nicht eignen, darf der Referendar nicht zugewiesen werden.

**§ 48 Ausbildung am Arbeitsplatz des Zivilrichters.** (1) Im ersten Ausbildungsabschnitt soll sich der Referendar darin üben,

- a) Urteile, Beschlüsse und Verfügungen zu entwerfen,
- b) die richterliche Entscheidung durch Gutachten und Vortrag vorzubereiten,
- c) Protokolle über die mündliche Verhandlung aufzunehmen, soweit es der Ausbildung förderlich ist,
- d) unter Aufsicht des Richters Verfahrensbeteiligte anzuhören, Beweise zu erheben, mündliche Verhandlungen zu leiten und - soweit möglich - Rechtshilfeersuchen zu erledigen,
- e) Eingänge eines Tages (Dezernat) zu bearbeiten.

(2) Der Referendar soll zwei Relationen (Bericht und Gutachten) anfertigen. Ist der Ausbildungsabschnitt nach § 47 geteilt, so ist in jedem Teil eine Relation zu fertigen.

(3) Als Zuhörer an den Sitzungen des Gerichts soll der Referendar nur teilnehmen, soweit er durch Aktenstudium darauf vorbereitet ist.

**§ 49 Zivilgerichtliche Arbeitsgemeinschaft.** (1) In der Eingangsphase der Arbeitsgemeinschaft im ersten Ausbildungsabschnitt wird der Referendar mit der Arbeitsweise des Zivilrichters vertraut gemacht; dabei sind folgende Gegenstände zu behandeln:

- a) allgemeine Einführung in die Arbeitsweise der Gerichte des Zivilrichters, des Rechtspflegers und des Geschäftsstellenbeamten;
- b) Relation (Sachbericht und Gutachten), Urteil und Beschluß (einschließlich Beweisbeschluß) mit besonderer Betonung der Arbeit am Sachverhalt;
- c) Technik des Aktenvortrags in Zivilsachen.

Der Referendar soll in dieser Zeit mindestens eine einfache Relation und einen Urteilsentwurf anfertigen.

(2) In der Folgezeit soll der Referendar durch die Erörterung exemplarischer Aktenfälle oder Problemsachverhalte einen möglichst vielseitigen Überblick über den typischen Aufgabenbereich des Zivilrichters erhalten; hierbei sollen seine Vorkenntnisse über das Recht der Zivilprozessordnung ergänzt und vertieft werden.

(3) Der Referendar ist verpflichtet, während der Folgezeit acht Aufsichtsarbeiten unter examensmäßigen Bedingungen anzufertigen und zur Bewertung und Besprechung abzuliefern. Von acht abgehandelten Arbeiten dürfen die beiden Arbeiten, die mit der niedrigsten Punktzahl bewertet worden sind, bei der Bewertung der Leistungen im Ausbildungszeugnis nicht berücksichtigt werden; werden sieben Arbeiten abgeliefert, so gilt das gleiche für die mit der niedrigsten Punktzahl bewertete Aufsichtsarbeit. Gegenstand der Aufsichtsarbeiten sind Rechtsfälle in Aktenform, die dem Bürgerlichen Recht (einschließlich der Grundzüge des Handelsrechts) und dem Recht der Zivilprozessordnung zu entnehmen sind.

(4) Der Minister der Justiz bestimmt, wo die Arbeitsgemeinschaften stattfinden. Leiter der Arbeitsgemeinschaften sollen in Zivilsachen erfahrene Richter sein. Sie werden vom Präsidenten des Oberlandesgerichts mit Zustimmung des Ministers der Justiz bestellt.

### 3. Die Ausbildung in Strafsachen

**§ 50 Ausbildungsstellen.** (1) Im zweiten Ausbildungsabschnitt ist der Referendar einem Staatsanwalt zuzuweisen, der nicht überwiegend mit Spezialgebieten (z. B. Verkehrssachen, Steuerstrafsachen) befaßt ist.

(2) Sind bei den Staatsanwaltschaften keine geeigneten Ausbildungsmöglichkeiten vorhanden, so ist der Referendar einem Richter zuzuweisen, der an einer großen Strafkammer eines Landgerichts oder an einem Amtsgericht als Vorsitzender eines Schöffengerichts Strafsachen bearbeitet und nicht überwiegend mit Spezialgebieten befaßt ist.

**§ 51 Ausbildung am Arbeitsplatz des Staatsanwalts.** Während der Ausbildung bei der Staatsanwaltschaft soll sich der Referendar darin üben,

- a) Ermittlungsverfügungen, Anklageschriften und Einstellungsbescheide zu entwerfen;
- b) Zeugen und Beschuldigte zu vernehmen;
- c) unter Aufsicht seines Ausbilders die Anklage vor Gericht zu vertreten.

Sobald der Stand der Ausbildung es gestattet, soll der Referendar Vernehmungen selbständig durchführen und in der Hauptverhandlung vor dem Amtsrichter einen Amtsanwalt vertreten; außerdem soll ihm aus-

reichend Gelegenheit gegeben werden, Eingänge eines Tages (Dezernat) zu bearbeiten.

**§ 52 Ausbildung am Arbeitsplatz des Strafrichters.** Während der Ausbildung bei einem Gericht in Strafsachen soll sich der Referendar darin üben,

- a) strafgerichtliche Verfügungen und Entscheidungen, insbesondere Strafurteile, zu entwerfen;
- b) die von ihm vorbereiteten Strafsachen in der Beratung vorzutragen;
- c) Protokolle über die Hauptverhandlung aufzunehmen, soweit dies der Ausbildung förderlich ist;
- d) unter Aufsicht des Richters Rechtshilfeersuchen in Strafsachen zu erledigen, soweit dies bei der Ausbildungsstelle möglich ist.

Sobald der Stand der Ausbildung es gestattet, soll dem Referendar ausreichend Gelegenheit gegeben werden, Eingänge eines Tages (Dezernat) zu bearbeiten.

**§ 53 Strafrechtliche Arbeitsgemeinschaft.** (1) In der Eingangsphase der Arbeitsgemeinschaft im zweiten Ausbildungsabschnitt wird der Referendar mit der Arbeitsweise des Staatsanwalts und des Strafrichters vertraut gemacht; dabei sind folgende Gegenstände zu behandeln:

- a) Einführung in die Arbeitsweise der Staatsanwaltschaften (insbesondere Behördenaufbau und äußerer Geschäftsgang);
- b) allgemeine Einführung in die Arbeitsweise des Staatsanwalts und des Strafrichters;
- c) Ermittlungsverfahren, Anklageschrift und Einstellungsverfügung. Der Referendar soll in dieser Zeit mindestens ein Gutachten mit dem Entwurf einer Anklageschrift oder Einstellungsverfügung anfertigen.

(2) In der Folgezeit soll der Referendar durch die Erörterung exemplarischer Aktenfälle oder Problemsachverhalte einen möglichst vielseitigen Überblick über den typischen Aufgabenbereich des Staatsanwalts und des Strafrichters erhalten; hierbei sollen seine Vorkenntnisse über das Strafverfahrenrecht ergänzt und vertieft sowie Grundkenntnisse über das Jugendstrafrecht, den Strafvollzug und das Recht der Ordnungswidrigkeiten vermittelt werden. Ferner soll sich der Referendar im Entwerfen von Strafurteilen sowie in der Technik des Aktenvortrags in Strafsachen üben.

(3) Der Referendar ist verpflichtet, während der Folgezeit drei Aufsichtsarbeiten unter examensmäßigen Bedingungen anzufertigen und zur Bewertung und Besprechung abzuliefern. Von drei abgehandelten Arbeiten darf die Aufsichtsarbeit, die mit der niedrigsten Punktzahl bewertet worden ist, bei der Bewertung der Leistungen im Ausbildungszeugnis nicht berücksichtigt werden. Gegenstand der Aufsichtsarbeiten sind Rechtsfälle in Aktenform, die dem Strafrecht zu entnehmen sind.

(4) Der Minister der Justiz bestimmt, wo die Arbeitsgemeinschaften stattfinden. Leiter der Arbeitsgemeinschaft soll ein Staatsanwalt sein, jedoch ist auch die Bestellung eines in Strafsachen erfahrenen Richters zulässig. Der Präsident des Oberlandesgerichts bestellt die Arbeitsgemeinschaftsleiter im Einvernehmen mit dem Generalstaatsanwalt und mit Zustimmung des Ministers der Justiz.

### 4. Die Ausbildung beim Rechtsanwalt

**§ 54 Ausbildungsstelle.** Im dritten Ausbildungsabschnitt ist der Referendar einem Rechtsanwalt zuzuweisen, der nicht überwiegend in Erfüllung von Pflichten aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis tätig ist und in der Regel bei einem Landgericht zugelassen sein soll. Wird bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer eine Liste der Ausbildungsanwälte geführt, so ist der Rechtsanwalt aus dieser Liste auszuwählen. Einem Rechtsanwalt, der bereits zwei Referendare ausbildet, soll der Referendar nicht zugewiesen werden.

**§ 55 Ausbildung am Arbeitsplatz des Rechtsanwalts.** (1) Während der Ausbildung beim Rechtsanwalt soll sich der Referendar darin üben,

- a) das Vorbringen von Rechtsuchenden in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu erfassen und zu verwerten;
- b) die Rechtsuchenden zu beraten und zu belehren;
- c) Schriftsätze (insbesondere Klageschriften, Klageerwiderungen, Schutzschriften und Rechtsmittelbegründungen) sowie außerprozessuale Schreiben zu entwerfen;
- d) unter Aufsicht des Ausbilders gerichtliche Termine in Zivil-, Straf- und Verwaltungsprozessen wahrzunehmen;
- e) an gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichsverhandlungen mitzuwirken;
- f) im Rahmen der vorsorgenden Rechtspflege Verträge und sonstige Regelungen (z. B. Testamente) zu entwerfen.

Ferner soll der Referendar mit der Organisation und dem Bürobetrieb einer Anwaltspraxis vertraut gemacht werden.

(2) Sobald der Stand der Ausbildung es gestattet, soll dem Referendar Gelegenheit gegeben werden, in ausbildungsfördernden Sachen selbstständig zu arbeiten und vor Gericht aufzutreten. In geeigneten Fällen kann es auch in Betracht kommen, bei dem Gericht die Bestellung des Referendars zum Pflichtverteidiger (§ 142 Abs. 2 der Strafprozeßordnung) und zum Armenanwalt (§ 116 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung) anzuregen.

**§ 56 Arbeitsgemeinschaft während der Ausbildung beim Rechtsanwalt.** (1) In der Arbeitsgemeinschaft im dritten Ausbildungsabschnitt wird der Referendar mit der Arbeitsweise des Rechtsanwalts vertraut gemacht; dabei sind folgende Gegenstände zu behandeln:

- Einführung in die Organisation und den Bürobetrieb einer Anwaltspraxis;
- allgemeine Einführung in die Arbeitsweise des Rechtsanwalts und des Bürovorstehers;
- Klageschrift, Klageerwiderung, Stellungnahme zum Beweisergebnis, Rechtsmittelbegründung, Schutzschrift für den Angeschuldigten, Vertrags- und Testamentsentwürfe;
- Technik des Anwaltsvortrags vor Gericht in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen.

Durch die Erörterung exemplarischer Anwaltsmandate und Problemsachverhalte soll der Referendar einen möglichst vielseitigen Überblick über den typischen Aufgabenbereich des Rechtsanwalts erhalten; hierbei sollen ihm auch Grundkenntnisse über das Ständerecht der Rechtsanwälte vermittelt werden.

(2) Im Verlaufe der Arbeitsgemeinschaft ist dem Referendar mindestens einmal die Gelegenheit zu geben, an einer als Planspiel gestalteten Gerichtsverhandlung in Zivilsachen mitzuwirken. Dabei übernehmen die Referendare die Rolle der Parteivertreter. An die Stelle des Gerichts tritt der Arbeitsgemeinschaftsleiter, der in geeigneten Fällen auch Referendare zu dieser Aufgabe heranziehen kann. Die Verhandlung soll nicht länger als eine Stunde dauern. Ihr ist ein zivilgerichtlicher Aktenfall zugrunde zu legen, der in der Regel das Ergebnis einer Beweisaufnahme enthalten soll. Die Referendare verhandeln ohne Bezugnahme auf die Akten zur Sache und zum Ergebnis der Beweisaufnahme. Dabei soll von der Möglichkeit des § 139 der Zivilprozeßordnung ausgiebig Gebrauch gemacht werden.

(3) Der Minister der Justiz bestimmt, wo die Arbeitsgemeinschaften stattfinden. Die Rechtsanwälte, die die Arbeitsgemeinschaften leiten, bestellt der Präsident des Oberlandesgerichts auf Vorschlag der Rechtsanwaltskammern. Soweit geeignete Rechtsanwälte nicht zur Verfügung stehen, bestellt der Präsident des Oberlandesgerichts nach Anhörung der Rechtsanwaltskammern einen Richter zum Arbeitsgemeinschaftsleiter. Die Bestellung der Arbeitsgemeinschaftsleiter bedarf der Zustimmung des Ministers der Justiz.

### 5. Die Ausbildung in der allgemeinen Verwaltung

**§ 57 Ausbildungsstellen.** (1) Im vierten Ausbildungsabschnitt wird der Referendar einer Bezirksregierung zur Ausbildung überwiesen. Wird er der für seinen Wohnsitz zuständigen Bezirksregierung überwiesen und hat diese ihren Sitz in einem anderen Oberlandesgerichtsbezirk, so ist die Zustimmung des beteiligten Präsidenten des Oberlandesgerichts (§ 29 Abs. 1) nicht erforderlich.

(2) Die Bezirksregierung kann die Ausbildung bei einem Landkreis, einer Gemeinde oder einer Samtgemeinde vorsehen.

(3) Der Referendar soll einem Beamten mit der Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst zugewiesen werden, der Schwerpunktaufgaben aus den Bereichen der Eingriffs-, Leistungs- oder Planungsverwaltung bearbeitet. Er kann, wenn es der Ausbildung förderlich ist, nacheinander zwei Beamten zugewiesen werden.

**§ 58 Ausbildung am Arbeitsplatz des Verwaltungsbeamten.**

(1) Während der Ausbildung bei der Verwaltung soll sich der Referendar darin üben, Vorgänge zu bearbeiten, die für die Aufgaben und die Arbeitsweise des höheren Verwaltungsdienstes typisch sind. Er soll auch Tätigkeit und Bedeutung des gehobenen Dienstes kennenlernen.

(2) Die Ausbildung des Referendars soll sich nicht auf die rechtsanwendende Tätigkeit der Verwaltung beschränken. Sobald der Ausbildungsstand es erlaubt und die dienstlichen Verhältnisse es zulassen, soll er nicht nur durch schriftliche Gutachten, Entscheidungsentwürfe und Vorträge bei der Bearbeitung von Vorgängen mitwirken, sondern auch Aufgaben seines Ausbilders unter dessen Aufsicht selbstständig wahrnehmen. Befähigte Referendare können mit der Vertretung ihres Ausbilders beauftragt werden. Der Referendar soll bei Besprechungen und Verhandlungen innerhalb und außerhalb der Behörde mitwirken und dabei Gelegenheit zum Vortrag erhalten; in ausbildungsgerechten Fällen soll er auch Termine vor den Verwaltungsgerichten wahrnehmen. Wird er bei einem Landkreis, einer Gemeinde oder einer Samtgemeinde ausgebildet, so soll er zu den Beratungen der Vertretungskörperschaften und ihrer Ausschüsse hinzugezogen werden.

**§ 59 Arbeitsgemeinschaft während der Ausbildung in der Verwaltung.** (1) In der Eingangsphase der Arbeitsgemeinschaft im vierten Ausbildungsabschnitt wird der Referendar in die Arbeitsweise der Verwaltung eingeführt. Zu diesem Zweck sind vornehmlich folgende Gegenstände zu behandeln:

- Aufbau- und Ablauforganisation der Verwaltung,
- Bescheidtechnik und Verwaltungsverfahren,
- Vortrag in Verwaltungssachen.

(2) In der Folgezeit soll der Referendar durch die Erörterung exemplarischer Vorgänge oder Problemsachverhalte der Eingriffs-, Leistungs- und Planungsverwaltung einen möglichst vielseitigen Überblick über typische Aufgabenbereiche der Verwaltung erhalten und die Zusammenhänge kennenlernen, in denen die Verwaltungsaufgaben stehen. Hierbei sollen auch seine Vorkenntnisse über das verwaltungsgerichtliche Verfahren ergänzt und vertieft werden. Außerdem sollen ihm Grundkenntnisse des Straßen- und Wasserrechts, des Raumordnungs-, Landesplanungs- und Baurechts, des Enteignungsrechts und des Rechts des öffentlichen Dienstes sowie des Finanz- und Haushaltswesens vermittelt werden.

(3) Der Referendar ist verpflichtet, während der Folgezeit sechs Aufsichtsarbeiten unter examensmäßigen Bedingungen anzufertigen und zur Bewertung und Besprechung abzuliefern. Von sechs abgelieferten Arbeiten dürfen die beiden Arbeiten, die mit der niedrigsten Punktzahl bewertet worden sind, bei der Bewertung der Leistungen im Ausbildungszeugnis nicht berücksichtigt werden; werden fünf Arbeiten abgeliefert, so gilt das gleiche für die mit der niedrigsten Punktzahl bewertete Aufsichtsarbeit. Gegenstand der Aufsichtsarbeiten ist eine praktische Aufgabe aus dem Bereich der Verwaltung, die auch staats- oder verwaltungsrechtliche Fragen zum Gegenstand hat.

(4) Der Minister des Innern bestimmt, wo die Arbeitsgemeinschaften stattfinden. Die Leiter der Arbeitsgemeinschaften müssen die Befähigung zum Richteramt oder die durch Prüfung erworbene Befähigung zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst besitzen. Sie werden durch die Bezirksregierung mit Zustimmung des Ministers des Innern bestellt.

### 6. Die Ausbildung im fünften Ausbildungsabschnitt (Pflichtwahlstation)

**§ 60 Ausbildungsstellen.** (1) Im fünften Ausbildungsabschnitt wird der Referendar nach seiner Wahl an eine der in § 34 Abs. 2 Nr. 5 genannten Stellen überwiesen. Die Überweisung erfolgt

- im Falle des § 34 Abs. 2 Nr. 5 Buchst. a an ein Amtsgericht, ein Landgericht oder ein Oberlandesgericht;
- im Falle des § 34 Abs. 2 Nr. 5 Buchst. b an eine Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht oder einem Oberlandesgericht, an ein Amtsgericht, ein Landgericht oder ein Oberlandesgericht;
- im Falle des § 34 Abs. 2 Nr. 5 Buchst. d an einen Rechtsanwalt, der bei einem Landgericht oder einem Oberlandesgericht zugelassen ist und nicht überwiegend in Erfüllung von Pflichten aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis tätig ist;
- im Falle des § 34 Abs. 2 Nr. 5 Buchst. f an den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts, des Landesarbeitsgerichts oder des Landessozialgerichts.

(2) Der Referendar hat dem Präsidenten des Oberlandesgerichts spätestens drei Monate vor Beginn des fünften Ausbildungsabschnitts mitzuteilen, bei welcher Stelle er ausgebildet werden möchte.

**§ 61 Voraussetzungen der Überweisung an eine Ausbildungsstelle.** (1) Die Überweisung an eine Ausbildungsstelle des fünften Ausbildungsabschnitts setzt voraus, daß

- die Tätigkeit bei der gewählten Stelle dem in § 38 Abs. 2 bezeichneten Ausbildungsziel dient;
- ein geeigneter Ausbilder zur Verfügung steht;
- die gewählte Stelle bereit und in der Lage ist, die Ausbildung des Referendars zu übernehmen, und daß sie geeignet ist, ihm ein Zeugnis nach den Vorschriften dieser Verordnung zu erteilen;
- der Ausbildung ein Ausbildungsplan im Sinne des § 41 Abs. 2 Satz 1 zugrundeliegt.

(2) Einer Ausbildungsstelle in einem anderen Lande im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes (§ 29 Abs. 3) kann der Referendar überwiesen werden, wenn die Voraussetzungen für die Überweisung nach den Vorschriften oder den Entscheidungen der zuständigen Stellen dieses Landes gegeben sind.

(3) Die Überweisung an eine Verwaltungsbehörde innerhalb des Landes erfolgt im Einvernehmen mit der Bezirksregierung, in deren Bezirk die Verwaltungsbehörde ihren Sitz hat, die Überweisung an eine Verwaltungsbehörde in einem anderen Lande im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes im Einvernehmen mit der Bezirksregierung, in deren Bezirk das Oberlandesgericht seinen Sitz hat.

**§ 62 Aufstellung der Ausbildungspläne.** Die Ausbildungspläne (§ 41 Abs. 2) für die Ausbildung nach den §§ 47 bis 61 stellen auf:

1. für den ersten und zweiten Ausbildungsabschnitt der Minister der Justiz;
2. für den dritten Ausbildungsabschnitt der Minister der Justiz unter Berücksichtigung der Vorschläge der Rechtsanwaltskammern;
3. für den vierten Ausbildungsabschnitt der Minister des Innern im Benehmen mit dem Minister der Justiz;
4. für den fünften Ausbildungsabschnitt
  - a) bei Ausbildungsstellen der unmittelbaren und mittelbaren Staatsverwaltung die oberste Aufsichtsbehörde im Benehmen mit dem Minister der Justiz;
  - b) für die Ausbildung bei einem Rechtsanwalt die Rechtsanwaltskammer;
  - c) für die Ausbildung bei einem Notar die Notarkammer;
  - d) im übrigen die Stelle selbst oder ein für sie auftretender Spitzenverband.

In den Fällen der Nummer 4 Buchst. b bis d bedarf der Ausbildungsplan des Einverständnisses des Ministers der Justiz.

### Dritter Teil. Die zweite juristische Staatsprüfung

**§ 63 Zweck der Prüfung.** Die zweite juristische Staatsprüfung dient der Feststellung, ob der Referendar die Ausbildung (§ 38) erfolgreich abgeschlossen hat.

**§ 64 Bestandteile der Prüfung.** (1) Die Prüfung besteht aus

1. drei Aufsichtsarbeiten, von denen je eine gegen Ende des ersten, des zweiten und des vierten Ausbildungsabschnitts geschrieben wird (§ 66);
2. einer häuslichen Arbeit, die nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes gefertigt wird (§ 69);
3. der mündlichen Prüfung, die das Prüfungsverfahren abschließt (§ 70).

(2) Mit Einverständnis des Prüflings kann ihm die Aufgabe für die häusliche Arbeit bis zu zwei Wochen vor Abschluß des Vorbereitungsdienstes zugewiesen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt.

**§ 65 Prüfung von Referendaren aus anderen Ländern.** (1) Hat ein Referendar seinen Vorbereitungsdienst ganz oder teilweise in anderen Ländern im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes abgeleistet, so hat er fehlende Prüfungsleistungen nach § 64 Abs. 1 Nr. 1 gegen Ende oder nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes vor oder nach der praktischen häuslichen Arbeit nachzuholen. Mit Einverständnis des Referendars kann ein früherer Termin für diese Prüfungsleistungen festgesetzt werden.

(2) Hat ein Referendar in anderen Ländern während des Vorbereitungsdienstes Prüfungsleistungen erbracht, die den in § 64 Abs. 1 Nr. 1 geforderten vergleichbar sind, so bestimmt der Präsident des Landesjustizprüfungsamts, in welcher Weise sie auf die Prüfung angerechnet werden.

**§ 66 Aufsichtsarbeiten.** (1) In den Aufsichtsarbeiten, die gegen Ende des ersten und des zweiten Ausbildungsabschnitts geschrieben werden, sind Rechtsfälle in Aktenform zu behandeln. Die Aktenfälle sind für die Aufsichtsarbeiten gegen Ende des ersten Ausbildungsabschnitts dem Bürgerlichen Recht (einschließlich der Grundzüge des Handelsrechts) und dem Recht der Zivilprozessordnung, für die Aufsichtsarbeiten gegen Ende des zweiten Ausbildungsabschnitts dem Strafrecht und dem Strafverfahrensrecht zu entnehmen. Der Referendar hat die Entscheidung oder Verfügung zu entwerfen. Die Gründe sind in einem Gutachten darzulegen, wenn dies in der Aufgabe angeordnet oder wenn eine Begründung weder erforderlich noch üblich ist. In den Aufsichtsarbeiten, die gegen Ende des vierten Ausbildungsabschnitts geschrieben werden, sind praktische Aufgaben aus dem Bereich der Verwaltung zu behandeln, die auch Fragen aus dem Staats- oder Verwaltungsrecht enthalten.

(2) Der Referendar erhält die Gelegenheit, in dem Klausurtermin, der gegen Ende des Ausbildungsabschnitts stattfindet, jeweils zwei Aufsichtsarbeiten zu schreiben. Macht er hiervon Gebrauch, so wird die Arbeit mit der höheren Punktzahl gewertet.

(3) Wenn der Referendar ohne genügende Entschuldigung keine Aufsichtsarbeit schreibt und abliefern, so wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewertet. Hat der Referendar keine Arbeit abgeliefert und ist das Ausbleiben im Prüfungstermin oder die Nichtablieferung

genügend entschuldigt, so nimmt der Referendar an dem nächsten Klausurtermin teil, der für den Ausbildungsabschnitt stattfindet. Hat er nur eine Arbeit abgeliefert und ist das Ausbleiben oder die Nichtablieferung für die zweite Arbeit genügend entschuldigt, so erhält er die Gelegenheit, im nächsten Klausurtermin eine zweite Arbeit zu schreiben; er hat dem Landesjustizprüfungsamt unverzüglich mitzuteilen, ob er hiervon Gebrauch machen will. Im übrigen findet § 14 Abs. 4 Satz 3 und 4 Anwendung.

(4) Versucht ein Referendar bei den Aufsichtsarbeiten zu täuschen oder einem anderen Referendar zu helfen, kann der Präsident des Landesjustizprüfungsamts anordnen, daß die nach Absatz 1 zum gleichen Zeitpunkt anzufertigenden Aufsichtsarbeiten oder einzelne von ihnen mit „ungenügend“ bewertet werden oder zu wiederholen sind.

(5) Zur Fertigung der Aufsichtsarbeiten stehen dem Referendar jeweils fünf Stunden zur Verfügung. § 14 Abs. 2 Satz 3 ist anzuwenden.

(6) Der Präsident des Landesjustizprüfungsamts bestimmt die Hilfsmittel, die dem Referendar für die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten zur Verfügung gestellt werden. Die Benutzung anderer Hilfsmittel ist nicht zulässig. Im übrigen ist § 16 Abs. 1 bis 4 anzuwenden.

(7) Wird ein Ausbildungsabschnitt wiederholt oder verlängert (§ 35), so nimmt der Referendar an dem Klausurtermin teil, der gegen Ende des wiederholten oder verlängerten Ausbildungsabschnitts stattfindet. Hat der Referendar bereits eine Aufsichtsarbeit gefertigt, obwohl der Ausbildungsabschnitt wiederholt oder verlängert wird, so wird diese Arbeit nicht als Prüfungsleistung gewertet.

(8) Die Noten und Punktzahlen, mit denen die Aufsichtsarbeiten bewertet worden sind, sind dem Referendar mitzuteilen; im Fall Absatzes 3 Satz 3 geschieht die Mitteilung erst nach der Bewertung der zweiten Arbeit. Die Mitteilung unterbleibt, wenn der Referendar dies beim Landesjustizprüfungsamt beantragt.

**§ 67 Vorstellung zur Prüfung.** (1) Die Teile der zweiten juristischen Staatsprüfung, die nicht während der Ausbildung abgenommen werden, sollen sich ohne längere Zwischenzeit an den letzten Ausbildungsabschnitt anschließen.

(2) Unmittelbar nach Beendigung des letzten Ausbildungsabschnitts stellt der Präsident des Oberlandesgerichts den Referendar dem Landesjustizprüfungsamt mit einer abschließenden Beurteilung (Ausbildungsnote) zur Prüfung vor. Er übersendet dem Landesjustizprüfungsamt dabei auch die Personalakte des Referendars. Gleichzeitig gibt er dem Referendar die Ausbildungsnote schriftlich bekannt.

**§ 68 Ausbildungsnote.** (1) Für die Festsetzung der Ausbildungsnote (§ 67 Abs. 2) gilt § 22 Abs. 4 entsprechend. Die Punktzahl dieser Note wird aus den Punktzahlen der einzelnen Ausbildungszeugnisse bis auf die zweite Dezimalstelle ohne Auf- und Abrundung errechnet. Dabei werden die Punktzahlen der Ausbildungszeugnisse mit der Anzahl der Monate vervielfältigt, die für den jeweiligen Ausbildungsabschnitt und die für ihn eingerichtete Arbeitsgemeinschaft vorgeschrieben ist. Die Summe der Produkte wird durch die Gesamtzahl der Monate geteilt. Wird ein Ausbildungsabschnitt nach § 37 gekürzt, so ist die Punktzahl ebenfalls mit der nach § 34 Abs. 2 vorgeschriebenen Anzahl der Monate zu vervielfältigen. Sind die Leistungen, die der Referendar in einer Arbeitsgemeinschaft gezeigt hat, in das Zeugnis einer Ausbildungsstelle einbezogen worden, so ist die Punktzahl dieses Zeugnisses mit der Summe der Monate zu vervielfältigen, die für die Ausbildungsstelle und die Arbeitsgemeinschaft jeweils vorgeschrieben sind.

(2) Ausbildungszeugnisse nach Absatz 1 sind die Zeugnisse der Ausbilder sowie die Zeugnisse der Leiter der Arbeitsgemeinschaften. In den Fällen des § 45 Abs. 3 tritt an die Stelle des Zeugnisses des Ausbilders die Note, die der Leiter der Ausbildungsstelle festgesetzt hat. Die Zeugnisse, die der Referendar während des fünften Ausbildungsabschnitts erhalten hat, bleiben unberücksichtigt.

(3) Wird ein Ausbildungsabschnitt verlängert oder wiederholt, so ist die Punktzahl des nach der Verlängerung oder Wiederholung erteilten Zeugnisses maßgebend.

(4) Die während eines gemäß § 74 abgeleisteten Ergänzungsvorbereitungsdienstes erteilten Zeugnisnoten werden für die Ausbildungsnote wie folgt berücksichtigt:

Hat der Referendar einen Ausbildungsabschnitt voll wiederholt, so wird die Gesamtnote für den Ausbildungsabschnitt aus dem Durchschnitt der Noten für die erste Ausbildung und die Wiederholung gebildet. Hat er einen Ausbildungsabschnitt teilweise wiederholt, so wird bei der Berechnung der Gesamtnote für die Zeit der Wiederholung

der Durchschnitt der Noten für die erste Ausbildung und die Wiederholung, im übrigen die Note für die erste Ausbildung berücksichtigt.

(5) Auf Ausbildungszeugnisse, die dem Referendar nach den Vorschriften anderer Länder im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes erteilt worden sind, sind die Absätze 1 bis 3 sinngemäß anzuwenden. Die Punktzahl, die der Note in diesen Zeugnissen zuzuordnen ist, setzt der Präsident des Oberlandesgerichts fest. Sind für die Note mehrere Punktzahlen vorgesehen und läßt sich aus den Zeugnissen nicht hinreichend sicher entnehmen, welche Punktzahl der Note zuzuordnen ist, so setzt er den Mittelwert der für die Note vorgesehenen Punktzahlen fest, und zwar bei „gut“: 9,5, bei „vollbefriedigend“: 7,5 und bei „befriedigend“: 5,5.

(6) Wird eine Ausbildung bei der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer nach § 36 auf den vierten Ausbildungsabschnitt mit drei Monaten angerechnet, so gelten diese Ausbildung und die übrige Ausbildung im vierten Ausbildungsabschnitt für die Festsetzung der Ausbildungsnote als je ein Ausbildungsabschnitt im Sinne von Absatz 1. Die in das Semesterzeugnis der Hochschule eingetragenen zwei Endnoten für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen gelten als je ein Ausbildungszeugnis im Sinne der vorgenannten Bestimmung. Absatz 5 Satz 2 und 3 wird entsprechend angewendet.

**§ 69 Die häusliche Arbeit.** (1) Die Aufgabe der häuslichen Arbeit ist dem Gegenstandsbereich des ersten Ausbildungsabschnitts zu entnehmen. Der Referendar hat auf Grund eines zivilprozessualen Aktenstücks ein Gutachten abzugeben und die Entscheidung zu entwerfen.

(2) Der Referendar kann, sobald er mit dem vierten Ausbildungsabschnitt begonnen hat, spätestens jedoch sechs Wochen vor dem Ende des fünften Ausbildungsabschnitts, bei dem Landesjustizprüfungsamt schriftlich beantragen, daß eine Aufgabe aus dem Gegenstandsbereich des zweiten, des dritten oder des vierten Ausbildungsabschnitts oder aus dem Gegenstandsbereich einer Ausbildungsstelle, bei der er während des fünften Ausbildungsabschnitts tätig sein wird oder tätig geworden ist, für ihn vorgemerkt wird. Dem Antrag soll stattgegeben werden, wenn dem Landesjustizprüfungsamt geeignete Prüfungsaufgaben zur Verfügung stehen oder im Zeitpunkt der Ausgabe zur Verfügung stehen werden. Ist dem Antrag stattgegeben worden, so hat der Referendar einen Anspruch darauf, daß ihm eine Aufgabe der vorgemerkten Art zugeteilt wird.

(3) Wird dem Referendar nach Absatz 2

1. eine staatsanwaltschaftliche Aufgabe zugeteilt, so hat er auf Grund eines staatsanwaltschaftlichen Aktenstücks ein Gutachten abzugeben und die Entschließung der Staatsanwaltschaft zu entwerfen,
2. eine anwaltliche Aufgabe zugeteilt, so hat er auf Grund eines anwaltlichen oder gerichtlichen Aktenstücks den Sachverhalt darzustellen und zu begutachten sowie die Maßnahmen zu entwerfen, die der Rechtsanwalt zu treffen hat (z. B. Anspruchsschreiben, Klageerwidrerung, Vertrags- oder Testamentsentwurf, Rechtsmittelbegründung),

3. eine verwaltungsfachliche Aufgabe zugeteilt, so hat er auf Grund eines Aktenstücks einen Verwaltungsvorgang darzustellen und zu begutachten sowie die Entscheidung oder sonstige Maßnahme zu entwerfen, die die Verwaltungsbehörde zu treffen hat (z. B. Bescheid, Plan, Rechts- oder Verwaltungsvorschrift).

(4) Andere Aufgaben können dem Referendar nach Absatz 2 zugeteilt werden, wenn sie zum Gegenstand haben:

1. einen zur Entscheidung eines Gerichts anstehenden Streitfall,
2. einen Akt der Rechtsgestaltung.

Bei einer Aufgabe nach Satz 1 Nr. 1 hat der Referendar ein Gutachten abzugeben und die Entscheidung zu entwerfen. Bei einer Aufgabe nach Satz 1 Nr. 2 hat er auf Grund des ihm mitgeteilten Ausgangssachverhalts und der Zielvorstellungen der Beteiligten die Möglichkeiten einer zweckentsprechenden Rechtsgestaltung gutachtlich darzustellen und die zu treffende Maßnahme (z. B. Vertrag, Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung, Gesetz, Verordnung oder Satzung) – bei Rechtsvorschriften mit der dazugehörigen Begründung – zu entwerfen.

(5) Der Referendar hat die Arbeit binnen vier Wochen in Reinschrift abzuliefern. Im übrigen sind die Vorschriften in § 14 Abs. 2 bis 4 anzuwenden.

**§ 70 Die mündliche Prüfung.** (1) Die mündliche Prüfung besteht aus einem freien Aktenvortrag und einem Prüfungsgespräch.

(2) Die Akten, die dem Vortrag zugrunde zu liegen sind, werden dem Referendar am dritten Werktag vor der mündlichen Prüfung übergeben. § 14 Abs. 2 Satz 3 ist anzuwenden. Der Referendar hat zu versichern, daß er den Vortrag ohne fremde Hilfe vorbereitet hat.

(3) Das Prüfungsgespräch, an dem nicht mehr als vier Referendare teilnehmen sollen, dauert etwa drei Stunden. Es ist durch eine angemessene Pause zu unterbrechen.

(4) Das Prüfungsgespräch ist nach den Gegenstandsbereichen der vier ersten Ausbildungsabschnitte zu gliedern; es soll möglichst von den jeweils typischen Berufssituationen ausgehen. Das Gespräch dient der Feststellung, ob der Referendar in der Lage ist, Aufgaben und Probleme der juristischen Praxis rasch zu erfassen, die maßgebenden Gesichtspunkte zutreffend zu erkennen und durch überzeugende Erwägungen zu einer Lösung beizutragen. Rechtskenntnisse sollen nur insoweit vorausgesetzt werden, als die von dem Referendar nach den Vorschriften über die erste juristische Staatsprüfung und den Ausbildungsgang im Vorbereitungsdienst verlangt werden können.

(5) Im übrigen gelten für die mündliche Prüfung die Vorschriften des § 17 Abs. 2, 5 und 6

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann das Zuhören bei der mündlichen Prüfung gestatten:

- a) Referendaren, vorzugsweise denen, die bereits zur Prüfung vorgestellt sind;
- b) Vertretern von Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände;
- c) anderen Personen, an deren Anwesenheit ein dienstliches Interesse besteht.

Das gilt nicht für die Beratung. Der Vorsitzende hat auf eine zahlenmäßige Beschränkung hinzuwirken.

**§ 71 Prüfungsverfahren.** Soweit sich aus den §§ 72 bis 75 nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften in §§ 18 bis 27 mit Ausnahme des § 19 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

**§ 72 Prüfungsnote.** (1) Bei der Errechnung der Prüfungsnote sind die Punktzahlen der Prüfungsleistungen, die während der Ausbildung erbracht werden, mit je 10 vom Hundert, der häuslichen Arbeit mit 30 vom Hundert, des Vortrags mit 12 vom Hundert und der übrigen Leistungen in der mündlichen Prüfung mit je 7 vom Hundert für die von den einzelnen Mitgliedern des Prüfungsausschusses geprüften Gegenstandsbereiche zu berücksichtigen.

(2) Beträgt die nach Absatz 1 errechnete Punktzahl mindestens 6,00, so erhöht sie der Prüfungsausschuß um einen Punkt, wenn dadurch der Leistungsstand des Kandidaten zutreffender gekennzeichnet wird. Davon ist in der Regel auszugehen, wenn mindestens sechs Prüfungsleistungen, darunter die häusliche Arbeit oder der Aktenvortrag, mit „vollbefriedigend“ oder einer besseren Note bewertet worden sind. Die Erhöhung ist ausgeschlossen, wenn die häusliche Arbeit mit „ungenügend“ oder zwei Prüfungsleistungen mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet worden sind.

**§ 73 Schlußentscheidung.** (1) Nach Festsetzung der Prüfungsnote entscheidet der Ausschuß über das Gesamtergebnis der Prüfung (Abschlußnote). Für die Bildung der Abschlußnote wird die Punktzahl der Prüfungsnote (§ 72) mit 70 vom Hundert und die Punktzahl der Ausbildungsnote (§ 68) mit 30 vom Hundert berücksichtigt. Die Abschlußnote wird bis auf die zweite Dezimalstelle ohne Auf- oder Abrundung errechnet. § 22 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Ist die Abschlußnote „ausreichend“ oder besser, so ist die Prüfung für bestanden zu erklären. Sie ist jedoch auch in diesem Fall für nicht bestanden zu erklären, wenn

- a) die Prüfungsnote „ungenügend“ ist oder
- b) die Prüfungsnote „mangelhaft“ und ihre Punktzahl niedriger als 2,50 ist oder
- c) die Prüfungsnote „mangelhaft“ und ihre Punktzahl höher als 2,49 ist und die Punktzahl der Ausbildungsnote unter 7,50 liegt.

(3) Ist die Prüfung bestanden, die Punktzahl der Prüfungsnote aber niedriger als vier, so ist die Abschlußnote „ausreichend“. Ihre Punktzahl ist auf 4,49 festzusetzen, sofern die Berechnung nach Absatz 1 eine höhere Zahl ergibt.

(4) Ist die Prüfung für bestanden erklärt worden, so erhält der Prüfling über das Ergebnis ein Zeugnis, in dem die Abschlußnote mit der Notenbezeichnung und der Punktzahl anzugeben ist.

**§ 74 Wiederholung der Prüfung.** (1) Hat der Referendar die Prüfung nicht bestanden, so bestimmt der Prüfungsausschuß, welche der vier ersten Ausbildungsabschnitte der Referendar zu wiederholen hat. Die Dauer dieses Ergänzungsvorbereitungsdienstes beträgt sechs oder neun Monate. Der Ergänzungsvorbereitungsdienst beginnt an einem der Einstellungstermine (§ 28 Abs. 3); bis zu diesem Zeitpunkt wird der Referendar bei derjenigen Ausbildungsstelle beschäftigt, bei der er den Ergänzungsvorbereitungsdienst ableistet oder beginnt. Der Prüfungsausschuß kann bestimmen, daß der Referendar den ersten Ausbildungsabschnitt nur zu zwei Dritteln, den vierten Ausbildungsabschnitt nur zur Hälfte zu wiederholen hat.

(2) Hat eine mündliche Prüfung nicht stattgefunden (§ 69 Abs. 5, § 14 Abs. 4, § 70 Abs. 5, § 17 Abs. 5, §§ 71, 18) oder ist die Prüfung nach den §§ 71, 26 für nicht bestanden erklärt worden, so trifft der Präsident des Landesjustizprüfungsamts die Entscheidungen, die nach Absatz 1 erforderlich sind. Er kann dabei von der Anordnung eines Ergänzungsvorbereitungsdienstes absehen, wenn der Referendar die Prüfung schon nach dem Ergebnis der schriftlichen Arbeiten bestanden hätte; dies gilt nicht, wenn der Referendar keine Hausarbeit geschrieben oder abgeliefert hat oder wenn diese Arbeit mit „ungenügend“ bewertet worden ist.

(3) Bei zweimaligem Mißerfolg kann der Minister der Justiz ausnahmsweise die nochmalige Wiederholung der Prüfung gestatten, wenn die erfolglosen Prüfungen bei dem Niedersächsischen Landesjustizprüfungsamt abgelegt worden sind und wenn besondere Gründe vorliegen, die eine außergewöhnliche Behinderung des Referendars in dem zweiten Prüfungsverfahren dartun und eine nochmalige Wiederholung hinreichend aussichtsreich erscheinen lassen. Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden. Ein Anspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

(4) Hat der Referendar einen Ergänzungsvorbereitungsdienst abzuleisten und dabei Ausbildungsabschnitte voll zu wiederholen, so hat er die Aufsichtsarbeiten, die gegen Ende dieser Ausbildungsabschnitte anzufertigen sind, erneut zu schreiben. Bei den anderen Aufsichtsarbeiten kann er wählen, ob er sie gegen Ende des Vorbereitungsdienstes wiederholen will oder ob die Ergebnisse dieser Leistungen auf die Prüfungsnote der Wiederholungsprüfung angerechnet werden sollen. Die Wahl muß dem Landesjustizprüfungsamt spätestens einen Monat vor Ablauf des Ergänzungsvorbereitungsdienstes schriftlich mitgeteilt werden. Kommt der Referendar dieser Verpflichtung nicht nach, so hat er die Aufsichtsarbeiten zu wiederholen.

(5) Hat der Referendar die Prüfung zu wiederholen, aber keinen Ergänzungsvorbereitungsdienst abzuleisten (Absatz 2 Satz 2), so werden die Ergebnisse der Aufsichtsarbeiten auf die Prüfungsnote der Wiederholungsprüfung angerechnet.

**§ 75 Niederschrift über den Prüfungshergang.** (1) In der Niederschrift über den Prüfungshergang werden festgestellt

- a) die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen mit Notenbezeichnung und Punktzahl;
- b) die Gegenstände der mündlichen Prüfung;
- c) die Ausbildungsnote mit Notenbezeichnung und Punktzahl;
- d) die Prüfungsnote mit Notenbezeichnung und Punktzahl;
- e) die Abschlusnote mit Notenbezeichnung und Punktzahl.

(2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

**§ 76 Wirkungen der Prüfung.** (1) Mit dem Bestehen der zweiten juristischen Staatsprüfung erlangt der Referendar die Befähigung zum Richteramt und zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst. Er ist befugt, die Bezeichnung „Assessor“ zu führen.

(2) Hat der Referendar die Prüfung bestanden, so endet sein Beamtenverhältnis mit dem Zeitpunkt, in dem ihm das Ergebnis der Prüfung bekanntgegeben wird. Hat der Referendar bei Wiederholung nicht bestanden, so endet sein Beamtenverhältnis mit der Bekanntgabe dieses Ergebnisses.

#### Vierter Teil. Das Landesjustizprüfungsamt

**§ 77 Zuständigkeit; Aufsicht.** (1) Die juristischen Staatsprüfungen werden vor dem Landesjustizprüfungsamt abgelegt, das dem Ministerium der Justiz angegliedert ist.

(2) Das Landesjustizprüfungsamt untersteht der Aufsicht des Ministers der Justiz.

**§ 78 Besetzung.** (1) Das Landesjustizprüfungsamt besteht aus dem Präsidenten, einem oder zwei Stellvertretern (Vizepräsidenten) und der erforderlichen Anzahl von weiteren Mitgliedern.

(2) Der Vizepräsident ist ständiger Vertreter des Präsidenten. Sind zwei Vizepräsidenten bestellt, so teilt der Präsident die Aufgaben des ständigen Vertreters unter sie auf.

(3) Zum Präsidenten oder zu seinem Stellvertreter werden Richter oder Beamte berufen, die die Befähigung zum Richteramt besitzen. Zu weiteren Mitgliedern können Personen berufen werden, die die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst nach § 174 der Verwaltungsgerichtsordnung besitzen.

(4) Die Mitglieder des Landesjustizprüfungsamts beruft der Minister der Justiz. Ihre Amtszeit endet am 30. September des vierten auf ihre Berufung folgenden Kalenderjahres. Ein Mitglied kann Prüfungen, für

die es zum Mitglied des Prüfungsausschusses (§ 81) bestimmt ist, auch nach Ablauf seiner Amtszeit zu Ende führen. Universitätslehrer des Rechts werden dem Minister von dem Dekan der zuständigen Fakultät vorgeschlagen. Die Berufung von Richtern und Beamten, die nicht der Aufsicht des Ministers der Justiz unterstehen, bedarf der Zustimmung der zuständigen obersten Dienstbehörde.

(5) Die Mitgliedschaft im Landesjustizprüfungsamt endet bei Richtern und Beamten mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt, bei Rechtsanwälten mit dem Erlöschen oder der Zurücknahme der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, bei Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern mit der Ausschließung aus dem Beruf. Der Minister der Justiz kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen; dies gilt auch beim Eintritt von Richtern und Beamten in den Ruhestand.

**§ 79 Unabhängigkeit der Mitglieder.** Die Mitglieder des Landesjustizprüfungsamts sind in der Beurteilung von Prüfungsleistungen unabhängig und keinen Weisungen unterworfen

**§ 80 Aufgaben des Präsidenten.** Der Präsident des Landesjustizprüfungsamts führt die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb. Er bestimmt die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sowie die Prüfer, die die schriftlichen Arbeiten bewerten. Er wählt die Aufgaben für die Prüfungsleistungen aus und teilt diese zu. Ferner trifft er alle Entscheidungen, die außerhalb der mündlichen Prüfung ergehen und nicht eine Beurteilung von Prüfungsleistungen enthalten, und stellt die Zeugnisse über das Bestehen der Prüfung aus.

**§ 81 Prüfungsausschüsse.** (1) Die Prüfungsausschüsse bestehen aus vier Mitgliedern. Sie entscheiden mit Stimmenmehrheit. Ergibt sich bei Entscheidungen über die Bewertung von Prüfungsleistungen oder die Erteilung von Zuschlagspunkten (§ 22 Abs. 3, § 72 Abs. 2) Stimmengleichheit, so geben die für den Prüfling günstigeren Stimmen den Ausschlag; im übrigen gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Den Vorsitz führen der Präsident, der Vizepräsident oder ein vom Präsidenten bestimmtes weiteres Mitglied des Landesjustizprüfungsamts. Der Minister der Justiz entscheidet nach Anhörung des Präsidenten, welche weiteren Mitglieder zum Vorsitzenden bestimmt werden können; in dringenden Fällen kann der Präsident jedoch auch ein anderes Mitglied zum Vorsitzenden bestimmen.

(3) Dem Prüfungsausschuß für die erste juristische Staatsprüfung sollen in der Regel zwei Universitätslehrer des Rechts angehören.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses für die zweite juristische Staatsprüfung sollen nach Möglichkeit über praktische Erfahrungen in dem Gegenstandsbereich des Ausbildungsabschnitts verfügen, für den sie das Prüfungsgespräch führen.

#### Fünfter Teil. Schluß- und Übergangsvorschriften

##### Erster Abschnitt. Schlußvorschriften

**§ 82 Ausländer.** (1) Der Minister der Justiz kann Ausländer, die die erste juristische Staatsprüfung bestanden haben, ohne Berufung in das Beamtenverhältnis zum Vorbereitungsdienst zulassen. Die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden. Bedürftigen Bewerbern kann der Minister der Justiz eine widerrufliche Unterhaltsbeihilfe bis zur Höhe des Unterhaltszuschusses für Beamte im Vorbereitungsdienst bewilligen.

(2) Die Bewerber sind vor Beginn des Vorbereitungsdienstes schriftlich zu verpflichten, über die ihnen bei ihrer Ausbildung bekannt werdenden Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

(3) Aufgaben eines Richters, Rechtspflegers oder Amtsanwalt können den Bewerbern nicht übertragen werden. Ihre Verwendung als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle ist zulässig. Sie können im Rahmen des § 193 des Gerichtsverfassungsgesetzes an den Beratungen des Gerichts teilnehmen.

„§ 82 a

Studium an dem rechtswissenschaftlichen  
Fachbereich der Universität Osnabrück

(1) Für Bewerber, die an dem Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück studieren, gelten die Vorschriften dieser Verordnung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen des § 1 gelten mit folgender Maßgabe:

1. An die Stelle der Lehrveranstaltung nach Absatz 4 Buchst. b tritt eine Anfängerübung über Wirtschaftswissenschaften.
2. An die Stelle der Wahlübung nach Absatz 3 tritt eine Übung für Fortgeschrittene oder ein Seminar aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften.
3. Der Bewerber muß ferner eine Zwischenprüfung bestanden haben.

(3) Die Zwischenprüfung hat bestanden, wer je eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete Aufsichtsarbeit aus den Bereichen des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, des öffentlichen Rechts und der Wirtschaftswissenschaften unter besonderer Berücksichtigung der Buchführung und der Rechnungslegung geschrieben hat. Die Aufsichtsarbeiten sind im Rahmen der Anfängerübungen zu erbringen. An einer Übung für Fortgeschrittene kann nur teilnehmen, wer die entsprechende Aufsichtsarbeit für die Zwischenprüfung erfolgreich erbracht hat. Jeder nicht bestandene Teil der Zwischenprüfung kann zweimal wiederholt werden. Das Nähere zum Verfahren der Zwischenprüfung regelt die Universität Osnabrück.

(4) Zwischenprüfungszeugnisse und Leistungsnachweise einer anderen Universität können von dem Präsidenten des Landesjustizprüfungsamts anerkannt werden, wenn die ausgewiesenen Leistungen den Anforderungen der Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 2 entsprechen.

(5) Die Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung setzt ferner voraus, daß der Student während des Studiums eine achtwöchige berufspraktische Tätigkeit bei einer Bank, einer Sparkasse, einem anderen Unternehmen oder einem Verband abgeleistet hat. § 3 Abs. 5 gilt entsprechend.

(6) Die in § 10 genannten Wahlfachgruppen werden durch folgende Wahlfachgruppen ersetzt:

- a) Handels- und Gesellschaftsrecht, Wettbewerbs- und Kartellrecht;
- b) Bilanz- und Steuerrecht;
- c) Arbeits- und Sozialrecht;
- d) Internationales Privat-, Prozeß- und Wirtschaftsrecht;
- e) Wirtschaftsverwaltungs- und Europarecht;
- f) Wirtschaftsstrafrecht und Wirtschaftskriminologie.

Bei den Wahlfachgruppen nach Satz 1 Buchst. a, b und c sind die insolvenzrechtlichen Zusammenhänge zu berücksichtigen.

(7) Abweichend von § 17 Abs. 4 Satz 2 gliedert sich die mündliche Prüfung in fünf Abschnitte von etwa gleicher Dauer. Geprüft werden Gegenstände aus

- a) der Pflichtfachgruppe des § 9 Nr. 1,
- b) den Pflichtfachgruppen des § 9 Nrn. 2 und 3,
- c) der Pflichtfachgruppe des § 9 Nr. 4,
- d) der Pflichtfachgruppe des § 9 Nr. 5,
- e) der Wahlfachgruppe, die der Prüfling bestimmt hat.

Fragen aus der Pflichtfachgruppe des § 9 Nr. 6 können in die jeweils zugehörigen Abschnitte der Prüfung einbezogen werden.

(8) Bei der Berechnung der Prüfungsnote sind die Punktzahlen der häuslichen Arbeit mit 30 vom Hundert, der Aufsichtsarbeiten mit je 10 vom Hundert und die Leistungen in den einzelnen Abschnitten der mündlichen Prüfung mit je 8 vom Hundert zu berücksichtigen.“

§ 83 Inkrafttreten. Diese Verordnung tritt am 16. Juni 1972 in Kraft.

**Zweiter Abschnitt. Überleitungsvorschrift für den  
Vorbereitungsdienst**

§ 84 Referendare in den letzten Ausbildungsabschnitten. (1) Referendare, die sich bei dem Inkrafttreten dieser Verordnung in der Ausbildung beim Oberlandesgericht befinden, setzen den Vorbereitungsdienst nach den bisherigen Vorschriften fort. Das gleiche gilt für Referendare, die sich zu diesem Zeitpunkt in der zweiten Ausbildung beim Amtsgericht befinden; diese Ausbildung endet jedoch, wenn der Referendar es beantragt, bereits am 30. Juni 1972.

(2) Referendare, die, ohne die Voraussetzungen des Absatzes 1 zu erfüllen, beim Inkrafttreten dieser Verordnung die bisherigen Ausbildungsabschnitte „Landgericht“, „Staatsanwaltschaft“, „Verwaltung“ sowie „Rechtsanwalt und Notar“ bereits durchlaufen haben, oder die sich im letzten dieser Ausbildungsabschnitte befinden, beenden den Ausbildungsabschnitt, in dem sie sich befinden, nach den bisherigen Vorschriften und setzen den Vorbereitungsdienst mit dem fünften Ausbildungsabschnitt nach den Vorschriften dieser Verordnung fort.

§ 85 Referendare in früheren Ausbildungsabschnitten. (1) In den Fällen, die durch § 84 nicht geregelt sind, beenden die Referendare den Ausbildungsabschnitt, in dem sie sich bei dem Inkrafttreten dieser Verordnung befinden, am 31. Juli 1972. Hat am 31. Juli 1972 jedoch der Ausbildungsabschnitt beim Landgericht weniger als vier, bei der Verwaltung weniger als fünf und beim Rechtsanwalt und Notar weniger als zwei Monate gedauert, so endet er am 31. Oktober 1972.

(2) Anschließend durchlaufen diese Referendare die Ausbildungsabschnitte nach dieser Verordnung, die ersten vier davon jedoch nur insoweit, als sie die entsprechenden Ausbildungsabschnitte nach bisherigem Recht noch nicht durchlaufen haben. Es entsprechen:

1. dem ersten Ausbildungsabschnitt die bisherige Ausbildung bei der Staatsanwaltschaft,
2. dem zweiten Ausbildungsabschnitt die bisherige Ausbildung beim Landgericht,
3. dem dritten Ausbildungsabschnitt die bisherige Ausbildung beim Rechtsanwalt und Notar,
4. dem vierten Ausbildungsabschnitt die bisherige Ausbildung bei der Verwaltung.

§ 86 Referendare in der Wahlstelle und im Sonderurlaub.

(1) Referendare, die sich bei dem Inkrafttreten dieser Verordnung in der Ausbildung bei einer Wahlstelle (§ 27 Abs. 3, § 28 der Niedersächsischen Ausbildungsordnung für Juristen in der Fassung vom 22. Januar 1971 - Nieders. GVBl. S. 21 -) befinden, beenden diese Ausbildung am

Monate gedauert, kann sie auf Antrag bis zum 31. Oktober 1972 verlängert werden. Die Referendare setzen den Vorbereitungsdienst sodann nach den Vorschriften in den §§ 84 oder 85 fort; bei der Anwendung dieser Vorschriften werden die Referendare so behandelt, als hätten sie sich bei Inkrafttreten der Verordnung in dem Ausbildungsabschnitt befunden, der der Wahlstelle unmittelbar vorangegangen ist.

(2) Für Referendare, die sich bei Inkrafttreten dieser Verordnung im Sonderurlaub befinden, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 87 Überleitungsvorschriften für den fünften Ausbildungsabschnitt.

(1) In den Fällen des § 84 Abs. 2 und des § 85 wird der fünfte Ausbildungsabschnitt so bemessen, daß er mindestens drei Monate dauert und die Gesamtdauer des Vorbereitungsdienstes mindestens 24 Monate beträgt. Auf Antrag des Referendars ist der fünfte Ausbildungsabschnitt bis zu einer Gesamtdauer des Vorbereitungsdienstes von 30 Monaten zu verlängern. Bei der Berechnung der Gesamtdauer des Vorbereitungsdienstes werden Zeiten, um die ein Ausbildungsabschnitt verlängert worden ist, nicht mitgezählt. Dasselbe gilt für die Ausbildung in einer Wahlstelle (§ 27 Abs. 3, § 28 der Niedersächsischen Ausbildungsordnung für Juristen in der Fassung vom 22. Januar 1971 - Nieders. GVBl. S. 21 -).

(2) Dauert der fünfte Ausbildungsabschnitt weniger als sechs Monate, so kann er nicht nach § 34 Abs. 3 aufgeteilt werden. Dauert der fünfte Ausbildungsabschnitt neun Monate oder länger, so ist § 34 Abs. 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Ausbildungsabschnitt auch in mehr als zwei Teilabschnitte aufgeteilt werden kann. Jeder Teilabschnitt muß jedoch mindestens drei Monate dauern.

(3) In Abweichung von § 61 Abs. 1 Buchst. d kann der Referendar bis zum 1. Februar 1973 einer Ausbildungsstelle des fünften Ausbildungsabschnitts auch dann zugewiesen werden, wenn der Ausbildung ein Ausbildungsplan im Sinne des § 41 Abs. 2 Satz 1 noch nicht zugrunde liegt.



**§ 88 Überleitungsentscheidung des Präsidenten des Oberlandesgerichts.** Läßt sich die Überleitung des Vorbereitungsdienstes nicht nach den Vorschriften der §§ 84 bis 87 durchführen, so regelt der Präsident des Oberlandesgerichts die Überleitung unter Berücksichtigung der in diesen Vorschriften niedergelegten Grundsätze.

**§ 89 Festsetzung der Ausbildungsnote.** Bei der Anwendung der Vorschriften über die Festsetzung der Ausbildungsnote (§ 68) ist die Dauer der Ausbildungsabschnitte und der Arbeitsgemeinschaften zugrunde zu legen, die sich aus den §§ 84 bis 88 ergibt. Angefangene Monate sind dabei voll zu zählen.

**§ 90 Arbeitsgemeinschaften.** (1) Die Arbeitsgemeinschaften die nach § 41 Abs. 1 Satz 2 einzurichten sind, beginnen am 1. August 1972.

(2) Referendare, die nicht einen der durch diese Verordnung eingerichteten Ausbildungsabschnitte nach dem 31. Juli 1972 beginnen, nehmen nach den bisherigen Vorschriften an Arbeitsgemeinschaften und Übungen teil.

### Dritter Abschnitt. Überleitungsvorschriften für Noten und Prüfungen

**§ 91 Umstellung von Zeugnis- und Prüfungsnoten.** (1) Die in diesem Abschnitt vorgeschriebene Umstellung von Ausbildungs- und Prüfungsnoten geschieht wie folgt:

Note:		Umzustellen auf:	
sehr gut	14	sehr gut	12
gut	12	gut	10,2
gut	11	gut	9,2
vollbefriedigend	10	gut	8,9
vollbefriedigend	9	gut	8,55
befriedigend	8	vollbefriedigend	8
befriedigend	7	vollbefriedigend	7
ausreichend	6	befriedigend	6
ausreichend	5	befriedigend	5
ausreichend	4	ausreichend	4
mangelhaft	2	mangelhaft	2
ungenügend	0	ungenügend	0.

(2) Noten, für die nach § 48a Abs. 4 der Niedersächsischen Ausbildungsordnung für Juristen in der Fassung vom 22. Januar 1971 (Nieders. GVBl. S. 21) als Mittelwerte gebrochene Punktzahlen festgesetzt worden sind, werden wie folgt umgestellt:

gut	11,5	gut	9,7
vollbefriedigend	9,5	gut	8,7
befriedigend	7,5	vollbefriedigend	7,5.

**§ 92 Erste juristische Staatsprüfungen.** Für erste juristische Staatsprüfungen, zu denen der Bewerber bei dem Inkrafttreten dieser Verordnung bereits zugelassen ist, gilt die folgende Regelung:

a) Hat der Prüfling die Aufsichtsarbeiten vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung angefertigt, so sind die bisherigen Vorschriften anzuwenden. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Prüfungsnote richten sich jedoch nach den §§ 21 und 22 dieser Verordnung. Bereits erteilte Noten für Prüfungsleistungen stellt der Prüfungsausschuß nach den Vorschriften in § 91 um.

b) Fertigt der Prüfling die Aufsichtsarbeiten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung an, so sind die Vorschriften dieser Verordnung anzuwenden.

**§ 93 Wiederholung der ersten Staatsprüfung.** Für die Wiederholung der ersten juristischen Staatsprüfung ist § 92 entsprechend anzuwenden; dabei tritt an die Stelle der Zulassung zur Prüfung die Zulassung zur Prüfungswiederholung. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfung oder Teile davon auf Grund einer Entscheidung im Prüfungsverfahren über einen Widerspruch oder auf Grund gerichtlicher Entscheidung zu wiederholen sind.

**§ 94 Mitglieder der Justizprüfungsämter.** Die Mitglieder der Justizprüfungsämter für die erste juristische Staatsprüfung bei den Oberlandesgerichten Celle und Oldenburg einschließlich der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreter werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung Mitglieder des Landesjustizprüfungsamts. Die Frist für ihre Berufung (§ 78 Abs. 4 Satz 2) beginnt mit der Berufung zum Mitglied des Justizprüfungsamts.

**§ 95 Zweite juristische Staatsprüfungen.** (1) Für zweite juristische Staatsprüfungen, zu denen der Referendar bei dem Inkrafttreten dieser Verordnung bereits vorgestellt ist, gilt die folgende Regelung:

a) Hat der Referendar die Aufsichtsarbeiten vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung angefertigt, so sind die bisherigen Vorschriften anzuwenden. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung

der Prüfungsnote richten sich jedoch nach den §§ 71, 21 und 22 Abs. 4 dieser Verordnung. Bereits erteilte Noten für Prüfungsleistungen stellt der Prüfungsausschuß nach den Vorschriften in § 91 um.

b) Fertigt der Referendar die Aufsichtsarbeiten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung an, so sind die Vorschriften dieser Verordnung anzuwenden. § 64 Nr. 1 und § 66 gelten jedoch mit der Maßgabe, daß die Aufsichtsarbeiten nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes vor oder nach der häuslichen Arbeit angefertigt werden.

c) Der Präsident des Oberlandesgerichts stellt die Noten der einzelnen Ausbildungszeugnisse nach § 91 um und setzt sodann die Ausbildungsnote neu fest.

d) War die Punktzahl der Ausbildungsnote, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung festgesetzt worden ist, 7,50 oder höher und liegt die Punktzahl der nach Buchstabe c neu festgesetzten Ausbildungsnote niedriger als 7,50, so ist bei der Anwendung der Vorschrift des § 73 Abs. 2 Satz 2 Buchst. c von der ursprünglichen Punktzahl auszugehen.

(2) Für zweite juristische Staatsprüfungen, zu denen der Referendar bei dem Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht vorgestellt ist, gelten die Vorschriften dieser Verordnung mit folgender Maßgabe:

a) Soweit der Referendar den nach dieser Verordnung vorgesehenen ersten, zweiten oder vierten Ausbildungsabschnitt nicht durchlaufen hat, fertigt er die nach § 66 zu schreibenden Aufsichtsarbeiten gegen Ende oder nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes vor oder nach der häuslichen Arbeit an.

b) Zeugnisnoten, die dem Referendar vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt worden sind, stellt der Präsident des Oberlandesgerichts bei der Festsetzung der Ausbildungsnote nach den Vorschriften in § 91 um.

(3) Hat der Referendar beim Inkrafttreten dieser Verordnung die bisherigen Ausbildungsabschnitte „Verwaltung“ oder „Verwaltungsgericht“ bereits durchlaufen oder begonnen, so kann er beantragen, daß ihm an Stelle einer nach § 69 Abs. 1 Satz 1 und 3 zu wählenden häuslichen Arbeit aus dem Gegenstandsbereich des vierten Ausbildungsabschnitts eine Arbeit aus dem Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit zugeteilt wird. Bis zum 31. Dezember 1972 sind für die Aufsichtsarbeiten aus dem Bereich der Verwaltung (Absatz 1 Buchst. a und Absatz 2 Buchst. a in Verbindung mit § 66 Abs. 1 Satz 5) auch Aufgabenstellungen aus dem Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit zugelassen.

**§ 96 Wiederholung der zweiten Staatsprüfung.** (1) Befindet sich ein Referendar bei dem Inkrafttreten dieser Verordnung im Ergänzungsvorbereitungsdienst, so kann der Präsident des Landesjustizprüfungsamts die Dauer dieses Vorbereitungsdienstes und die zu wiederholenden Ausbildungsabschnitte neu festsetzen, wenn dies erforderlich ist, um den Vorbereitungsdienst in die Ausbildungsabschnitte überzuleiten, die in dieser Verordnung vorgesehen sind.

(2) Für die Wiederholung der zweiten juristischen Staatsprüfung ist § 95 entsprechend anzuwenden; dabei tritt an die Stelle der Vorstellung zur Prüfung die Vorstellung zur Prüfungswiederholung. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfung oder Teile davon auf Grund einer Entscheidung im Prüfungsverfahren über einen Widerspruch oder auf Grund gerichtlicher Entscheidung zu wiederholen sind.

### Vierter Abschnitt. Aufhebungsvorschriften

**§ 97 Bisherige Ausbildungsordnung und Übergangsvorschriften.** (1) Die Niedersächsische Ausbildungsordnung für Juristen in der Fassung vom 22. Januar 1971 (Nieders. GVBl. S. 21) und der Verordnung vom 23. Juni 1971 (Nieders. GVBl. S. 226) wird aufgehoben.

(2)<sup>1 2</sup>

<sup>1</sup> § 97 Abs. 2 überholt (Übergangsvorschriften für die Zeit bis zum 30. 11. 1976)

<sup>2</sup> Die Übergangsvorschriften für die durch die VO vom 18. 10. 1977 (GVBl. S. 489) bewirkten Änderungen sind im Anhang zu dieser Vorschrift abgedruckt

# DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTER FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Postanschrift.

Der Nieders. Minister f. Wissenschaft u. Kunst, Postfach 261, 3000 Hannover 1

Universität Osnabrück  
Neuer Graben/Schloß

4500 Osnabrück

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

(Bitte bei Antwort angeben)

Mein Zeichen

1064 - 245 89 - 1

(0511)

190- 8737

oder 190-1

Hannover

5. Dezember 1980

Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Osnabrück;  
hier: Genehmigung

Bezug: Berichte vom 19.2.1979 und 20.6.1980

Gemäß § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Nr. 4 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) vom 1.6.1978 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Gesetz vom 1.12.1978 (Nds. GVBl. S. 801), genehmige ich die Einrichtung des Studiengangs Rechtswissenschaft mit sofortiger Wirkung und mit der Maßgabe, daß eine Aufnahme

1. zum Wintersemester 1980/81 nur für das 1. Semester,
2. zum Sommersemester 1981 nur für das 1. und 2. Semester und
3. sodann semesterweise aufbauend

erfolgt.

Auf die sich durch die dritte Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Ausbildungsordnung für Juristen vom 17. Oktober 1980 (Nds. GVBl. S. 389) ergebenden Änderungen weise ich hin.

Für das Sommersemester 1981 ist die Zulassungszahl 40 vorgesehen.

In Vertretung

Möller



Beglaubigt:

*[Handwritten signature]*  
Kanzlei-Angestellte

# DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTER FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Postanschrift:

Der Nieders. Minister f. Wissenschaft u. Kunst, Postfach 261, 3000 Hannover 1

Universität Osnabrück

4500 Osnabrück

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
(Bitte bei Antwort angeben)  
Mein Zeichen  
2052 - B I 14 m - 190-85 70  
4/80  
☎ (0511)  
Hannover  
19. Dezember 1980  
oder 190-1

## Organisationsplan

Bezug: Bericht vom 13.06.1980 - Az. 5001-05 -  
Erlaß vom 01.09.1980 - Az. w. o. -  
Bericht vom 03.10.1980 - Az. 5001-05 -  
Bericht vom 21.10.1980 - Az. 5001-05 -

Der Organisationsplan gem. § 160 NHG wird hiermit wie folgt teilweise genehmigt:

- die Gliederung in Fachbereiche nebst Zuordnung der Lehreinheiten gem. Anlagen 1 und 4 zum Bericht vom 13.06.1980,
- die Zuordnung der Stellen für wissenschaftliches Personal zu den Fachbereichen gem. Anlagen 1 und 4 zum Bericht vom 13.06.1980,
- die Zuordnung der Stellen für Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst zu den Fachbereichen gem. den mit Bericht vom 03.10.1980 vorgelegten Tabellen 1 und 3.

Bei dieser Genehmigung gehe ich davon aus, daß mit den vorstehend bezeichneten Zuordnungen die Fachbereiche sowohl voneinander als auch vom Bereich der zentralen Einrichtungen und der Universitätsverwaltung eindeutig abgegrenzt sind.

Ich bitte um alsbaldige Vorlage eines umfassenden Berichts zur Beschlußlage im Bereich der zentralen Einrichtungen. Weiterhin bitte

- 2 -

ich, die oben genehmigten Teile des Organisationsplanes in einer Weise zusammengefaßt vorzulegen, die eine unmittelbare Übernahme in die Beilage 1 zum Haushaltsplan ermöglicht.

Im Auftrage

Dr. Hodler



Beglaubigt:

Kanzlei-Angestellte

# DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTER FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Postanschrift:

Der Nieders. Minister f. Wissenschaft u. Kunst, Postfach 261, 3000 Hannover 1

Universität Osnabrück

4500 Osnabrück

(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

(0511)

Hannover

2052 - B I 14 m - 4/80

190- 8570  
oder 190-1

1. September 1980

Organisationsplan gem. § 160 NHG

Bezug: Berichte vom 30.4., 22./23.5. und 13.6.1980

I.

Ich bin grundsätzlich bereit, den Organisationsplan der Universität gem. § 160 in der Weise partiell in Kraft zu setzen, daß zunächst die Teile genehmigt werden, die erforderlich sind, damit in den neu zu bildenden Fachbereichen sobald wie möglich Wahlen zu den Fachbereichsräten durchgeführt werden können. Dafür reichen die mitgeteilten Senatsbeschlüsse jedoch insofern nicht aus, als die Zuordnung der vorhandenen Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst zu den Fachbereichen fehlt. Ohne diese Zuordnung ist eine Teilgenehmigung zwecklos, weil Wahlen zu den Fachbereichsräten nicht durchgeführt werden können, solange nicht feststeht, welche Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst zu welchen Fachbereichsräten wahlberechtigt sind.

Mit der vom Senat für den Standort Osnabrück beschlossenen Fachbereichsgliederung bin ich einverstanden. Ich beabsichtige nicht, entsprechend der Anregung des Herrn Präsidenten meine Genehmigung mit der Maßgabe zu versehen, daß das Fach Technik demselben Fachbereich zuzordnen ist wie das Fach Arbeit/Wirtschaft.

- 2 -

Mit der für die Abteilung Vechta beschlossenen Fachbereichsgliederung bin ich trotz weiterbestehender Bedenken wegen der Unterschreitung der Regelmindestzahl von 15 Planstellen für Professoren je Fachbereich gem. § 94 Abs. 1 S. 3 NHG einverstanden.

Mit dem beschlossenen unveränderten Weiterbestehen des Gemeinsamen Fachbereichs Katholische Theologie und Religionspädagogik bin ich einverstanden.

Im Bericht vom 30.4.1980 hatten Sie weitere Senatsbeschlüsse zur Bildung von (zentralen) wissenschaftlichen Einrichtungen und/oder Betriebseinheiten angekündigt. Solche sind mir bisher nicht vorgelegt worden. Sie sind aber voraussichtlich erforderlich, damit die ins Auge gefaßte Teilgenehmigung erteilt werden kann. Nach meinem, auf Ihren Berichten beruhenden Informationsstand kann ich nicht ausschließen, daß in Einzelfällen die Zuordnung des vorhandenen Personals zu den Fachbereichen davon abhängig ist, welche zentralen Einrichtungen gebildet werden und welche Personalzuordnungen dorthin vorzunehmen sind.

Ich bitte, mir so-bald wie möglich die bezeichneten für die Erteilung einer Teilgenehmigung notwendigen Senatsbeschlüsse vorzulegen. Unbeschadet dessen bitte ich, soweit möglich die notwendigen Vorbereitungen für die Durchführungen von Wahlen zu den Fachbereichsräten der neu zu bildenden Fachbereiche im Wintersemester 1980/81 in Angriff zu nehmen.

## II.

Ich habe zur Kenntnis genommen, daß der Senat die Beschlußfassung zur Frage der Bildung von Gemeinsamen Kommissionen i.S. von § 99 NHG und von Wissenschaftlichen Einrichtungen der Fachbereiche i.S. von § 101 NHG bis zum Inkrafttreten der neuen Fachbereichsgliederung zurückgestellt hat. Ich weise darauf hin, daß der Organisationsplan gem. § 160 NHG vom Senat auf Vorschlag der Organe zu erstellen ist, die gem. § 147 Abs. 1 NHG und § 157 Abs. 2 NHG die Aufgaben des Fachbereichsrates wahrnehmen. Änderungen der Organisation, die vom Senat ggf. auf Antrag der neu zu wählenden

Fachbereichsräte beschlossen werden, stehen außerhalb des Verfahrens nach § 160 NHG. D.h., daß die Zurückstellung der Beschlußfassung zur Frage der Bildung Gemeinsamer Kommissionen und Wissenschaftlicher Einrichtungen der Fachbereiche einem Beschluß gleichkommen kann, im Verfahren nach § 160 NHG keine Gemeinsamen Kommissionen und keine Wissenschaftlichen Einrichtungen der Fachbereiche zu bilden.

Ich halte es für unschädlich, wenn an der Universität Osnabrück bis auf weiteres keine Gemeinsamen Kommissionen gebildet werden.

Für hochgradig unzweckmäßig halte ich es dagegen zumindest in Einzelfällen, wenn es nicht zur Errichtung von Wissenschaftlichen Einrichtungen der Fachbereiche kommt. Die Errichtung Wissenschaftlicher Einrichtungen würde in zahlreichen Fällen die Chancen für eine positive kontinuierliche Entwicklung insbesondere in der Forschung verbessern. Falls es nicht im Rahmen des Verfahrens nach § 160 NHG zur Errichtung von Wissenschaftlichen Einrichtungen der Fachbereiche kommt, beabsichtige ich, danach die Universität von Fall zu Fall gem. § 77 Abs. 7 i.V.m. Abs. 4 Nr. 1 NHG zur Bildung von solchen aufzufordern.

Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h.E. Pestel



Beglaubigt:

*B. ...*

Kanzlei-Angestellte

Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an  
Gymnasien im Lande Niedersachsen

RdErl. d. MK v. 19. 12. 1980 — 208 — 1431/80

— GültL 137/85 —

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Niedersächsischen Beam-  
tengesetzes i. d. F. vom 28. 9. 1978 (Nds. GVBl. S. 677), zu-  
letzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 24. 11. 1980  
(Nds. GVBl. S. 474), wird im Benehmen mit dem Minister  
des Innern bestimmt:

**Gliederung**

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Prüfungsamt
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Anrechnung von Studienzeiten
- § 5 Prüfungsfächer, Fächerverbindungen
- § 6 Gliederung der Prüfung
- § 7 Anrechnung von Prüfungsteilen
- § 8 Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungsteilen
- § 9 Meldung zu den Prüfungsteilen
- § 10 Zulassung zu den Prüfungsteilen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Hausarbeit
- § 13 Praktisch-methodische Prüfung in den Fächern Sport, Kunst  
und Musik
- § 14 Arbeiten unter Aufsicht
- § 15 Mündliche Prüfungen
- § 16 Noten in den Prüfungsfächern, Gesamtergebnis der Prüfung
- § 17 Wiederholung der Prüfung in den Prüfungsfächern
- § 18 Erweiterungsprüfung
- § 19 Verstoß gegen die Prüfungsordnung
- § 20 Verhinderung, Unterbrechung, Versäumnis
- § 21 Öffentlichkeit der Prüfung
- § 22 Bescheinigung, Zeugnis, Mitteilung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 24 Weiterbildung
- § 25 Übergangsbestimmungen
- § 26 Inkrafttreten

§ 1

Zweck der Prüfung

In der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien soll der Kandidat nachweisen, daß er durch das Studium die fachlichen Voraussetzungen für das Lehramt erworben hat. Mit der erfolgreich abgelegten Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien wird die wissenschaftliche bzw. künstlerisch-wissenschaftliche Vorbildung des Kandidaten abgeschlossen, die für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst nachzuweisen ist.

§ 2

Prüfungsamt

(1) Die Prüfung wird vor dem durch Beschluß des Landes-  
ministeriums vom 16. 5. 1978 (Nds. MBl. S. 738 — GültL  
MK 1/58) errichteten Wissenschaftlichen Landesprüfungsamt  
für Lehrämter (im folgenden Prüfungsamt genannt) abge-  
legt.

(2) Das Prüfungsamt besteht aus dem Präsidenten, dem  
Stellvertreter des Präsidenten, den Außenstellenleitern, den  
Beauftragten des Präsidenten für die Hochschulen, den De-  
zernenten beim Prüfungsamt und den weiteren Mitgliedern.  
Für die Universität Göttingen und den Bereich jeder Außen-  
stelle werden vom Kultusminister ein oder mehrere Professo-  
ren der jeweiligen Hochschule zu Beauftragten des Präsiden-  
ten bestellt. Die weiteren Mitglieder werden vom Kultusmini-  
ster für die Dauer von höchstens drei Jahren bestellt. Sie  
müssen entweder Professoren sein oder Beamte auf Lebens-  
zeit, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustel-  
lende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. In Aus-  
nahmefällen können auch sonstige an einer wissenschaftli-  
chen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule tätige  
Personen zu Mitgliedern des Prüfungsamtes bestellt werden,  
wenn sie die Voraussetzungen des § 20 Abs. 6 Satz 1. des



Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) vom 1. 6. 1978 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Gesetz vom 1. 12. 1978 (Nds. GVBl. S. 801), erfüllen. Ernennungen während einer laufenden Amtsperiode gelten nur bis zu deren Ende. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder die Geschäfte weiter, bis Neuernennungen erfolgt sind.

(3) Der Präsident leitet das Prüfungsamt. Er bildet aus den Mitgliedern des Prüfungsamtes Prüfungsausschüsse und übernimmt die in dieser Prüfungsordnung näher bezeichneten Aufgaben. Der Stellvertreter des Präsidenten unterstützt den Präsidenten in der Leitung des Prüfungsamtes. Der Außenstellenleiter vertritt den Präsidenten für den Bereich der Außenstelle.

(4) Entscheidungen, die in dieser Prüfungsordnung nicht ausdrücklich den Prüfungsausschüssen zugewiesen sind, werden vom Prüfungsamt getroffen.

### § 3

#### Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfungszeit beträgt zehn Semester (§ 16 Abs. 1 Satz 1 und § 164 Abs. 3 Satz 2 NHG).

(2) Die Regelstudienzeit für Kandidaten, die ein künstlerisches Fach an einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule studieren, beträgt abweichend von Absatz 1 einschließlich der Prüfungszeit 12 Semester.

### § 4

#### Anrechnung von Studienzeiten

(1) Von einem anderen Lehramtsstudiengang werden Studiensemester angerechnet, soweit die erforderlichen Studienleistungen erbracht sind.

(2) Von einem anderen wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Studiengang können bis zu sechs Semester angerechnet werden, wenn im wesentlichen in Fächern studiert wurde, die für Studium und Prüfung für das Lehramt an Gymnasien vorgeschrieben sind oder gewählt werden können, und wenn die für dieses Lehramt erforderlichen Studienleistungen erbracht sind.

(3) Von einem Studiengang, der auf ein anderes Studienziel und andere Fächer ausgerichtet war, können bis zu zwei Semester angerechnet werden, wenn hinreichende Studienleistungen erbracht sind, die für den Lehramtsstudiengang von Belang sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Studiengänge, die an wissenschaftlichen und künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Beamtenrechtsrahmengesetzes absolviert wurden. Die Anerkennung von Prüfungen gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 der Niedersächsischen Laufbahnverordnung i. d. F. vom 9. 5. 1975 (Nds. GVBl. S. 119), geändert durch Art. I der Verordnung zur Änderung laufbahnrechtlicher Vorschriften vom 29. 8. 1978 (Nds. GVBl. S. 653), bleibt unberührt.

(5) Die Entscheidung über die Anrechnung trifft das Prüfungsamt.

### § 5

#### Prüfungsfächer, Fächerverbindungen

(1) Die Prüfung wird in folgenden Prüfungsfächern abgelegt:

1. Pädagogik einschließlich Schulpädagogik,
2. einem der Fächer Philosophie, Psychologie, Wissenschaft von der Politik oder Soziologie (Wahlpflichtfächer),
3. einem ersten Unterrichtsfach und
4. einem zweiten Unterrichtsfach.

Falls Sozialkunde/Gemeinschaftskunde erstes oder zweites Unterrichtsfach ist, können Wissenschaft von der Politik oder Soziologie nicht Wahlpflichtfächer sein; falls Philosophie er-

stes oder zweites Unterrichtsfach ist, kann es nicht Wahlpflichtfach sein.

(2) Erstes und zweites Unterrichtsfach können sein: Deutsch, Englisch, Französisch, Latein und Mathematik. Eines dieser Fächer kann ferner verbunden werden mit Biologie, Chemie, Erdkunde, Geschichte, Griechisch, Kunst, Musik, Philosophie, Physik, Evangelische Religion, Katholische Religion, Russisch, Sozialkunde/Gemeinschaftskunde, Spanisch oder Sport als erstem oder zweitem Unterrichtsfach.

(3) Abweichend von Absatz 2 ist möglich die Verbindung von Biologie mit Chemie, Physik oder Sport, von Chemie mit Physik, von Evangelischer oder Katholischer Religion sowie Musik oder Kunst mit Biologie, Chemie, Physik, Erdkunde oder Geschichte.

### § 6

#### Gliederung der Prüfung

Die Prüfung besteht aus folgenden Prüfungsteilen:

1. der Hausarbeit im ersten oder im zweiten Unterrichtsfach nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4,
2. Arbeiten unter Aufsicht im ersten und im zweiten Unterrichtsfach nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4,
3. je einer mündlichen Prüfung in den Fächern nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4,
4. in Sport, Kunst oder Musik zusätzlich der praktisch-methodischen Prüfung.

### § 7

#### Anrechnung von Prüfungsteilen

(1) An Stelle der Hausarbeit kann eine Dissertation oder eine nach einem wissenschaftlichen Studiengang angefertigte und mit mindestens ausreichend bewertete Diplomarbeit, Magisterarbeit oder eine theologische Abschlußarbeit angerechnet werden, wenn sie nach ihrem Gegenstand als Ersatz für die Hausarbeit in einem Unterrichtsfach nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4 angesehen werden kann.

(2) Auf die Arbeit unter Aufsicht und die mündliche Prüfung im Unterrichtsfach Evangelische oder Katholische Religion kann eine theologische Abschlußprüfung oder eine gleichwertige theologische Prüfung angerechnet werden.

(3) Auf die Prüfungsfächer Pädagogik und Psychologie nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 können Prüfungen in diesen beiden Fächern angerechnet werden, die im Rahmen einer erfolgreich abgeschlossenen anderen Lehramtsprüfung abgelegt worden sind.

(4) Auf das Prüfungsfach Philosophie nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 kann eine theologische Abschlußprüfung angerechnet werden.

(5) Auf die Prüfungsfächer Philosophie, Psychologie, Wissenschaft von der Politik oder Soziologie nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 kann eine Diplom- oder Magisterprüfung in einem dieser Fächer angerechnet werden.

(6) Eine in einem anderen Land erfolgreich abgelegte Prüfung in zwei Prüfungsfächern nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 kann angerechnet werden, auch wenn sie unter anderen Bedingungen als in Niedersachsen abgelegt wurde. § 5 Abs. 1 Satz 2 ist anzuwenden.

(7) Auf die praktisch-methodische Prüfung kann eine gleichwertige Prüfung, die einen anderen Studiengang abgeschlossen hat, ganz oder teilweise angerechnet werden.

(8) Eine in einem anderen Land abgelegte Teilprüfung der praktisch-methodischen Prüfung kann angerechnet werden. § 13 Abs. 3 ist anzuwenden.

(9) In Fällen des § 9 Abs. 2 können Prüfungen in einem Fach aus einem anderen Land angerechnet werden.

(10) Über die Anrechnung entscheidet der Präsident des Prüfungsamtes. Die Noten sind zu übernehmen.

(11) Prüfungsteile aus einer endgültig nicht bestandenen Prüfung können nicht angerechnet werden.

### § 8

Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungsteilen

(1) Die Zulassung zu den Prüfungsteilen (§ 6) erfolgt nach ordnungsgemäßem Studium an einer Universität oder einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule, und zwar

1. zur praktisch-methodischen Prüfung in Sport frühestens am Ende des 2. Semesters, in Kunst und Musik am Ende des 5. Semesters.
2. in Kunst und Musik im Falle des § 3 Abs. 2 zur Hausarbeit, zur Arbeit unter Aufsicht und zur mündlichen Prüfung frühestens am Ende des 7. Semesters.
3. in allen anderen Fächern zur Hausarbeit, zu den Arbeiten unter Aufsicht und zu den mündlichen Prüfungen frühestens am Ende des 8. Semesters; § 9 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann das Prüfungsamt die Zulassung zur Hausarbeit bereits am Ende des 7. Semesters aussprechen, wenn der Kandidat in dem Fach, in dem die Hausarbeit geschrieben wird, die erforderlichen Studien- und Leistungsnachweise erbracht hat. Die Zulassung zu den Arbeiten unter Aufsicht und zu den mündlichen Prüfungen erfolgt gemäß Absatz 1 Nr. 3.

(3) Voraussetzung für die Zulassung sind außerdem der Nachweis der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder einer vom Kultusminister als gleichwertig anerkannten Prüfung und bei der Zulassung zur Hausarbeit, zu den Arbeiten unter Aufsicht und zu den mündlichen Prüfungen

1. der Nachweis über die ordnungsgemäße Ableistung von drei Praktika im Umfang von je vier Wochen, und zwar ein Sozial- oder Betriebspraktikum, ein Praktikum an einem Gymnasium und eines an einer anderen Schulform. Auf die Praktika können Tätigkeiten, die ihnen gleichwertig sind, angerechnet werden,
2. in Sport, Kunst und Musik der Nachweis über die erfolgreiche Ablegung der praktisch-methodischen Prüfung im betreffenden Fach sowie in Sport der Nachweis von Fähigkeiten im Schwimmen, die mindestens den Anforderungen des deutschen Rettungsschwimmerscheins der DLRG/des DRK — Bronze — entsprechen; der Nachweis über die erfolgreiche Ablegung der praktisch-methodischen Prüfung muß vor den Arbeiten unter Aufsicht erbracht sein,
3. der Nachweis der erforderlichen Zwischenprüfung; auf diese kann eine Vordiplomprüfung im betreffenden Fach angerechnet werden,
4. der Nachweis der für das Fachstudium erforderlichen Sprachkenntnisse; dieser muß bis zur Zwischenprüfung erbracht sein.

(4) Das letzte Semester des ordnungsgemäßen Studiums soll an einer niedersächsischen Hochschule verbracht sein.

(5) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung nicht zugelassen werden, wer die Prüfung für das Lehramt an Gymnasien in der gleichen Fächerkombination schon einmal endgültig nicht bestanden hat. Auch die Zulassung zur Prüfung in einer anderen Fächerkombination ist nicht möglich, wenn der Kandidat in Pädagogik schlechter als ausreichend bewertete Leistungen erbracht hat. Ein Wahlpflichtfach nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Unterrichtsfächer, in denen der Kandidat schlechter als ausreichend bewertete Leistungen erbracht hat, dürfen nicht erneut gewählt werden; der Prüfungsteil Hausarbeit gilt insoweit als Leistung im betreffenden Prüfungsfach. Eine neue Fächerkombination kann nur einmal gewählt werden.

### § 9

Meldung zu den Prüfungsteilen

- (1) Der Kandidat meldet sich beim Prüfungsamt jeweils
1. zur praktisch-methodischen Prüfung,
2. zur Hausarbeit, zu den Arbeiten unter Aufsicht und zu den mündlichen Prüfungen.

Die Meldetermine gibt das Prüfungsamt durch Aushang bekannt.

(2) In den Fällen des § 3 Abs. 2 kann die Meldung zur Hausarbeit, Arbeit unter Aufsicht und mündlichen Prüfung in nur einem Fach erfolgen. Der Kandidat hat sich in diesem Fall zur Prüfung im zweiten Fach spätestens drei Jahre nach Abschluß der Prüfung im ersten Fach zu melden; er kann dabei wählen, ob er die Prüfungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 zusammen mit der Prüfung im ersten oder zweiten Unterrichtsfach ablegt. Hält er die Frist nicht ein, ist die Prüfung im zweiten Fach nicht bestanden.

(3) Der Kandidat gibt an bei der Meldung zur Hausarbeit, zu den Arbeiten unter Aufsicht und zu den mündlichen Prüfungen

1. in welchem Fach er die Hausarbeit anfertigen möchte,
2. welche Prüfungsfächer er gewählt hat,
3. für jedes Prüfungsfach getrennt eine Übersicht über die Studiengebiete, mit denen er sich im Hinblick auf die mündliche Prüfung besonders beschäftigt hat (Studien-schwerpunkte).

(4) Der Kandidat kann außerdem bei der Meldung zur Hausarbeit, zu den Arbeiten unter Aufsicht und zu den mündlichen Prüfungen angeben

1. welches fachlich zuständige Mitglied des Prüfungsamtes das Thema der Hausarbeit stellen soll,
2. wen er als Mitglied des jeweiligen Prüfungsausschusses für die mündliche Prüfung vorschlägt (§ 15 Abs. 1 Satz 2),
3. ob er bei der jeweiligen mündlichen Prüfung den Ausschluß der Öffentlichkeit verlangt.

(5) Der Kandidat hat beizufügen

1. der Meldung zur praktisch-methodischen Prüfung eine Übersicht über die jeweils besuchten Lehrveranstaltungen,
2. der Meldung zur Hausarbeit, zu den Arbeiten unter Aufsicht und zu den mündlichen Prüfungen
  - a) das Studienbuch oder entsprechende Belege,
  - b) eine kurze Darstellung seines Bildungsganges,
  - c) den Nachweis der Hochschulreife,
  - d) ein Lichtbild, das nicht älter sein darf als ein Jahr,
  - e) eine Übersicht über die jeweils besuchten Studienveranstaltungen,
  - f) die erforderlichen Leistungsnachweise,
  - g) den Nachweis der Zwischenprüfungen,
  - h) in den Fächern Sport, Kunst und Musik jeweils den Nachweis über die erfolgreich abgelegte praktisch methodische Prüfung; § 8 Abs. 3 Nr. 2 bleibt unberührt,
  - i) den Nachweis der erforderlichen Praktika; Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 bleibt unberührt,
  - k) ggf. den Nachweis der Sprachkenntnisse,
  - l) im Fall von Absatz 2 Satz 2 die Bescheinigung über bereits abgelegte Prüfungsteile,
  - m) eine Erklärung, ob und mit welchem Erfolg er sich bereits früher einer Lehramtsprüfung unterzogen hat und ggf. das darüber hinaus ausgestellte Zeugnis oder die Mitteilung.

(6) Der Kandidat kann außerdem einen Nachweis über die Berechtigung zum Führen eines akademischen Grades beifügen.

### § 10

Zulassung zu den Prüfungsteilen

(1) Über die Zulassung entscheidet das Prüfungsamt.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen des § 8 nicht erfüllt oder die Unterlagen gemäß § 9 Abs. 5 unvollständig sind, es sei denn, das Prüfungsamt läßt zu, daß einzelne Unterlagen bis zu einem bestimmten Termin nachgereicht werden.

(3) Das Prüfungsamt teilt dem Kandidaten seine Entscheidung schriftlich mit. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(4) Das Prüfungsamt gibt die Prüfungstermine rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Prüfungsteils durch Aushang bekannt.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten zu bewerten:

- sehr gut (1) = eine den Anforderungen im besonderen Maße entsprechende Leistung;
- gut (2) = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
- befriedigend (3) = eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung;
- ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;
- mangelhaft (5) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
- ungenügend (6) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

Der Note ist in Klammern die jeweils zugehörige Ziffer hinzuzufügen.

(2) Bei der rechnerischen Ermittlung der Note für einen Prüfungsteil oder ein Prüfungsfach wird die Note als Durchschnittswert aus den Notenvorschlägen oder den Einzelnoten rechnerisch festgestellt. Ergeben sich bei der Rechnung Dezimalstellen, so ist die erste Dezimalstelle auszuweisen; es wird nicht gerundet. Dabei entspricht

- der Note sehr gut 1.0 bis 1.4,
- der Note gut 1.5 bis 2.4,
- der Note befriedigend 2.5 bis 3.4,
- der Note ausreichend 3.5 bis 4.4,
- der Note mangelhaft 4.5 bis 5.4,
- der Note ungenügend 5.5 bis 6.0.

Der Note ist in Klammern die rechnerisch festgestellte Zahl hinzuzufügen. Ist die Note in dieser Weise gebildet worden, so ist bei weiteren rechnerischen Ermittlungen die Zahl einschließlich der Dezimalstelle zugrunde zu legen.

§ 12

Hausarbeit

(1) Der Kandidat kann aus dem gewählten Fach ein Teilgebiet angeben. Die Arbeit soll erkennen lassen, daß der Kandidat mit der dem Fach eigentümlichen wissenschaftlichen Arbeitsweise vertraut und zu selbständigem Urteil fähig ist. Die Arbeit soll sprachlich einwandfrei und klar gegliedert sein und eine angemessene Ausdrucksfähigkeit zeigen. In den neueren Fremdsprachen kann die Arbeit ganz oder in Teilen in der Fremdsprache angefertigt werden. In allen anderen Fächern ist sie in deutscher Sprache abzufassen. Die Arbeit muß mit Maschine geschrieben sein.

(2) Das Prüfungsamt setzt auf Vorschlag eines fachkundigen Mitglieds das Thema fest und stellt es dem Kandidaten mit der Zulassung schriftlich zu. Die Arbeit ist innerhalb einer Frist von vier Monaten, vom Tage der Zustellung an gerechnet, vorzulegen. In den Fächern Kunst und Musik ist die Arbeit innerhalb einer Frist von drei Monaten anzufertigen. In den naturwissenschaftlichen Fächern kann bei experimentellen Arbeiten auf Antrag des Prüfers, der das Thema vorge-

schlagen hat, eine Frist von sechs Monaten gewährt werden. Die Frist wird auch durch Ablieferung bei einem Postamt gewahrt. Das Prüfungsamt kann die Bearbeitungsfrist aus vom Kandidaten nicht zu vertretenden Gründen bis zu vier Wochen verlängern, wenn der Kandidat es spätestens zwei Wochen vor ihrem Ablauf beantragt. Wird der Antrag damit begründet, daß der Kandidat arbeitsunfähig erkrankt ist, so entfällt die zweiwöchige Antragsfrist. Der Kandidat hat dann eine ärztliche, auf Anforderung eine amtsärztliche Bescheinigung über die Dauer der Arbeitsunfähigkeit beizufügen; in diesem Falle ist die Bearbeitungsfrist entsprechend der Dauer der Arbeitsunfähigkeit zu verlängern. Insgesamt darf die Fristverlängerung einen Monat nicht überschreiten. Bei längerer Arbeitsunfähigkeit kann das Thema zurückgegeben werden; es ist zurückzugeben, wenn die Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf der höchstzulässigen Fristverlängerung noch andauert.

(3) Hält der Kandidat die Frist oder die verlängerte Frist ohne genügende Gründe nicht ein oder gibt er das Thema der Arbeit ohne genügende Gründe später als einen Monat nach Zustellung zurück, so wird dieser Prüfungsteil mit „ungenügend“ bewertet. Krankheit gilt nur dann als genügender Grund, wenn die Arbeitsunfähigkeit nachgewiesen wird. Gibt der Kandidat das Thema der Arbeit innerhalb eines Monats nach Zustellung zurück, so kann er innerhalb desselben Prüfungsversuchs nur noch einmal die Zustellung eines neuen Themas beantragen.

(4) Die Stellen der Arbeit, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach entlehnt sind, müssen in jedem einzelnen Fall unter Angabe der Quellen kenntlich gemacht werden. Der Kandidat hat am Schluß der Arbeit zu versichern, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. Diese Versicherung ist auch für gelieferte Zeichnungen, Kartenskizzen, bildliche Darstellungen u. ä. abzugeben. Bei den experimentellen Arbeiten in den naturwissenschaftlichen Fächern sind ggf. die Namen der Betreuer anzugeben.

(5) Die Arbeit wird von dem Mitglied des Prüfungsamtes, das das Thema vorgeschlagen hat, und einem weiteren fachlich zuständigen Mitglied, das das Prüfungsamt bestellt, begutachtet und bewertet (§ 11 Abs. 1). Bei naturwissenschaftlichen Arbeiten müssen Art und Umfang der Betreuung im Gutachten und bei der Bewertung berücksichtigt werden. Weichen die Noten voneinander ab, so setzt der Präsident des Prüfungsamtes oder ein weiteres von ihm bestimmtes fachlich zuständiges Mitglied die Note fest; dieser kann sich dabei für die Note eines Gutachters entscheiden oder bei einem Abweichen von zwei oder mehr Noten auch eine zwischen den Bewertungen der Gutachter liegende Note festsetzen.

(6) Vor den Arbeiten unter Aufsicht teilt das Prüfungsamt dem Kandidaten auf Antrag die Note für die Hausarbeit mündlich mit.

(7) Ist die Note der Arbeit schlechter als „ausreichend“, so hat der Kandidat diesen Prüfungsteil nicht bestanden, und es finden die Prüfungen in den weiteren Prüfungsteilen erst nach erfolgreicher Wiederholung des Prüfungsteils Hausarbeit statt. Der Kandidat kann den Prüfungsteil Hausarbeit einmal wiederholen. Der Antrag des Kandidaten auf Erteilung eines Themas für die Wiederholung dieses Prüfungsteils muß beim Prüfungsamt spätestens sechs Monate nach der schriftlichen Mitteilung über den nicht bestandenen Prüfungsteil gestellt werden. Läßt der Kandidat diese Frist verstreichen oder liegt auch bei der Wiederholung die Note unter „ausreichend“, so ist die Prüfung für das Lehramt an Gymnasien endgültig nicht bestanden.

§ 13

Praktisch-methodische Prüfung in den Fächern Sport, Kunst und Musik

(1) In den Fächern Sport, Kunst und Musik findet eine vorgezogene praktisch-methodische Prüfung statt, die aus mehreren Teilprüfungen besteht. Es können nur solche Sport-

sporte und Sportarten, Wahlgebiete oder Instrumente gewählt werden, in denen der Kandidat ausgebildet worden ist.

(2) Für jede Teilprüfung wird vom Prüfungsausschuß gebildet, der aus zwei fachkundigen Mitgliedern besteht. Diese Mitglieder können mit der Einschränkung zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestellt werden, daß sie nur für die praktisch-methodische Prüfung zuständig sind.

(3) Die praktisch-methodische Prüfung im Fach Sport umfaßt folgende Teilprüfungen:

1. in einem der Sportspiele Basketball, Fußball, Handball, Hockey oder Volleyball,
2. in zwei der Sportarten Schwimmen, Boden- und Geräteturnen, Leichtathletik oder Gymnastik/Tanz,
3. in einem weiteren Sportspiel oder einer Sportart aus Nummern 1 oder 2.
4. in einem weiteren Sportspiel oder einer Sportart nach Wahl.

Bei den Teilprüfungen unter Satz 1 Nrn. 3 und 4 handelt es sich um Schwerpunktfächer mit erhöhten Anforderungen.

(4) Vor Beginn der praktisch-methodischen Prüfung im Fach Kunst ist eine Auswahl eigener während des Studiums entstandener Arbeiten vorzulegen. Der Prüfungsausschuß beurteilt und bewertet die einzelnen Arbeiten und stellt rechnerisch eine Gesamtnote fest. Die praktisch-methodische Prüfung im Fach Kunst umfaßt folgende Teilprüfungen:

1. eine künstlerisch-praktische Aufgabe aus einem Wahlgebiet (Zeit: vier Wochen),
2. eine künstlerisch-praktische Aufgabe aus einem zweiten Wahlgebiet (Zeit: drei Tage),
3. eine Aufgabe aus dem Bereich „Gestaltendes Werken“ oder „Textiles Gestalten“ (Zeit: zwei Tage).

Eines der Wahlgebiete der praktisch-methodischen Prüfung zu Satz 3 Nrn. 1 oder 2 muß Malerei oder Zeichnen sein; weitere Wahlgebiete sind Druckgrafik, Plastik, Film, Foto, Puppenbau.

(5) Die praktisch-methodische Prüfung im Fach Musik umfaßt folgende Teilprüfungen:

1. Instrumentalspiel (Zeit: 30 Minuten),
2. Gesang und Sprechen (Zeit: 20 Minuten),
3. Einüben und Leiten eines Chores (Zeit: 20 Minuten) und eines Orchesters oder Ensembles (Zeit: 20 Minuten),
4. nach Wahl des Kandidaten eine Teilprüfung (Zeit: 30 Minuten) in Komposition, Arrangement, Improvisation oder Tonsatz und Gehörbildung oder apparative Musikpraxis.

Die Ergebnisse der Teilprüfung unter Satz 1 Nr. 3 werden zu einer Note rechnerisch zusammengefaßt. Auf Antrag des Kandidaten kann eine Zusatzprüfung in einem zweiten bzw. dritten Instrumentalfach stattfinden (Zeit: 20 Minuten), die nicht benotet wird.

(6) Der Prüfungsausschuß beurteilt und bewertet die einzelnen Teilprüfungen. Die Bewertung ist in eine der Noten nach § 11 Abs. 1 zu fassen. Kann sich der Prüfungsausschuß nicht auf die Note einigen, wird die Note rechnerisch ermittelt (§ 11 Abs. 2).

(7) Über den Prüfungsbergang ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Gegenstände der praktisch-methodischen Prüfung und die Prüfungsnote mit Notenbezeichnung festgehalten werden. Die Niederschrift ist mit Datum zu versehen, von den Prüfern zu unterschreiben und dem Prüfungsamt zuzuleiten.

(8) Eine Teilprüfung ist nicht bestanden, wenn das Ergebnis unter „ausreichend“ liegt. Eine der Teilprüfungen kann zweimal, die übrigen Teilprüfungen können einmal wiederholt werden. Ist eine Teilprüfung endgültig nicht bestanden, so ist die Prüfung im betreffenden Fach endgültig nicht be-

standen. Sind alle Teilprüfungen bestanden, so stellt das Prüfungsamt vor der Arbeit unter Aufsicht auf Grund der Einzelergebnisse die Gesamtnote der praktisch-methodischen Prüfung rechnerisch fest (§ 11 Abs. 2). Hierbei wird im Fach Kunst neben den Noten der drei Teilprüfungen auch die Gesamtnote für die während des Studiums entstandenen Arbeiten in die Berechnung einbezogen.

(9) Der Präsident oder der Stellvertreter des Präsidenten oder der Außenstellenleiter oder der Beauftragte des Präsidenten oder ein Dezernent des Prüfungsausschusses kann bei der praktisch-methodischen Prüfung anwesend sein; er darf dann keine Prüfungsfragen stellen.

#### § 14

##### Arbeiten unter Aufsicht

(1) Die Arbeit unter Aufsicht soll zeigen, daß der Kandidat in begrenzter Zeit die im Studium erworbenen fachlichen Kenntnisse auf eine ihm bis dahin unbekannte Aufgabe anwenden kann.

(2) In den Unterrichtsfächern Deutsch, Philosophie, Biologie und in den Fremdsprachen sind je zwei Arbeiten zu schreiben. In allen anderen Fächern ist eine Arbeit anzufertigen.

(3) Bei der Arbeit unter Aufsicht wird verlangt:

1. in den neueren Fremdsprachen eine Übersetzung aus der deutschen Sprache in die Fremdsprache und eine Darstellung zu einem fremdsprachlichen Text in der Fremdsprache; die Darstellung kann durch die literaturwissenschaftliche oder sprachwissenschaftliche Analyse eines fremdsprachlichen Textes in deutscher Sprache ersetzt werden;
2. in Latein und Griechisch eine Übersetzung aus der deutschen Sprache in die Fremdsprache und eine Übersetzung aus der Fremdsprache in die deutsche Sprache mit einer Interpretation des Textes oder mit der Beantwortung von Zusatzfragen zum Text;
3. in den anderen Fächern eine Darstellung, eine Interpretation, eine Text- oder Werkanalyse, die Lösung theoretischer, experimenteller oder gestaltender Aufgaben.

(4) Bei Übersetzungen erhält der Kandidat einen Text zur Bearbeitung. Bei Darstellungen, Interpretationen und Text- oder Werkanalysen und bei der Darstellung zu einem fremdsprachlichen Text sind drei Themen zur Wahl zu stellen. Bei theoretischen, experimentellen und gestaltenden Arbeiten können mehrere Aufgaben zur Bearbeitung gestellt werden.

(5) Für experimentelle Aufgaben und die Arbeiten unter Aufsicht in den Fremdsprachen und in Musik stehen fünf Stunden, für alle übrigen Arbeiten vier Stunden zur Verfügung. Das Prüfungsamt kann die Benutzung von Hilfsmitteln gestatten.

(6) Das Prüfungsamt stellt auf Vorschlag der fachlich zuständigen Mitglieder für die jeweilige Fachklausur an einem Standort die gleichen Aufgaben. Hierbei kann das Prüfungsamt, soweit es sich um neuere Fremdsprachen handelt, auch Lektoren heranziehen, die die Voraussetzungen des § 20 Abs. 6 Satz 1 NHG erfüllen. Die zur Wahl gestellten Prüfungsaufgaben sollen in ihrer Gesamtheit eine hinreichende Breite in den fachlichen Anforderungen erkennen lassen.

(7) Die Arbeit unter Aufsicht wird von einem fachlich zuständigen Mitglied des Prüfungsausschusses für die mündliche Prüfung und von einem weiteren fachlich zuständigen Mitglied des Prüfungsausschusses oder einem Lektor (Absatz 6 Satz 2) begutachtet und bewertet (§ 11 Abs. 1); die Gutachter bestellt das Prüfungsamt. Weichen die Noten voneinander ab, so setzt das Prüfungsamt oder ein weiteres von ihm bestimmtes fachlich zuständiges Mitglied die Note fest; dieses kann sich dabei für die Note eines Gutachters entscheiden oder bei einem Abweichen von zwei oder mehr Noten auch eine zwischen den Bewertungen der Gutachter liegende Note festsetzen. Die Note ist vor Eintritt in die mündliche Prüfung festzustellen. In den Fächern, in denen zwei Arbeiten unter Auf-

sicht zu schreiben sind, zieht das Prüfungsamt die beiden Noten vor Eintritt in die mündliche Prüfung rechnerisch zu einer Note zusammen. Absatz 9 und 10 bleiben unberührt.

(8) Das Prüfungsamt regelt die Aufsicht. Die Aufsichtführenden brauchen nicht Mitglieder des Prüfungsamtes zu sein. Sie fertigen während der Aufsicht eine Niederschrift; aus ihr müssen die Namen der beteiligten Kandidaten, der Termin des Beginns und der Abgabe der Arbeit und besondere Vorkommnisse hervorgehen.

(9) Die Prüfung ist insgesamt nicht bestanden, wenn  
a) drei Arbeiten unter Aufsicht mit „mangelhaft“ oder schlechter bewertet worden sind,

b) eine Arbeit unter Aufsicht in einem Fach mit „ungenügend“ und eine Arbeit im anderen Fach mit „mangelhaft“ bewertet worden ist.

(10) Die Prüfung ist in einem Unterrichtsfach nicht bestanden, wenn

a) zwei Arbeiten unter Aufsicht in einem Fach mit „mangelhaft“ bewertet worden sind,

b) eine Arbeit unter Aufsicht mit „ungenügend“ bewertet worden ist.

(11) Ist die Prüfung in einem Unterrichtsfach auf Grund der Arbeiten unter Aufsicht nicht bestanden, so wird sie in diesem Fach nicht fortgeführt.

(12) Das Prüfungsamt gibt dem Kandidaten auf Antrag die Noten für die Arbeiten unter Aufsicht mündlich bekannt.

#### § 15

##### Mündliche Prüfungen

(1) Die für den Kandidaten oder im Fall der Gruppenprüfung für mehrere Kandidaten zu bildenden Prüfungsausschüsse bestehen für jedes Prüfungsfach aus einem Vorsitzenden und zwei fachkundigen Mitgliedern des Prüfungsamtes, von denen einer Professor sein soll. Der Kandidat kann ein Mitglied des Prüfungsausschusses vorschlagen; das Prüfungsamt soll dem Vorschlag entsprechen, sofern dem nicht wichtige Gründe entgegenstehen. In die Prüfungsausschüsse für die Fächer Evangelische Religion und Katholische Religion wird jeweils ein Mitglied berufen, das gleichzeitig Vertreter der zuständigen Kirchenbehörde ist.

(2) Den Vorsitz im Prüfungsausschuß führt der Präsident, der Stellvertreter des Präsidenten, der Außenstellenleiter, der Beauftragte des Präsidenten, ein Dezernent oder ein vom Präsidenten dafür bestimmtes Mitglied des Prüfungsamtes. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Prüfung; er ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung verantwortlich.

(3) Die mündlichen Prüfungen finden in der Regel als Einzelprüfungen statt, sie können auf Antrag als Gruppenprüfung mit bis zu jeweils drei Kandidaten stattfinden. Sie dauern je Kandidat

1. in Pädagogik einschließlich Schulpädagogik und im Wahlpflichtfach je etwa 30 Minuten,

2. im ersten und zweiten Unterrichtsfach je etwa 60 Minuten.

(4) Dem Kandidaten soll in jeder mündlichen Prüfung Gelegenheit gegeben werden, sich kurz zusammenhängend zu einem Thema aus einem von ihm gewählten Studienschwerpunkt zu äußern. Die Prüfung darf sich nicht auf diesen Schwerpunkt beschränken; sie muß sich auch auf die Feststellung von Überblickswissen in dem jeweiligen Fach erstrecken. Das Thema der Hausarbeit und das der Arbeiten unter Aufsicht soll nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung sein.

(5) Die Prüfungen in den neueren Fremdsprachen sind etwa zur Hälfte in der betreffenden Sprache zu führen, um die Sprachfertigkeit des Kandidaten zu ermitteln.

(6) Für jede einzelne Prüfung setzt der Prüfungsausschuß nach Abschluß des Prüfungsgesprächs nach gemeinsamer Beratung eine Einzelnote gemäß § 11 Abs. 1 fest. Können sich die Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht auf eine Note

einigen, so wird die Einzelnote als Durchschnittswert aus den Notenvorschlägen der Mitglieder des Prüfungsausschusses rechnerisch ermittelt (§ 11 Abs. 2).

(7) Der Präsident oder der Stellvertreter des Präsidenten oder der Außenstellenleiter oder der Beauftragte des Präsidenten oder ein Dezernent des Prüfungsamtes kann bei mündlichen Prüfungen anwesend sein; er darf dann keine Prüfungsfragen stellen.

(8) Über den Prüfungshergang ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die Gegenstände der mündlichen Prüfung und die mangelhaften Leistungen in der Beherrschung einer neueren Fremdsprache ist in dem betreffenden Unterrichtsfach die Note „mangelhaft“ zu geben.

(9) Ist die mündliche Prüfung mit „ungenügend“ bewertet, so ist die Prüfung im betreffenden Fach nicht bestanden. Bei mangelhaften Leistungen in der Beherrschung einer neueren Fremdsprache ist in dem betreffenden Unterrichtsfach die Note „mangelhaft“ zu geben.

(10) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt dem Kandidaten die Note mündlich bekannt.

#### § 16

##### Noten in den Prüfungsfächern, Gesamtergebnis der Prüfung

(1) Das Ergebnis der Prüfung besteht in Pädagogik einschließlich Schulpädagogik und im Wahlpflichtfach jeweils aus der Note der mündlichen Prüfung. Im ersten und im zweiten Unterrichtsfach wird das Ergebnis auf Grund der Noten der Arbeiten unter Aufsicht, der mündlichen Prüfung und ggf. der Note der praktisch-methodischen Prüfung gemäß § 11 rechnerisch festgesetzt, es sei denn, die Prüfung in diesem Fach ist bereits nicht bestanden. In jedem Prüfungsfach ist das Ergebnis der Prüfung zu bewerten (§ 11 Abs. 1).

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Noten für die Prüfungsfächer und für die Hausarbeit mindestens „ausreichend“ lauten. In diesem Fall stellt das Prüfungsamt das Gesamtergebnis der Prüfung auf Grund der Noten in den Prüfungsfächern nach Absatz 1 und der Note der Hausarbeit als Durchschnittswert rechnerisch fest (§ 11 Abs. 2); dabei werden die Noten der Prüfungsfächer gemäß § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 einfach, alle übrigen Noten doppelt gewichtet.

(3) Das Gesamtergebnis der bestandenen Prüfung ist durch eine der folgenden Bewertungsstufen auszudrücken:

„sehr gut bestanden“	bis 1,4
„gut bestanden“	1,5 bis 2,4
„befriedigend bestanden“	2,5 bis 3,4
„ausreichend bestanden“	ab 3,5.

Der auf eine Dezimalstelle errechnete Durchschnittswert ist im Prüfungszeugnis hinter der jeweiligen Bewertungsstufe in einer Klammer zu vermerken; es wird nicht gerundet.

(4) Die Prüfung ist nicht abgeschlossen, wenn die Note in einem Prüfungsfach oder in mehreren Prüfungsfächern schlechter als „ausreichend“ lautet oder wenn sie in einem Prüfungsfach oder mehreren Prüfungsfächern aus einem anderen Grunde nicht bestanden wurde. Für die Hausarbeit gilt § 12 Abs. 6.

#### § 17

##### Wiederholung der Prüfung in den Prüfungsfächern

(1) Ist die Prüfung nicht abgeschlossen, so kann sie in den Prüfungsfächern wiederholt werden, in denen die Note unter „ausreichend“ lautet oder die aus einem anderen Grunde nicht bestanden wurden. Die Wiederholung findet wie ein erster Versuch statt; die praktisch-methodische Prüfung wird nicht wiederholt.

(2) Die Noten für die übrigen Prüfungsfächer werden übernommen. Findet die Wiederholung in einem Prüfungsfach statt, für das eine praktisch-methodische Prüfung abzulegen ist, wird auch die Note für die praktisch-methodische Prü-

fung übernommen. Die Prüfung kann in einem Prüfungsfach zweimal, in weiteren Prüfungsfächern je einmal wiederholt werden; in dem Prüfungsfach, in dem die Prüfung im Prüfungsteil Hausarbeit einmal nicht bestanden wurde, ist nur eine Wiederholung möglich. Weitere Wiederholungsprüfungen sind nicht zulässig.

(3) Das Prüfungsamt bestimmt, wann sich der Kandidat frühestens zur Wiederholung der Prüfung in den Prüfungsfächern melden kann. Die Meldung zur Wiederholung muß spätestens zwei Jahre, die Meldung zur zugelassenen zweiten Wiederholung spätestens 30 Monate nach Abschluß des ersten Prüfungsversuchs erfolgen. § 20 ist anzuwenden.

(4) Unterzieht sich der Kandidat einer Wiederholung der Prüfung in einem Prüfungsfach ohne anerkannten Grund nicht innerhalb der festgesetzten Frist, so gilt die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden. Ist eine Wiederholung der Prüfung nicht mehr zulässig, so ist die gesamte Prüfung endgültig nicht bestanden.

#### § 18

##### Erweiterungsprüfung

(1) Wer die Prüfung für das Lehramt an Gymnasien oder eine gleichwertige Prüfung bestanden hat, kann Erweiterungsprüfungen in weiteren Unterrichtsfächern gemäß § 5 Abs. 2 oder in folgenden Fächern ablegen: Rechtskunde, Wirtschaftslehre, Religionskunde, Kunstgeschichte, Italienisch, Niederländisch, Hebräisch, Informatik, Pädagogik, Psychologie, Arbeit/Wirtschaft, Hauswirtschaft, Technik, Textiles Gestalten, Gestaltendes Werken.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Erweiterungsprüfung ist in der Regel ein ordnungsgemäßes Studium von mindestens vier Semestern.

(3) Die Erweiterungsprüfung wird wie eine Prüfung in einem ersten oder zweiten Unterrichtsfach durchgeführt; eine Hausarbeit wird nicht angefertigt. Abweichend von § 14 Abs. 1 wird nur eine Arbeit unter Aufsicht angefertigt.

(4) Abweichend von § 17 kann diese Prüfung nur einmal wiederholt werden.

#### § 19

##### Verstoß gegen die Prüfungsordnung

(1) Wird vor Abschluß der Prüfung festgestellt, daß die vom Kandidaten für die Hausarbeit abgegebene Versicherung (§ 12 Abs. 4) unwahr ist, so ist dieser Prüfungsteil mit der Note „ungenügend“ zu bewerten.

(2) Hat der Kandidat sich in anderen Prüfungsteilen unerlaubter Hilfen bedient, so kann das Prüfungsamt die nochmalige Ablegung des betreffenden Prüfungsteils anordnen. Bei besonders schweren Verstößen kann das Prüfungsamt nach Anhören des Kandidaten diesen Prüfungsteil auch mit der Note „ungenügend“ bewerten.

(3) Wird die Täuschung nach Absatz 1 oder 2 erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Präsident nachträglich innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem letzten Tag der Prüfung die Prüfung für nicht bestanden erklären. In diesem Fall ist das Zeugnis für ungültig zu erklären.

#### § 20

##### Verhinderung, Unterbrechung, Versäumnis

(1) Ist der Kandidat durch Krankheit oder andere von ihm nicht zu vertretende Umstände nach der Zulassung an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Teile der Prüfung (§ 6) gehindert, so hat er dies dem Prüfungsamt in geeigneter Form nachzuweisen. Bei Erkrankung kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

(2) Unterbricht der Kandidat aus den in Absatz 1 genannten Gründen die Prüfung, so entscheidet das Prüfungsamt, wann und in welchem Umfang die Prüfung fortzusetzen ist.

(3) Erscheint der Kandidat ohne ausreichende Entschuldigung zu einem Prüfungsteil nicht oder bricht er die Prüfung

ohne Genehmigung des Prüfungsamtes ab, so erhält er für den betreffenden Prüfungsteil die Note „ungenügend“. Die Feststellung trifft das Prüfungsamt.

(4) Entscheidungen des Prüfungsamtes zu den Absätzen 2 und 3 sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

#### § 21

##### Öffentlichkeit der Prüfung

(1) Zu den mündlichen Prüfungen sind Studenten, die demselben Fachbereich angehören und innerhalb der nächsten zwei Prüfungstermine eine Prüfung im gleichen Prüfungsfach ablegen können, sowie weitere Mitglieder des Prüfungsamtes gemäß § 2 Abs. 2 und sonstige Personen, an deren Anwesenheit ein dienstliches Interesse besteht, als Zuhörer zuzulassen. Auf Verlangen des Kandidaten sind die Zuhörer auszuschließen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Zahl der Zuhörer begrenzen oder Zuhörer ausschließen, wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung durch die Zuhörer behindert wird. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung des Prüfungsergebnisses und die Feststellung der Note.

(2) Die in § 15 Abs. 7 genannten Personen sowie die in Absatz 1 Satz 1 genannten weiteren Mitglieder und sonstigen Personen gelten nicht als Zuhörer im Sinne des Absatzes 1 Satz 2.

#### § 22

##### Bescheinigung, Zeugnis, Mitteilung

Über eine bestandene Prüfung in einem ersten Unterrichtsfach und in zwei Fächern nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2, die gemäß § 9 Abs. 2 nicht innerhalb einer Prüfungsperiode zusammen mit dem zweiten Unterrichtsfach geprüft werden, erhält der Kandidat eine Bescheinigung; über die bestandene Prüfung und über die bestandene Erweiterungsprüfung erhält er ein Zeugnis. Ist die Prüfung in einem Prüfungsteil oder einem Prüfungsfach nicht bestanden, erhält der Kandidat eine Mitteilung. Das Zeugnis oder die Bescheinigung wird gesiegelt und vom Präsidenten des Prüfungsamtes unterzeichnet; als Datum ist der letzte Tag der mündlichen Prüfung einzusetzen. Die Muster für die Zeugnisse, die Bescheinigungen und die Mitteilungen bestimmt der Kultusminister. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

#### § 23

##### Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Der Kandidat hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Prüfung seine vollständige Prüfungsakte beim Prüfungsamt einzusehen; Nebenakten, deren Kenntnis dem Prüfling vorenthalten werden sollen, dürfen nicht geführt werden.

(2) Wenn die Prüfung im Prüfungsteil Hausarbeit oder in einem Prüfungsfach nicht bestanden wurde, hat der Kandidat das Recht, vor der Wiederholung die Teile der Prüfungsakte einzusehen, die den Prüfungsteil betreffen, der zum Nichtbestehen geführt hat.

#### § 24

##### Weiterbildung

(1) Wer die erste und zweite staatliche Prüfung für das Lehramt an Realschulen im Lande Niedersachsen oder als gleichwertig anerkannte Prüfungen abgelegt hat, legt die Prüfung nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung ab, sofern im folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

(2) § 3 ist nicht anzuwenden.

(3) Die Prüfung wird in zwei gemäß § 5 Abs. 2 und 3 zulässigen Unterrichtsfächern abgelegt.

(4) Für die praktisch-methodische Prüfung in Sport, die für das Lehramt an Realschulen oder eine als gleichwertig aner-

PO LA

Gy

kannten Prüfung abgelegt wurde, wird nur für die bisher nicht geprüften Sportspiele und Sportarten gemäß § 13 Abs. 3 ein Leistungsnachweis gefordert; die Note der praktisch-methodischen Prüfung wird übernommen.

(5) Abweichend von §§ 8 bis 10 kann die Prüfung zu verschiedenen Prüfungsterminen abgelegt werden. Die Zulassung zum zweiten Prüfungsfach muß spätestens drei Jahre nach Abschluß der Prüfung im ersten Prüfungsfach erfolgen, es sei denn, das Prüfungsamt läßt in begründeten Einzelfällen eine Ausnahme zu.

(6) Die Prüfung kann abweichend von § 17 in jedem Prüfungsfach nur einmal wiederholt werden.

(7) Das Gesamtergebnis der Prüfung wird abweichend von § 16 Abs. 1 und 2 aus dem Ergebnis der Prüfungen gemäß Absatz 3 sowie der schriftlichen Hausarbeit ermittelt; in bezug auf die Note der praktisch-methodischen Prüfung ist ggf. Absatz 4 anzuwenden.

(8) Realschullehrer, die als Beamte auf Lebenszeit im Dienste des Landes Niedersachsen stehen und sich ein Jahr lang an einem Gymnasium oder einer Gesamtschule mit voll ausgebauter gymnasialer Oberstufe, besonders im Unterricht beider Fächer, bewährt haben, legen die Prüfung gemäß Absätze 2 bis 7 ab. Abweichend von § 14 Abs. 2 fertigen sie in dem Fach, in dem die schriftliche Hausarbeit geschrieben wird, keine Arbeit unter Aufsicht an.

## § 25

### Übergangsbestimmungen

(1) Kandidaten, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ihr Studium begonnen haben, können ihre Prüfung nach der Ordnung der Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen im Lande Niedersachsen vom 22. 5. 1950 (SVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Erl. vom 20. 12. 1978 (Nds. MBl. 1979 S. 53; SVBl. 1979 S. 4 — GültL 137/81), oder der Prüfungsordnung für das Künstlerische Lehramt an Gymnasien im Lande Niedersachsen vom 4. 7. 1967 (Nds. MBl. S. 689; SVBl. S. 237 — GültL 137/64), geändert durch Erl. vom 20. 12. 1978 (Nds. MBl. 1979 S. 54; SVBl. 1979 S. 4 — GültL 137/82), ablegen. Die Zulassung zur Prüfung muß in diesen Fällen spätestens im Wintersemester 1986/87 erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet der Kultusminister.

(2) § 5 Abs. 2 und 3 gilt erstmalig für Kandidaten, die ihr Studium im Wintersemester 1981/82 aufnehmen.

(3) Die Wahlmöglichkeit zwischen den Wahlpflichtfächern nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird für Kandidaten, die ihr Studium im Sommersemester 1981 aufgenommen haben, nach Maßgabe der verfügbaren Lehrkapazität und des tatsächlichen Lehrangebots eingeräumt.

(4) Realschullehrer im niedersächsischen Schuldienst, die nachweisen können, daß sie bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung mit einem Weiterbildungsstudium begonnen haben, legen die Prüfung gemäß RdErl. vom 28. 6. 1968 (SVBl. S. 199 — GültL 137/68) ab. Die Zulassung zur Prüfung muß in diesen Fällen bis spätestens Ende 1983 erfolgt sein.

## § 26

### Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

(2) Vorbehaltlich des § 25 treten gleichzeitig außer Kraft:

1. die Ordnung der Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen im Lande Niedersachsen vom 22. 5. 1950 (SVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Erl. vom 20. 12. 1978 (Nds. MBl. 1979 S. 53; SVBl. 1979 S. 4 — GültL 137/71).
2. die Prüfungsordnung für das Künstlerische Lehramt an Gymnasien im Lande Niedersachsen vom 4. 7. 1967 (Nds. MBl. S. 689; SVBl. S. 237 — GültL 137/64), geändert

durch Erl. vom 20. 12. 1978 (Nds. MBl. 1979 S. 54; SVBl. 1979 S. 4 — GültL 137/82).

3. RdErl. betr. Weiterbildung von Realschullehrern und Volksschullehrern vom 28. 6. 1968 (SVBl. S. 199 — GültL 137/68).

— Nds. MBl. Nr. 1/1981 S. 3

# DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTER FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Postanschrift:

Der Nieders. Minister f. Wissenschaft u. Kunst, Postfach 261, 3000 Hannover 1

Universität Osnabrück  
Neuer Graben/Schloß

4500 Osnabrück

(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

(0511)

Hannover

1064 - 245 34 - 2

190-8740

23. Dezember 1980

oder 190-1

Änderung des Magisterstudienganges sowie der Magisterprüfungs- und Studienordnung "Kommunikation/Ästhetik"

Bezug: Bericht vom 28.4.1980 - 5015/5002/670

Gemäß § 77 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Nr. 4 NHG genehmige ich die sofortige Einstellung des Studienschwerpunktes "Medienwissenschaft" im Magisterstudiengang "Kommunikation/Ästhetik" mit der Maßgabe, daß dieser Schwerpunkt für die Studenten fortgeführt wird, die zur Zeit für den Studiengang "Kommunikation/Ästhetik" immatrikuliert sind.

Zulassungsbeschränkungen für den geänderten Studiengang "Kommunikation/Ästhetik" sind für das Wintersemester 1980/81 nicht festgesetzt.

Über die Einrichtung eines Studienganges "Medienwissenschaft" im Fachbereich 7 der Universität Osnabrück ergeht ein gesonderter Erlaß. Danach werde ich die beantragten Änderungen der Prüfungs- und Studienordnung bearbeiten. Bis zur Genehmigung sind die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung für den Fachbereich 7 entsprechend anzuwenden.

Auf § 164 Abs. 2 NHG weise ich besonders hin.

In Vertretung

M ö l l e r



Begezeugt:

Kanzlei-Assistentin



# DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTER FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Postanschrift:

Der Nieders. Minister f. Wissenschaft u. Kunst, Postfach 261, 3000 Hannover 1

Universität  
Osnabrück  
Postfach 44 69

4500 Osnabrück

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	(Bitte bei Antwort angeben) Mein Zeichen	(0511) 190- 8842 oder 190-1	Hannover 23. Dez. 1980
	1064 - 245 54		

Einrichtung des Studiengangs "Weiterbildung für Lehrpersonen an Schulen des Gesundheitswesens"

- Bezug: 1. Erlaß vom 20.11.1979 - Az. 1061 - 249 02 - 8/77 -  
2. Erlaß vom 14.10.1980 - Az. 1061 - 249 02 - 8/77 -  
3. Bericht vom 17.10.1980 - Az. 5040 -

Gemäß § 77 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Nr. 4 NHG genehmige ich den Beschluß des Senats der Universität Osnabrück vom 15.10.1980 über die Einrichtung eines Studienganges gemäß § 30 NHG "Weiterbildung für Lehrpersonen an Schulen des Gesundheitswesens" mit sofortiger Wirkung.

Die Genehmigung des Studienganges erfolgt auf der Grundlage der vom Senat der Universität Osnabrück am 2. Juli 1980 beschlossenen Studienordnung für das berufsbegleitende weiterbildende Studium "Lehrpersonen an Schulen des Gesundheitswesens", die mir zur Genehmigung vorliegt, zunächst für die Aufnahme im Wintersemester 1980/81 und zum Wintersemester 1981/82. Über eine Fortsetzung des Studienganges werde ich nach Maßgabe der Ergebnisse des Modellversuchs und nach Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen entscheiden.

Die Genehmigung erfolgt mit folgenden weiteren Maßgaben:

- 2 -

1. Studienbewerber können zunächst nur im Wintersemester 1980/81 und im Wintersemester 1981/82 immatrikuliert werden.
2. Über die Festsetzung von Zulassungszahlen ergeht besondere Regelung.
3. Das notwendige Lehrangebot (Anlagen I und III der Studienordnung) wird im Rahmen der vorhandenen Ausstattung - unter Einbeziehung des Modellversuchs - sichergestellt.
4. Ich weise darauf hin, daß § 55 Abs. 2 Satz 1 NHG für diesen Studiengang gilt.
5. Bis zum 15. Januar 1981 bitte ich anzuzeigen, welche Entscheidung der Senat gemäß § 91 Abs. 2 Nr. 9 NHG getroffen hat.
6. Die Prüfungsordnung bitte ich unverzüglich, spätestens bis zum 31. Januar 1981, zur Genehmigung vorzulegen. Dabei bitte ich sicherzustellen, daß Studien- und Prüfungsordnung aufeinander abgestimmt sind. Ich habe im übrigen keine Bedenken, wenn vorläufig nach der vorliegenden Studienordnung verfahren wird, dies gilt insbesondere für die Feststellung der Eignung der Bewerber nach § 4 der Studienordnung (§ 30 Abs. 3 Satz 2 NHG).

In Vertretung  
M ö l l e r



Beglaubigt:

*Valge*  
Kanzlei-Angestellte

